

ODDO BHF PRIVATE ASSETS SICAV LUX

eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*)
in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*), errichtet als Umbrella-Fonds mit mehreren
Teilfonds

Verkaufsprospekt

31. Mai 2024

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt bietet Informationen über ODDO BHF Private Assets SICAV Lux (der „Fonds“) und seine Teilfonds und enthält Informationen, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigen sollten. Der Fonds ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 registriert.

Der Fonds bietet Aktien an seinen Teilfonds auf der Grundlage der im Verkaufsprospekt und in den darin genannten Dokumenten enthaltenen Informationen an. Der vorliegende Verkaufsprospekt basiert auf den Informationsdaten, den Rechtsvorschriften und der Rechtspraxis, die zum Zeitpunkt seiner Erstellung in Luxemburg gelten. Weder die Aushändigung des Verkaufsprospekts noch die darin enthaltenen Angaben bedeuten zwingend, dass die darin enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Datum des Verkaufsprospekts richtig sind. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen werden gegebenenfalls durch die PRIIPs-Basisinformationsblätter und weitere Informationen ergänzt, die im letzten Jahresbericht bzw. im Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, enthalten sind. Exemplare dieser Dokumente sind kostenlos am Sitz des Fonds (11-13, Boulevard de la Foire, L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg) oder beim AIFM (12, Boulevard de la Madeleine, 75009 Paris, Frankreich) erhältlich.

Niemand ist befugt, andere Informationen zu liefern oder Erklärungen abzugeben als die, die im Verkaufsprospekt und in den Dokumenten, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird, enthalten sind. Falls solche Informationen oder Erklärungen geliefert oder abgegeben werden, sollten Leser sich nicht darauf verlassen, dass sie vom Fonds genehmigt wurden.

Der Verwaltungsrat hat alle zumutbare Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die hierin enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind und dass es keine wesentlichen Fakten gibt, deren Auslassung dazu führen würde, dass eine Erklärung hierin tatsächlich oder mutmaßlich irreführend würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung. Der Verkaufsprospekt kann (ausschließlich zu Informationszwecken) in andere Sprachen übersetzt werden, sofern es sich dabei um eine direkte Übersetzung des englischen Textes handelt und im Falle von Streitigkeiten die englische Fassung maßgeblich ist. Sämtliche Bestimmungen unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und sind nach diesem auszulegen.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, sollten sich über derartige Beschränkungen informieren und diese beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an Personen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Es dürfen keine Aktien von, im Namen, für Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen erworben oder gehalten werden. Insbesondere hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass US-Personen als unzulässige Personen gelten.

Dieser Verkaufsprospekt wird an bestimmte Personen ausgegeben, denen es gestattet ist, für Anlagen in den Fonds zu werben, und er wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den zugehörigen Vorschriften verbreitet. Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts an andere als die danach zulässigen Personen ist untersagt. Die Empfänger dieses Verkaufsprospekts dürfen keine Kopien davon an andere Personen weitergeben oder verteilen.

Dieser Verkaufsprospekt wird dem Empfänger auf vertraulicher Basis übermittelt. Mit der Annahme dieses Verkaufsprospekts und anderer Informationen, die potenziellen Anlegern vom Fonds zur Verfügung gestellt werden, erklärt sich der Empfänger damit einverstanden, dass weder er noch seine Gesellschafter, Partner, Führungskräfte, Mitarbeitenden oder Berater die Informationen zu einem anderen Zweck als zur Bewertung seiner/ihrer geplanten Anlage in den Fonds verwenden oder diese Informationen an Dritte weitergeben werden. Dieser Verkaufsprospekt darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats nicht fotokopiert, vervielfältigt oder an Dritte verteilt werden. Entscheidet sich der Empfänger gegen den Erwerb von Aktien, sendet er alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Unterlagen (einschließlich dieses Verkaufsprospekts) unverzüglich an den Fonds zurück, ohne Kopien zu behalten.

Der Kauf von Aktien ist qualifizierten Anlegern vorbehalten, die ihr Interesse an einer Anlage in den Fonds nach deren Ausgabe bekundet haben und die sich der Risiken bewusst sein müssen, die mit einer Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen wie dem Fonds verbunden sind.

Eine Anlage in die Aktien ist nur für Anleger geeignet, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und/oder Zugang zu professionellen Beratern haben, um die Risiken einer Anlage in die Aktien in finanzieller, rechtlicher, steuerlicher und bilanzieller Hinsicht selbst einschätzen zu können, und die über ausreichende Mittel verfügen, um etwaige Verluste, die sich aus einer Anlage in die Aktien ergeben können, tragen zu können. Anleger sollten ihre eigenen persönlichen Umstände berücksichtigen und zusätzlichen Rat bei ihrem Finanzberater oder einem anderen professionellen Berater über die möglichen finanziellen, rechtlichen, steuerlichen und bilanziellen Folgen einholen, die sich nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes ergeben und für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, die Rücknahme, den Umtausch oder den Verkauf von Aktien relevant sein könnten.

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Register eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in dem Fonds anlegt, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Der Fonds enthält Teilfonds (die „**ELTIF-Teilfonds**“), die als europäische langfristige Investmentfonds („**ELTIF**“) gemäß Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**ELTIF-Verordnung**“) eingestuft werden und als solche genehmigt wurden. ELTIFs sind für die Anlage in langfristige Vermögenswerte gemäß den besonderen Vorschriften der ELTIF-Verordnung bestimmt.

DIESER VERKAUFSPROSPEKT STELLT WEDER EIN ANGEBOT NOCH EINE AUFFORDERUNG ZUM ERWERB VON AKTIEN AN EINE PERSON IN EINEM LAND DAR, IN DEM EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG RECHTSWIDRIG IST. DIE VERBREITUNG DIESES DOKUMENTS KANN IN BESTIMMTEN LÄNDERN GESETZLICH EINGESCHRÄNKT SEIN. PERSONEN, DIE IN DEN BESITZ DIESES DOKUMENTS GELANGEN, SOLLTEN SICH DAHER ÜBER SOLCHE BESCHRÄNKUNGEN INFORMIEREN UND DIESE BEACHTEN. DIE NICHTEINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN KANN EINEN VERSTOSS GEGEN DIE WERTPAPIERGESETZE DER JEWEILIGEN LÄNDER DARSTELLEN.

Die Aktien wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) oder den Wertpapiergesetzen der US-Bundesstaaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 (das „**Gesetz von 1940**“) in seiner geltenden Fassung noch nach anderen US-Bundesgesetzen registriert. Daher dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 vor.

Die Teilfonds können sowohl an Privatkunden als auch an professionelle Kunden vermarktet werden. Soweit die Aktien im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) oder im Vereinigten Königreich Privatanlegern zur Zeichnung zur Verfügung gestellt werden, wird jedem potenziellen Privatanleger im EWR oder im Vereinigten Königreich vor der Anlage in den Fonds ein PRIIPs-Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (einschließlich, wenn es der Kontext erfordert, der Verordnung, die im Vereinigten Königreich gemäß dem britischen EU-Austrittsgesetz (European Union (Withdrawal) Act 2018) in der jeweils geltenden Fassung) übermittelt. Wenn ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen ELTIF-Teilfonds erfüllt und soweit dies in der ELTIF-Verordnung vorgesehen ist, müssen Privatanleger vor einer Anlage in einen ELTIF-Teilfonds eine angemessene Anlageberatung durch eine Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle erhalten. Insbesondere sind geeignete Verfahren und Vorkehrungen für die Bearbeitung von Beschwerden von Privatanlegern in einer der Amtssprachen des Landes des Privatanlegers zu bestimmen. Diese Anforderungen werden nur erfüllt, wenn dies nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden zwingenden Rechtsvorschriften erforderlich ist.

Gemäß der AIFM-Richtlinie werden der Fonds und seine einzelnen Teilfonds einen europäischen alternativen Investmentfonds bilden, dessen AIFM selbst ein europäischer Verwalter alternativer Investmentfonds ist. Jeder Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in nationales Recht erlassen. Gemäß der AIFM-Richtlinie ist die Vermarktung von Aktien des betreffenden Teilfonds an (potenzielle) Anleger mit Wohnsitz oder Sitz im EWR durch diese Gesetze beschränkt und darf nur in dem durch diese Gesetze erlaubten Umfang erfolgen. Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie in Übereinstimmung mit den oben genannten Gesetzen Aktien des jeweiligen Teilfonds zeichnen dürfen.

Wenn die Aktien des Fonds im Rahmen des in Artikel 32 der AIFM-Richtlinie vorgesehenen Vertriebspasses vermarktet werden, dürfen sie nur von professionellen Kunden erworben werden, d. h. von Anlegern, die im Sinne von Anhang II der MiFI-Richtlinie als professionelle Kunden gelten oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können. ELTIF-Teilfonds können auch an bestimmte Privatanleger innerhalb der EU auf der Grundlage der ELTIF-Verordnung vertrieben werden, und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Anforderungen der ELTIF-Verordnung.

Soweit dies nach den lokalen Gesetzen und Vorschriften des jeweiligen EWR-Mitgliedsstaates zulässig ist, können Aktien eines Teilfonds auch gemäß den sogenannten nationalen Privatplatzierungsvorschriften angeboten werden.

Alle Informationen, die der AIFM gemäß der AIFM-Richtlinie zur Verfügung stellen muss und die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, können am eingetragenen Sitz des AIFM angefordert werden. Alle Fragen bezüglich des Fonds sollten an den Fonds oder den AIFM gerichtet werden.

Da der Fonds erst am 10. Januar 2024 eingerichtet wurde, liegen keine historischen Finanzdaten vor. Es können keine historischen Finanzinformationen über den Emittenten der Aktien gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 bereitgestellt werden.

Alle Angelegenheiten, die nicht durch diesen Verkaufsprospekt oder die Satzung geregelt sind, werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften des Großherzogtums Luxemburg entschieden, unter anderem dem Gesetz von 1915, der AIFM-Richtlinie, der ELTIF-Verordnung und dem Gesetz von 2010. Im Falle einer Abweichung zwischen diesem Verkaufsprospekt und der Satzung ist die Satzung maßgebend.

Die Beziehung zwischen den Aktionären und dem Fonds und/oder den Teilfonds unterliegt in jeder Hinsicht den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und ist entsprechend auszulegen. Alle Rechtsstreitigkeiten oder Auseinandersetzungen zwischen einem Anleger und dem Fonds und/oder den Teilfonds unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts von Luxemburg-Stadt.

Soweit anwendbar, wird die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die von den Gerichten eines Mitgliedstaats im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) („**Verordnung 1215/2012**“) erlassen wurde, von den luxemburgischen Gerichten verweigert, wenn auf Antrag (i) einer betroffenen Partei (im Falle der Anerkennung) oder (ii) der Person, gegen die die Vollstreckung beantragt wird (im Falle der Vollstreckung), die luxemburgischen Gerichte feststellen, dass einer der in Artikel 45 oder 46 der Verordnung 1215/2012 genannten Umstände vorliegt. Eine erneute Prüfung der Begründetheit einer Forderung, die sich aus einer solchen ausländischen Entscheidung ergibt, findet nicht statt, mit Ausnahme der Prüfung der Vereinbarkeit einer solchen Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) in Luxemburg.

VERZEICHNIS

Sitz des Fonds

11-13, Boulevard de la Foire
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Anne Bismut
MD – Head of Operations & Business
Management

Aude Vanderpol
Global Head of Reporting & Performance
ODDO BHF Asset Management SAS

Tanguy Gossein
Global Head of Compliance – Risk von ODDO
BHF Asset Management SAS

Udo Grunen
Conducting Officer von ODDO BHF Asset
Management Lux

Verwalter alternativer Investmentfonds

ODDO BHF Asset Management SAS
12, Boulevard de la Madeleine
75440 Paris Cedex 09
Frankreich

Rechtsberater für luxemburgisches Recht

PwC Legal SARL
eine unabhängige Anwaltskanzlei, zugelassen bei
den Gerichten in Luxemburg und Mitglied des
Netzwerks von PwC
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
www.pwclegal.lu

Verwaltungsstelle

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
5, allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
RCS B209310

Register- und Transferstelle

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
5, allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
RCS B209310

Verwahr- und Zahlstelle

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
5, allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
RCS B209310

Abschlussprüfer

PwC, société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINER TEIL	9
1 DEFINITIONEN.....	11
2 ANLAGEZIEL UND -BESCHRÄNKUNGEN	34
3 LAUFZEIT	36
4 FONDSMANAGEMENT	36
5 INTERESSENKONFLIKTE	45
6 FORM DER AKTIEN – REGISTER	46
7 AUSGABE VON AKTIEN.....	47
8 ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN.....	49
9 RÜCKNAHME VON AKTIEN	51
10 UMTAUSCH VON AKTIEN	51
11 EIGENTUMSBESCHRÄNKUNG	53
12 BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	54
13 BEWERTUNG – ABRECHNUNGSZEITRAUM	55
14 VERWALTUNGSGEBÜHR – PERFORMANCEVERGÜTUNG / CARRIED INTEREST.....	63
15 SONSTIGE KOSTEN UND AUFWENDUNGEN.....	63
16 RÜCKLAGEN.....	68
17 HAFTUNG – ENTSCHÄDIGUNG	68
18 ÄNDERUNGEN DES VERKAUFSPROSPEKTS.....	69
19 LIQUIDATION / VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS	70
20 ANFORDERUNG VON ANLEGERINFORMATIONEN	72
21 DSGVO	73
22 VERTRAULICHKEIT	75
23 BESTEUERUNG.....	77
24 RISIKOFAKTOREN	91
NACHTRÄGE ZU DEN TEILFONDS	118
ODDO BHF COMMIT FOR TOMORROW ELTIF	119

ALLGEMEINER TEIL

Nachfolgend erhalten Sie einen allgemeinen Überblick über die Struktur und die wichtigsten Merkmale des Fonds. Diese Ausführungen sind in Verbindung mit der Satzung (wie nachstehend definiert) und dem entsprechenden Nachtrag zum Teilfonds zu lesen und gelten unter diesem Vorbehalt. Die Satzung ist auf Anfrage am Sitz des Fonds erhältlich und ist wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds, der aus einem oder mehreren Teilfonds besteht, die zu gegebener Zeit aufgelegt werden können. Dieser allgemeine Teil enthält die allgemeinen Bedingungen, die für den Fonds und alle seine Teilfonds gelten, und sollte zusammen mit den jeweiligen Nachträgen zu den Teilfonds gelesen werden.

Der Fonds ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die am 10. Januar 2024 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und als Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*, SICAV) gilt, die dem Gesetz von 1915 unterliegt und gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 errichtet wurde.

Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Verwaltungsrats sind in Teil 4 des Verkaufsprospekts, im Gesetz von 1915 und in der Satzung festgelegt.

Der Fonds und seine Teilfonds erfüllen die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds („AIF“) im Sinne der AIFM-Richtlinie und haben ODDO BHF Asset Management SAS zum Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) und, sofern zutreffend, zum ELTIF-Verwalter im Sinne der ELTIF-Verordnung bestellt. Die Zeichnung, der Verkauf und das Halten von Aktien des Fonds beschränken sich auf qualifizierte Anleger, die in ihrem eigenen Namen zeichnen oder die im Namen anderer qualifizierte Anleger zeichnen (vorbehaltlich des Ermessensspielraums des Verwaltungsrats oder einer Person, der der Verwaltungsrat solche Befugnisse übertragen hat, wie in diesem Verkaufsprospekt und/oder dem entsprechenden Nachtrag zum Teilfonds dargelegt).

Der Fonds wurde in Luxemburg auf unbestimmte Zeit mit einem Anfangskapital von dreißigtausend Euro (30.000 EUR) in Form von dreihundert (300) Aktien ohne Nennwert gegründet. Die Eintragung des Fonds in das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*, „RCS“) wurde bereits beantragt. Die Satzung wird im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Kopien sind auch am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Das Aktienkapital des Fonds ist variabel und entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert des Fonds und seiner Teilfonds und wird in Euro (EUR) angegeben. Es besteht aus vollständig eingezahlten, nennwertlosen Aktien. Das Kapital des Fonds wird unter anderem durch die Ausgabe neuer, vollständig eingezahlter Aktien durch den Fonds oder durch den Rückkauf oder die Rücknahme bestehender Aktien der Aktionäre durch den Fonds erhöht oder verringert. Änderungen des Kapitals werden von Rechts wegen vorgenommen, und es gibt keine Bestimmungen, die eine Veröffentlichung und Einreichung solcher Änderungen beim RCS und RESA vorschreiben.

Das Mindeststammkapital beträgt 1.250.000 EUR (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro), wobei dieser Betrag innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Zulassung des Fonds als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 durch die CSSF erreicht werden muss.

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur mit einem oder mehreren Teilfonds. Potenzielle Anleger können in einen oder mehrere Teilfonds investieren, die zu gegebener Zeit aufgelegt werden und deren Bedingungen sich erheblich voneinander unterscheiden können, u. a. in Bezug auf ihre Anlagestrategie, Gebührenstruktur, Liquidität, Ausschüttungspolitik, Anlegervoraussetzungen, Zahlungsbedingungen oder andere spezifische Merkmale. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger, die sich auf einen bestimmten Teilfonds beziehen oder durch die Errichtung, den Betrieb oder die Liquidation eines Teilfonds entstehen, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt. Ein Teilfonds haftet mit seinen Vermögenswerten ausschließlich für die Rechte der Aktionäre des betreffenden Teilfonds und für die Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Liquidation des betreffenden Teilfonds entstehen. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit betrachtet. Die Merkmale der einzelnen Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag zum Teilfonds ausführlich beschrieben.

Jeder Teilfonds kann in separate Klassen unterteilt sein. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung weiterer Teilfonds und/oder Klassen beschließen, und in diesem Fall wird der entsprechende Nachtrag für den Teilfonds erstellt/aktualisiert.

Der Fonds wird für eine unbegrenzte Dauer eingerichtet. Die Laufzeit (falls zutreffend) der einzelnen Teilfonds ist im jeweiligen Nachtrag zum Teilfonds festgelegt. Bei Auflösung des letzten Teilfonds erlischt der Fonds.

Mit der Zeichnung von Aktien werden alle Bedingungen und Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung akzeptiert.

1 DEFINITIONEN

1.1. Die folgenden Wörter und Ausdrücke, unabhängig davon, ob sie im Singular oder im Plural verwendet werden, haben im Verkaufsprospekt die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung, es sei denn, sie werden hierin genauer definiert oder der Kontext erfordert etwas anderes.

<i>Gesetz von 1915</i>	das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung
<i>Gesetz von 2010</i>	das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung
<i>Abrechnungszeitraum</i>	ein Zwölfmonatszeitraum, der am 31. Dezember oder (im Falle des letzten Abrechnungszeitraums des Fonds) an dem Tag endet, an dem der Fonds endgültig aufgelöst wird, ausgenommen des ersten Abrechnungszeitraums, der am Tag der Errichtung des Fonds beginnt und am 31. Dezember 2024 endet
<i>Verwaltungsstelle</i>	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, die vom Fonds und/oder dem AIFM beauftragt wurde, als Verwaltungsstelle des Fonds zu fungieren, wie in Abschnitt 4.3 des vorliegenden Verkaufsprospekts näher beschrieben
<i>Verwaltungsstellenvertrag</i>	hat die in Abschnitt 4.3 des vorliegenden Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
<i>Verbundenes Unternehmen</i>	in Bezug auf eine Person jede Person, die diese Person direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei jedoch eine Anlage nicht als ein verbundenes Unternehmen des Fonds, des AIFM oder eines Anlageverwalters oder -beraters angesehen wird, nur weil der Fonds die Anlage hält
<i>AIFM</i>	ODDO BHF Asset Management SAS in seiner Eigenschaft als Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds, wie in Abschnitt 4.2

	näher beschrieben
<i>AIFM-Vertrag</i>	die Vereinbarung zwischen dem Fonds und dem AIFM, mit der Letzterer zum Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds ernannt wird
<i>AIFM-Richtlinie</i>	die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 in ihrer jeweils geltenden Fassung
<i>AIFM-Verordnung</i>	die delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung, in der jeweils geltenden Fassung
<i>AMF</i>	die französische Aufsichtsbehörde <i>Autorité des Marchés Financiers</i> (AMF)
<i>AML-Vorschriften</i>	das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und die Bekämpfung der Drogensucht, das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, das Gesetz vom 27. Oktober 2010 zur Verbesserung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie alle in diesem Rahmen erlassenen Durchführungsbestimmungen, Verordnungen, Rundschreiben oder Stellungnahmen (einschließlich jene der CSSF sowie die CSSF-Verordnung 12-02), jeweils in ihrer geltenden geänderten oder ergänzten Fassung

Jahresbericht	hat die in Abschnitt 13.3 genannte Bedeutung
Satzung	die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung
Abschlussprüfer	PwC, Société Coopérative
Referenzwerte-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden
Verwaltungsrat	der Verwaltungsrat des Fonds
Broken-Deal-Aufwendungen	alle Kosten und Auslagen, die einem Teilfonds, dem Fonds oder dem AIFM im Zusammenhang mit dem gescheiterten Versuch des Erwerbs oder der Veräußerung von Anlagen entstanden sind, einschließlich Gebühren, wie z. B. Rechts- und Beratungskosten und etwaige nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuern
Geschäftstag	sofern im jeweiligen Nachtrag des Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, ein voller Geschäftstag, an dem die Banken im Großherzogtum Luxemburg, in Paris, München und Berlin geöffnet sind. Zur Klarstellung: Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, sind Karfreitag und der 24. Dezember jedes Jahres keine Geschäftstage.
Buy-Sell-Back- oder Sell-Buy-Back-Geschäft	Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte, die sich auf das Eigentum an Wertpapieren oder Waren beziehen, kauft oder verkauft und sich dabei verpflichtet, Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte derselben Art zu einem bestimmten Preis zu einem späteren Zeitpunkt zu verkaufen bzw. zurückzukaufen, wobei es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere, Waren oder garantierten

	Rechte kauft, um ein Buy-Sell-Back-Geschäft und für die Gegenpartei, die sie verkauft, um ein Sell-Buy-Back-Geschäft handelt; diese Buy-Sell-Back- oder Sell-Buy-Back-Geschäfte sind allerdings kein Pensionsgeschäfte
<i>Inhaber von Carried Interest</i>	jede Person, die Aktionär des Fonds ist, indem sie Aktien der Klasse C (falls vorhanden), die von dem/den betreffenden Teilfonds ausgegeben werden, gemäß den Angaben in dem/den betreffenden Nachtrag/Nachträgen des Teilfonds zeichnet oder von einem anderen Inhaber von Carried Interest erwirbt
<i>Klasse</i>	jede vom Fonds für einen bestimmten Teilfonds ausgegebene Aktienklasse. Jede Klasse kann in Serien ausgegeben werden, die Merkmalen entsprechen, die für jeden Aktionär unabhängig berechnet oder bewertet werden können; dies kann auf der Grundlage eines besonderen Attributs für diesen Aktionär, der von diesem Aktionär erzielten Wertentwicklung oder auf andere Weise erfolgen, jeweils wie vom Fonds bestimmt.
<i>Sperrfrist für Aktien der Klasse C</i>	hat die in Abschnitt 23.9 genannte Bedeutung
<i>Vertrauliche Daten</i>	hat die in Abschnitt 4.3 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
<i>Kontrolle (und entsprechende Ableitungen)</i>	eine Person beherrscht eine andere Person, wenn (i) diese Person insgesamt direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte (oder gleichwertigen Rechte) an diesem Unternehmen hält oder aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionäre mehr als 50% der Stimmrechte (oder gleichwertigen Rechte) kontrolliert oder (ii) die Mehrheit der Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder dieses Unternehmens Mitglieder des Leitungsorgans dieser Person sind, es sei denn, dies ist aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen praktisch nicht

	möglich, oder (iii) diese Person das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans dieses Unternehmens zu ernennen oder abzusetzen
CRS	der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard) der OECD für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, der durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Steuerinformationen über Finanzkonten zur Umsetzung des CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde
CSSF	die luxemburgische Aufsichtsbehörde <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i>
Daten	hat die in Abschnitt 21 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
Betroffene Personen	hat die in Abschnitt 21 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
Datenübermittlung	hat die in Abschnitt 4.3 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
Verwahr- und Zahlstelle	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, die vom Fonds als Verwahr- und Zahlstelle im Sinne der AIFM-Richtlinie bestellt wurde und wie unten näher beschrieben
Verwahrstellenvertrag	der Verwahrstellenvertrag zwischen dem AIFM, dem Fonds und der Verwahr- und Zahlstelle
Vertriebsstelle	bezeichnet ODDO BHF SE (früher: ODDO BHF Aktiengesellschaft) in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsstelle des Fonds und jede andere vom Fonds und/oder dem AIFM gegebenenfalls ernannte Vertriebsstelle
EWR	der Europäische Wirtschaftsraum

Qualifizierter Anleger	ein Anleger, der als Privatanleger oder professioneller Kunde gilt und keine unzulässige Person ist und der die anderen für den betreffenden Teilfonds und die betreffende Klasse festgelegten zusätzlichen Kriterien erfüllt
ELTIF	ein europäischer langfristiger Investmentfonds im Sinne der ELTIF-Verordnung
ELTIF Core Assets	die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der ELTIF-Verordnung genannten Vermögenswerte
ELTIF-Verordnung	die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds und alle zugehörigen Durchführungsbestimmungen, einschließlich die Delegierte Verordnung (EU) 2018/480 der Kommission, jeweils in ihrer geltenden Fassung
ELTIF-Teilfonds	ein Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen der ELTIF-Verordnung die Voraussetzungen eines ELTIF erfüllt und als ELTIF zugelassen wurde
Kapital des ELTIF-Teilfonds	bezeichnet die Summe der Zeichnungen des betreffenden ELTIF-Teilfonds, berechnet auf der Grundlage der investierbaren Beträge, nach Abzug aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen werden
ERISA	der United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung
ERISA-Anleger	ein Anleger: <ul style="list-style-type: none"> (a) der ein Pensionsplan gemäß Part 4, Subtitle B, Title I ERISA ist; (b) der ein „Plan“ im Sinne von Section 4975(e)(1) des nationalen Bundesgesetzes

	<p>zur Besteuerung von Individuen und Organisation in den USA (Internal Revenue Code) ist und der den Regeln für verbotene Transaktionen gemäß Abschnitt 4975 des Internal Revenue Code der USA unterliegt;</p> <p>(c) der ein anderes Unternehmen ist, dessen Vermögen die Vermögenswerte eines oder mehrerer der unter (a) oder (b) oben genannten Pensionspläne umfasst; oder</p> <p>(d) der mit der Zustimmung des AIFM als ERISA-Anleger behandelt wird</p>
ERISA-Planvermögen	„Planvermögen“ im Sinne der ERISA-Planvermögensverordnung oder des Internal Revenue Code
ERISA-Verordnung zum Planvermögen	die Verordnung des US-Arbeitsministeriums 29 CFR Section 2510.3-101, die im Rahmen des ERISA veröffentlicht und durch Abschnitt 3(42) ERISA geändert wurde
ESG	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance)
EU	die Europäische Union
EUR	die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten, die die Gemeinschaftswährung im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeführt haben
FATCA	Abschnitte 1471 bis 1474 des Code (wie nachstehend definiert) in ihrer geänderten Fassung (und alle geänderten oder Nachfolgeversionen davon) und alle gegenwärtigen oder künftigen Vorschriften oder offiziellen Auslegungen davon, die in diesem Zusammenhang veröffentlicht werden, oder alle freiwilligen Vereinbarungen, die mit der US-Steuerbehörde in diesem Zusammenhang getroffen

	werden, oder alle US- oder nicht-US Steuer- oder Regulierungsgesetze, Regeln, Leitfäden oder Praktiken, die gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Abschnitte des Internal Revenue Code der USA angenommen werden
FATCA-Gesetz	das geänderte luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015
Folgeanlage	jede weitere Anlage des betreffenden Teilfonds in (i) eine zum Zeitpunkt der Anlage bestehende Anlage oder ihre verbundenen Unternehmen oder (ii) eine Person, deren Tätigkeit mit der einer Anlage des Teilfonds verbunden ist oder diese ergänzt (und die unter gemeinsamer Verwaltung steht oder stehen wird), bei der der AIFM es für angemessen oder notwendig hält, dass der Teilfonds zum Erhalt, zum Schutz oder zur Verbesserung der vorangegangenen Anlage in sie investiert
Fonds	ODDO BHF Private Assets SICAV Lux
DSGVO	EU-Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) und das luxemburgische Gesetz vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung
Hauptversammlung	jede Hauptversammlung der Aktionäre (wenn der Kontext es erfordert, bezeichnet dies die Hauptversammlung der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse)

Allgemeiner Teil	der allgemeine Teil des vorliegenden Verkaufsprospekts, der Bestimmungen enthält, die für alle Teilfonds gelten, sofern im Nachtrag / in den Nachträgen eines oder mehrerer Teilfonds für einen oder mehrere Teilfonds keine besondere Bestimmungen vorgesehen sind
Entschädigte Partei	hat die in Abschnitt 17 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
Unabhängiger Gutachter	falls zutreffend, ein vom Fonds (in Absprache mit dem AIFM) oder vom AIFM bestellter externer Gutachter, der den AIFM bei der Bewertung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Vermögenswerte (oder eines Teils davon) in Bezug auf einen Teilfonds unterstützt
Anlage	jede Anlage, die ein Teilfonds direkt oder indirekt in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik sowie den Anlagebeschränkungen getätigt hat oder zu tätigen beabsichtigt
Anlageziel und Anlagepolitik	das Anlageziel und die Anlagepolitik, die jeweils im Nachtrag zu einem Teilfonds genannt sind
Anlagebeschränkungen	die für einen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen, die jeweils im Nachtrag zu dem betreffenden Teilfonds genannt sind
Anleger	eine Person, die den Abschluss einer Zeichnungsvereinbarung erwägt oder bereits eine solche abgeschlossen hat; hiermit wird klargestellt, dass der Begriff „Anleger“ gegebenenfalls auch einen Aktionär bezeichnet
Anlageteam	das Anlageteam für den Fonds und/oder einen seiner Teilfonds. Es besteht aus den Mitarbeitenden, Beauftragten und Führungskräften des AIFM, die an der finanziellen, operativen und administrativen Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds mitwirken, sowie jeder

	anderen vom AIFM benannten Person.
IRR	<p>der jährliche interne Zinsfuß (angegeben in Prozent), der bei Anwendung eines Diskontierungssatzes auf eine bestimmte Gruppe von Zahlungsströmen einen Nettobarwert dieser Gruppe von Zahlungsströmen von Null ergibt. Dabei wird auf folgender Grundlage angenommen, dass die Abflüsse negativ und Zuflüsse positiv sind:</p> <p>(a) jeder einzelne Zahlungsstrom gilt als am Ende des Kalendermonats entstanden, in dem der betreffende Zahlungsstrom tatsächlich oder mutmaßlich stattfindet; und</p> <p>(b) der interne Zinsfuß wird so behandelt, als würde er jährlich aufgezinst</p>
Lux GAAP	allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze im Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsgebühr	hat die in Abschnitt 14 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
Mitgliedstaat	ein EU-Mitgliedstaat. Die Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind und nicht zur EU gehören, werden als gleichwertig mit den EU-Mitgliedstaaten betrachtet.
MIFI-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung
Nettoinventarwert	der Nettoinventarwert des Fonds, je Teilfonds, Klasse oder Aktie, je nach Kontext und berechnet gemäß der Satzung und diesem Verkaufsprospekt
Auszuschüttende Nettobarmittel	zum betreffenden Zeitpunkt alle Barmittel, die ein Teilfonds aus seinen Anlagen und sonstigen

	Vermögenswerten erhält (einschließlich der aus den Rücklagen entnommenen Beträge und aller Barerlöse, die der betreffende Teilfonds während dieses Zeitraums aus Kapitalereignissen erhält, einschließlich (a) dem Verkauf, der Übertragung, dem Tausch oder der sonstigen Veräußerung der Gesamtheit oder eines Teils einer Anlage; (b) der Refinanzierung von Schulden des betreffenden Teilfonds; und (c) jede ähnliche Transaktion), die nach vernünftigen Ermessen des betreffenden Teilfonds für die Ausschüttung zur Verfügung stehen, abzüglich des Anteils, der während dieses Zeitraums zur Zahlung oder Bildung von Rücklagen, Steuern und anderen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des betreffenden Teilfonds, zur Bedienung von Kreditfazilitäten oder anderen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und zur Zahlung der (entsprechenden) Aufwendungen verwendet wird
ODDO BHF Group	bezeichnet ODDO BHF SCA und seine verbundenen Unternehmen
ODDO BHF SCA	bezeichnet das Kreditinstitut ODDO BHF, gegründet als Kommanditgesellschaft auf Aktien (<i>société en commandite par actions</i>) mit einem Grundkapital von 72.572.400,00 EUR, mit Sitz in 12 Boulevard de la Madeleine, 75009 Paris, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 652 027 384
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Organisationskosten	alle Aufwendungen (insbesondere Kosten, Gebühren oder Aufwendungen für Rechts- und Steuerberater), die dem Fonds (oder gegebenenfalls einem Teilfonds), dem AIFM oder ihren verbundenen Unternehmen entstehen im Zusammenhang mit (i) dem ersten Angebot von

	<p>Aktien eines Teilfonds, insbesondere alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Satzung und diesem Verkaufsprospekt (insbesondere Gebühren oder Aufwendungen für Rechts- und Steuerberater und Gebühren für Platzierungsagenten), allen Zeichnungsunterlagen und allen anderen Dokumenten oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Aktien des Fonds und allen Übersetzungen dieser Dokumente oder Vereinbarungen; (ii) der Organisation des Fonds, insbesondere alle Kosten, Gebühren oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung von Gründungsunterlagen; (iii) den Kosten im Zusammenhang mit den Roadshows, die ausschließlich dem Fonds oder dem betreffenden Teilfonds zugutekommen, sofern diese Kosten dem Fonds oder dem betreffenden Teilfonds vor oder bei der Gründung des Fonds oder des betreffenden Teilfonds entstanden sind. Diese Kostenaufzählung umfasst nicht alle Aufwendungen, bei denen es sich um Organisationskosten handelt.</p>
OTC	außerbörslich (Over-The-Counter)
Performancevergütung	hat die in Abschnitt 14 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
Person	jede natürliche Person, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft, jeder Nachlass, jede Limited Liability Partnership, Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit oder sonstige juristische Person
PRIIPs-Basisinformationsblatt	Basisinformationsblatt für verpackte Anlage- und Versicherungsprodukte für Privatanleger im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (einschließlich, wenn es der Kontext erfordert, (i)

	der geltenden Verordnung im Vereinigten Königreich gemäß dem britischen EU-Austrittsgesetz (European Union (Withdrawal) Act 2018) in ihrer jeweils geltenden Fassung und (ii) der delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission in ihrer jeweils geltenden Fassung in ihrer jeweils geltenden Fassung
<i>Private Companies</i>	Gesellschaften, deren Wertpapiere weder an einem französischen oder ausländischen geregelten Markt für Finanzinstrumente noch an einem organisierten Markt für Finanzinstrumente in einem Nicht-EU/EWR-Staat oder Land zum Handel zugelassen sind
<i>Professioneller Kunde</i>	hat die in der MIFI-Richtlinie zugewiesene Bedeutung
<i>Unzulässige Person</i>	<p>ein Anleger, der wirtschaftlicher oder rechtlicher Eigentümer von Aktien ist oder Praktiken (wie Late Trading oder Market Timing) ausübt, wenn nach Ansicht des Fonds ein solcher Besitz oder solche Praktiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) zu einem Verstoß gegen die Satzung, den Verkaufsprospekt oder die Gesetze oder Vorschriften eines Landes führen können; oder (ii) erfordern können, dass der Fonds, der AIFM und/oder einer ihrer Beauftragten sich nach einem Gesetz oder einer Vorschrift eines Landes registrieren lassen, oder bewirken, dass der Fonds, der AIFM und/oder einer ihrer Beauftragten Registrierungsanforderungen in Bezug auf Aktien in einem Land erfüllen müssen; oder (iii) dem Fonds, dem AIFM und/oder einem

	<p>ihrer Beauftragten und/oder einem Anleger schaden (einschließlich Reputationsverlusten und wirtschaftlichen Schäden) oder dem Fonds, dem AIFM und/oder einem ihrer Beauftragten und/oder einem Anleger rechtliche, regulatorische, steuerliche, administrative oder finanzielle Nachteile oder Lasten verursachen, die ihnen sonst nicht entstanden wären.</p> <p>Personen, die die Kriterien für die Zulassung zu einer bestimmten Klasse nicht oder nicht mehr erfüllen, gelten als unzulässige Personen (auch dann, wenn eine solche Person nicht in der Lage ist, dem Fonds nachzuweisen, dass sie ein qualifizierter Anleger ist, wenn sie die Mindesthaltanforderungen nicht mehr erfüllt oder wenn sie die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften geforderten Informationen und Unterlagen nicht vorlegt, einschließlich der AML-Vorschriften, FATCA, CRS, DAC6, ATAD I und ATAD II sowie aller damit zusammenhängenden, gegenwärtigen oder zukünftigen, ähnlichen, vergleichbaren oder ersetzenden Gesetze, Vorschriften, Vereinbarungen oder Verträge, jeweils einschließlich ihrer offiziellen Auslegung, aller Durchführungsrichtlinien und aller im Zusammenhang damit erlassenen Verwaltungsgrundsätze).</p> <p>ERISA-Anleger und US-Personen werden vom Fonds als unzulässige Personen eingestuft.</p>
Verkaufsprospekt	dieser Verkaufsprospekt, jeder Anhang, jede Anlage und/oder jeder Nachtrag zum Teilfonds, die in Verbindung gelesen und ausgelegt werden sollen
Zwecke	hat die in Abschnitt 21 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung

<p>Qualifiziertes Portfoliounternehmen</p>	<p>ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstanlage die folgenden kumulativen Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) es ist kein Finanzunternehmen, es sei denn, es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das keine Finanz-Holdinggesellschaft und kein gemischtes Unternehmen ist und das mehr als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Anlage zugelassen oder eingetragen worden ist;</p> <p>b) es ist ein Unternehmen, das:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist; oder ii. zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens 1.500.000.000 EUR aufweist; <p>c) es hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland, sofern das Drittland:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. in dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2015/849 erlassenen delegierten Rechtsakt nicht als Drittland aufgeführt ist; ii. nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht-kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist. <p>Abweichend von Buchstabe a unten kann ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ein Finanzunternehmen sein, das ausschließlich qualifizierte Portfoliounternehmen oder Sachwerte finanziert.</p>
---	---

<i>Vierteljährlicher Bericht</i>	hat die in Abschnitt 13.3 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
<i>RBO</i>	das durch das RBO-Gesetz eingerichtete Register der wirtschaftlichen Eigentümer
<i>RBO-Gesetz</i>	das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer in seiner jeweils geltenden Fassung
<i>Referenzwährung</i>	die Währung, die als solche im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben ist, d. h. die Währung, auf die der Nettoinventarwert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse lautet. Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro.
<i>Register</i>	das vom Fonds oder einem seiner Beauftragten für den Fonds geführte Fondsregister, das den/die Namen, die Adresse(n), die Anzahl der von jedem Aktionär gehaltenen Aktien sowie alle anderen im Gesetz von 1915 vorgeschriebenen Informationen enthält
<i>Register- und Transferstelle</i>	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, die vom Fonds und/oder AIFM beauftragt wurde, als Register- und Transferstelle des Fonds zu fungieren, wie in Abschnitt 4.4 dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben
<i>Register- und Transferstellenvertrag</i>	und hat die in Abschnitt 4.4 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
<i>Verordnung 648/2012</i>	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in seiner geänderten Fassung
<i>Verbundene Personen</i>	hat die in Abschnitt 4.3 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung

Pensionsgeschäfte	Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Wertpapiere oder Waren überträgt, wenn diese Garantie von einer anerkannten Börse, welche die Rechte auf die Wertpapiere oder Waren innehat, gegeben wird und die Vereinbarung es einer Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware mehr als einer Gegenpartei auf einmal zu übertragen und oder zu versprechen; die Übertragung erfolgt in Verbindung mit der Verpflichtung zur Rücknahme dieser Wertpapiere oder Waren oder von Wertpapieren oder Waren der gleichen Art zu einem festen Preis zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten – oder noch festzusetzenden – späteren Zeitpunkt; für die Gegenpartei, die die Wertpapiere oder Waren veräußert, ist dies ein Pensionsgeschäft, und für die Gegenpartei, die die Wertpapiere oder Waren erwirbt, ein umgekehrtes Pensionsgeschäft
Rücklage	hat die in Abschnitt 16 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
Abschnitt	ein Abschnitt dieses Verkaufsprospekts
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder SFT	wie in Artikel 3 SFTR definiert, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> (b) ein Pensions- / umgekehrtes Pensionsgeschäft (c) Wertpapierleihe oder (d) ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft (Buy/Sell-back-Geschäft) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft (Sell/Buy-back-Geschäft)
Wertpapierleihe	ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere entleihende

	Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapier- oder Warenverleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapier- oder Warenentleihgeschäft
Halbjahresbericht	hat die in Abschnitt 13.3 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigebezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, wie in die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in Luxemburg umgesetzt, in ihrer jeweils geltenden Fassung
SFTR	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, wie in die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in Luxemburg umgesetzt, in ihrer jeweils geltenden Fassung
Aktie(n)	von einem Aktionär gehaltene Namensaktien(n), ausgegeben in einer bestimmten Klasse und in einem beliebigen Teilfonds
Aktionär	ein Inhaber einer oder mehrerer Aktien zum jeweiligen Zeitpunkt in der Eigenschaft dieser Person, der als solcher im Register eingetragen ist und dessen Haftung auf den Betrag seiner Anlage in den Fonds beschränkt ist; zur Klarstellung sei jedoch angemerkt, dass ein Aktionär gemäß seiner Zeichnungsvereinbarung und der Satzung verpflichtet sein kann, zusätzlich zu seiner Anlage

	bestimmte Beträge zu zahlen
Zustimmung der Aktionäre	die Zustimmung der Aktionäre, die zusammen eine einfache Mehrheit darstellen, die mindestens über 50% der zum Zeitpunkt der Zustimmung der Aktionäre abgegebenen Stimmen (auf Ebene einer Klasse bzw. eines Teilfonds) repräsentieren, ohne Anforderungen an die Beschlussfähigkeit
Inhaber von Special Carried Interest	die Inhaber von Carried Interest, die Anspruch auf die Vorteile der Bestimmungen von Artikel 150-0 A, II-8° des französischen Steuergesetzes haben. Die Inhaber von Carried Interest, die keine Inhaber von Special Carried Interest sind, werden vom AIFM, sofern dieser nicht ausdrücklich anderes bestimmt, für alle oder einen Teil der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts oder vollständig oder teilweise für einen Nachtrag eines Teilfonds einmalig oder dauerhaft als Inhaber von Special Carried Interest behandelt.
Unterauftragnehmer	hat die in Abschnitt 4.3 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
Teilfonds	ein spezifisches Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb des Fonds, das seinen eigenen Nettoinventarwert hat und eine oder mehrere separate Klassen ausgibt, die sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und ihr Anlageziel und/oder durch die Währung, auf die sie lauten, unterscheiden. Die Spezifikationen der einzelnen Teilfonds sind im Nachtrag des betreffenden Teilfonds beschrieben.
Nachtrag zum Teilfonds	ein Nachtrag zu einem Teilfonds zu diesem Verkaufsprospekt, der fester Bestandteil des Verkaufsprospekts ist und spezifische Informationen über den jeweiligen Teilfonds enthält

Steuerrücklage des Teilfonds	ist die gemäß Abschnitt 23.9 gebildete Rücklage
Zeichnungsvereinbarung	eine Vereinbarung über die Zeichnung von Aktien einer Klasse eines Teilfonds, die jeder Anleger unterzeichnen muss und die vom Fonds in alleinigem Ermessen angenommen werden kann und der zufolge der Anleger in Aktien einer bestimmten Klasse eines bestimmten Teilfonds investiert, bestimmte Darstellungen und Gewährleistungen abgibt und sich an die Bedingungen des Fonds, einschließlich des Verkaufsprospekts und der Satzung, hält
Tochtergesellschaft	eine Gesellschaft, ein Fonds, ein Rechtsträger oder eine sonstige Struktur (wie Kommanditgesellschaften, Investmentfonds oder Treuhandgesellschaften): <ul style="list-style-type: none"> a) die/der vom Fonds beherrscht wird oder b) an der/dem der Fonds direkt oder indirekt mehr als 50% des Aktienkapitals hält und c) die/der keine andere Haupttätigkeit ausübt als das direkte oder indirekte Halten von Anlagen, die gemäß dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik als solche in Frage kommen.
Besteuerung	hat die in Abschnitt 23 dieses Verkaufsprospekts genannte Bedeutung
Total Return Swaps (oder TRS)	Derivatekontrakte im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei denen eine Gegenpartei das gesamte wirtschaftliche Ergebnis, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursveränderungen und Kreditverlusten, eines Basiswerts auf eine andere Gegenpartei überträgt.
Gesamtzeichnung	die Summe der Zeichnungen (oder Zeichnungsanträge, je nach Kontext) von Aktien

	aller Anleger des betreffenden ELTIF-Teilfonds
Übertragung	gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 8 jede Übertragung von Aktien, einschließlich durch Abtretung, Verkauf, Tausch, Beteiligung, Beleihung, Belastung, Verpfändung oder allgemeine Veräußerung
OGA	ein Organismus für gemeinsame Anlagen
OGAW-konforme Anlagen	die in Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Vermögenswerte
US-Person	(i) eine „US-Person“ im Sinne von Section 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner geänderten Fassung (der „Code“), (ii) eine „US-Person“ im Sinne von Regulation S des Gesetzes von 1933 in seiner geltenden Fassung, (iii) eine Person, die im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung „in den Vereinigten Staaten“ ist, oder (iv) eine Person, die nicht als „Nicht-US-Person“ im Sinne der U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 gilt
Bewertungstag	ein Geschäftstag, an dem ein Nettoinventarwert ermittelt wird, wie für jeden Teilfonds im Nachtrag des betreffenden Teilfonds ausführlicher beschrieben
Mehrwertsteuer (MwSt.)	Mehrwertsteuer (MwSt.) bezeichnet die Mehrwertsteuer, die gemäß der Richtlinie 2006/112/EG erhoben werden kann, insbesondere (aber nicht ausschließlich) die luxemburgische Mehrwertsteuer, die gemäß dem luxemburgischen Mehrwertsteuergesetz vom 12. Februar 1979 (in seiner geltenden Fassung) erhoben wird, sowie außerhalb der Europäischen Union jede Besteuerung, die unter Bezugnahme auf den Mehrwert oder die Verkaufsmehrwertsteuer

	erhoben wird.
--	---------------

1.2. In diesem Verkaufsprospekt gilt, sofern der Kontext nichts anderes erfordert:

- Verweise auf ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung oder eine behördliche Verordnung oder einen anderen Rechtsakt mit Gesetzeskraft beinhalten auch Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen oder Neuaufgaben derselben
- Verweise auf einen luxemburgischen Rechtsbegriff oder ein luxemburgisches Rechtskonzept beinhalten bei einem anderen Land als Luxemburg auch den Begriff, der in diesem Land dem luxemburgischen Rechtsbegriff oder dem luxemburgischen Rechtskonzept am nächsten kommt
- Verweise auf eine gesetzliche Bestimmung beinhalten, soweit nach dem jeweils geltenden Recht anwendbar, auch alle untergeordneten Rechtsvorschriften, die zu gegebener Zeit auf der Grundlage dieser Bestimmung erlassen werden
- Verweise auf Abschnitte, Anhänge und Absätze beziehen sich auf Abschnitte, Anhänge und Absätze dieses Verkaufsprospekts
- Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieses Verkaufsprospekts
- Wörter im Singular schließen den Plural mit ein und umgekehrt
- Wörter, die ein Geschlecht bezeichnen, schließen jedes Geschlecht und alle Geschlechter ein
- Aufzählungen oder Beispiele, die auf das Wort „einschließlich“ folgen, werden so ausgelegt, dass sie die Allgemeingültigkeit der vorangehenden Worte nicht einschränken
- eine Klasse schließt die betreffende Serie einer solchen Klasse ein, sofern der Kontext nichts anderes erfordert
- jeder Verweis auf den Fonds beinhaltet den Verweis auf den/die entsprechenden Teilfonds, wenn der Kontext dies erfordert
- ein Dokument (einschließlich dieses Verkaufsprospekts), eine Urkunde oder eine Vereinbarung (einschließlich unter anderem die Satzung) bezeichnet ein solches Dokument, eine solche Urkunde oder eine solche Vereinbarung in der jeweils modifizierten, geänderten, variierten, ergänzten, neu gefassten oder novierten Fassung und in der Form, in der es/sie zu gegebener Zeit von anderen Parteien befolgt werden
- der Fonds oder der AIFM bezeichnet, wenn der Kontext es erfordert, einen ihrer ordnungsgemäß bestellten Vertreter oder Beauftragten

2 ANLAGEZIEL UND -BESCHRÄNKUNGEN

2.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das allgemeine Anlageziel des Fonds besteht darin, ein Portfolio mit Private-Equity-Anlagen zum Nutzen der Aktionäre zusammenzustellen und gleichzeitig die Anlagerisiken durch Diversifizierung zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Fonds hauptsächlich direkt oder indirekt in Aktien oder Wertpapiere investieren, die Zugang zum Kapital von Private Companies bieten, soweit dies nach dem Gesetz von 2010 zulässig ist.

Der Fonds besteht derzeit aus einer Reihe von Teilfonds, die im Nachtrag des betreffenden Teilfonds näher beschrieben werden. Der Verwaltungsrat legt auf der Grundlage des Grundsatzes der Risikostreuung, der in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften gilt, das Anlageziel und die Anlagepolitik für den Nachtrag des betreffenden Teilfonds fest. Das Anlageziel und die Anlagepolitik eines ELTIF-Teilfonds stimmen mit der ELTIF-Verordnung überein.

ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DIE ANLAGEZIELE DER TEILFONDS ERREICHT WERDEN. DIE ANLAGEERGEBNISSE KÖNNEN IM LAUFE DER ZEIT SCHWANKEN.

Sofern im Nachtrag des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, darf ein bestimmter Teilfonds (einschließlich eines ELTIF-Teilfonds, soweit dies nach der ELTIF-Verordnung zulässig ist) im Allgemeinen höchstens 20% seines Vermögens in Wertpapiere ein und desselben Emittenten investieren. Diese Beschränkung kann erst nach einem bestimmten Zeitraum nach der Auflegung eines Teilfonds gelten, wie im Nachtrag des betreffenden Teilfonds näher beschrieben.

Sofern im Nachtrag des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, beabsichtigt der Fonds nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps abzuschließen oder Indizes zu verwenden, die unter die Referenzwerte-Verordnung fallen.

Der Fonds kann Anlagen über Tochtergesellschaften tätigen. Eine Anlage in einer Tochtergesellschaft wird für Zwecke der entsprechenden Beschränkungen ignoriert, und die zugrunde liegende Anlage der Tochtergesellschaft wird so behandelt, als handele es sich um Direktanlagen des Fonds.

Jeder Teilfonds kann von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds ausgegebene Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass der Fonds den Anforderungen des Gesetzes von 1915 in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch unter der Voraussetzung, dass:

- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesem Ziel-Teilfonds investiert ist; und

- die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte, sofern vorhanden, ausgesetzt werden, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden, und unbeschadet der ordnungsgemäßen Verarbeitung in Abschlüssen und den regelmäßigen Berichten; und
- solange diese Aktien von einem Teilfonds gehalten werden, ihr Wert in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung der im Gesetz von 2010 festgelegten Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

2.2 Kreditaufnahme

Sofern im Nachtrag des betreffenden Teilfonds vorgesehen, kann ein Teilfonds Kredite aufnehmen.

Die maximale Hebelfinanzierung pro Teilfonds, die gemäß der AIFM-Richtlinie und der AIFM-Verordnung berechnet wird, ist für jeden Teilfonds im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben.

2.3 Ausschüttungen

Der Verwaltungsrat oder eine Person, der er diese Befugnisse übertragen hat oder die anderweitig im Nachtrag des betreffenden Teilfonds aufgeführt ist, kann in eigenem Ermessen die Nettoanlageerträge und realisierten Kapitalgewinne, die einer bestimmten Klasse in einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, entweder während der Laufzeit eines solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse oder vor oder bei der Liquidation ausschütten. Darüber hinaus kann der Fonds alle nicht realisierten Kapitalgewinne und sonstigen Vermögenswerte ausschütten. Alle Ausschüttungen erfolgen nach Abzug von Einkommens-, Quellen- und ähnlichen Steuern, die vom Fonds zu zahlen sind, einschließlich z. B. Quellensteuern auf Zinsen oder Dividenden, die der Fonds erhält, sowie Kapitalertragsteuern und Quellensteuern auf die Anlagen des Fonds. Der AIFM kann dem Verwaltungsrat Empfehlungen zu den Ausschüttungen aussprechen.

Die Ausschüttungspolitik jedes Teilfonds wird im Nachtrag des betreffenden Teilfonds bestimmt. Sofern im Nachtrag des betreffenden Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, wird der Fonds im Rahmen der Ausschüttungspolitik eines Teilfonds keine Sachausschüttungen vornehmen.

Ausschüttungen können nur vorgenommen werden, wenn das Nettovermögen des Fonds nicht unter den im Gesetz von 2010 festgelegten Mindestbetrag fällt.

Falls eine Dividende für einen oder mehrere Teilfonds gezahlt wird, wird diese Dividende an die Aktionäre per Überweisung an die vom Aktionär ordnungsgemäß genannte IBAN ausgezahlt. Auf eine vom Fonds erklärte Ausschüttung, die er zur Verfügung des Empfängers hält, werden keine Zinsen gezahlt.

3 LAUFZEIT

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit aufgelegt, und jeder Teilfonds kann für einen begrenzten oder unbegrenzten Zeitraum aufgelegt werden.

4 FONDSMANAGEMENT

Der Fonds hat die Form einer Luxemburger Aktiengesellschaft (*société anonyme*).

4.1 Verwaltungsrat

Der Fonds wird vom Verwaltungsrat geführt. Dieser trägt die Gesamtverantwortung für das Management, die Verwaltung sowie für das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat besitzt weitreichendste Befugnisse, um alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszwecks des Fonds sowie der geltenden Gesetze und Vorschriften vorzunehmen. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich per Gesetz, aufgrund der Satzung oder dieses Verkaufsprospekts der Hauptversammlung vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat hat den AIFM mit der Wahrnehmung bestimmter Tätigkeiten gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und des AIFM-Vertrags beauftragt.

Der Verwaltungsrat hat bestimmte Drittdienstleister, insbesondere die Verwaltungsstelle sowie die Verwahr- und Zahlstelle, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds beauftragt.

Der Verwaltungsrat des Fonds besteht aktuell aus folgenden Mitgliedern:

- Anne Bismut, Managing Director – Head of Operations & Business Management
- Aude Vanderpol, Global Head of Reporting & Performance – ODDO BHF Asset Management SAS
- Tanguy Gossein, Global Head of Compliance – Risk von ODDO BHF Asset Management SAS
- Udo Grunen, Conducting Officer von ODDO BHF Asset Management Lux

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Aktionären in einer Hauptversammlung gewählt. Diese bestimmt auch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Ernennung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können mit oder ohne Angaben von Gründen ihres Amtes enthoben werden.

4.2 AIFM

Die Gesellschaft hat ODDO BHF Asset Management SAS gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der AIFM-Richtlinie sowie einem am 10. Januar 2024 in Kraft getretenen AIFM-Vertrag zum externen AIFM des Fonds bestellt. Der AIFM ist von der AMF als Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne der AIFM-Richtlinie zugelassen.

Der AIFM wurde am 14. April 1987 nach französischem Recht als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) auf unbestimmte Zeit gegründet. Sein Sitz ist in 12, Boulevard de la Madeleine, 75440 Paris Cedex 09, Frankreich. Seine Satzung wurde am 24. November 2021 zum letzten Mal geändert, und er ist im Pariser Handels- und Gesellschaftsregister „Registre du commerce et des sociétés“ unter der Nummer 340 902 857 eingetragen. Das Grundkapital beläuft sich auf 21.500.000 EUR.

Gemäß den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie ist der AIFM mindestens für die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und die Bewertung der Vermögenswerte der Teilfonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des AIFM-Vertrags, der Satzung, dieses Verkaufsprospekts und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verantwortlich, immer im ausschließlichen Interesse der Anleger. Hiermit wird klargestellt, dass die Befugnis, Anlage- oder Veräußerungsentscheidungen zu treffen, ausschließlich dem AIFM ebenso vorbehalten ist wie die Unterzeichnung der Dokumente im Zusammenhang mit solchen Anlage- oder Veräußerungsentscheidungen.

Der AIFM ist auch für die Verwaltung und den Vertrieb des Fonds (wie in der AIFM-Richtlinie definiert) verantwortlich und kann diese Tätigkeiten in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie und dem Gesetz von 2010 delegieren. Der AIFM übt, wie nachstehend näher erläutert, alle Rechte aus, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten der Teilfonds verbunden sind.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und mit vorheriger Zustimmung der AMF bzw. der CSSF darf der AIFM unter seiner Verantwortung einen Teil seiner Aufgaben und Befugnisse an eine Person übertragen, die er für geeignet hält und die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Ressourcen verfügt. Eine solche Übertragung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie.

Um potenzielle Haftungsrisiken aufgrund der Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abzudecken, verfügt der AIFM über ausreichende Eigenmittel sowie über eine angesichts der abgedeckten Risiken angemessene Berufshaftpflichtversicherung.

Die Gebühren und Kosten des AIFM für die oben genannten Aufgaben werden vom Fonds getragen und aus seinem Vermögen gezahlt. Die dem Fonds in Rechnung gestellten Gebühren und Aufwendungen werden in Abschnitt 15 dieses Verkaufsprospekts, in den Nachträgen zu den Teilfonds, im Jahresbericht und im Halbjahresbericht näher beschrieben.

Die Regeln für die Beendigung des AIFM-Vertrags sind im AIFM-Vertrag niedergelegt.

4.2.1 Risikomanagement

Der AIFM hat eine ständige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, die er pflegt und die wirksame Risikomanagement-Strategien und -Verfahren umsetzt, um alle Risiken, die für das Anlageziel des Fonds und der einzelnen Teilfonds relevant sind, zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und laufend zu überwachen, darunter gegebenenfalls Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und operationelle Risiken. Darüber hinaus gewährleistet die Risikomanagement-Funktion eine unabhängige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren gemäß den Anforderungen der AIFM-Verordnung.

Das Risikoprofil des Fonds und jedes Teilfonds muss der Größe, der Portfoliostruktur und dem jeweiligen Anlageziel entsprechen.

Die beim AIFM für das Risikomanagement zuständigen Mitarbeitenden überwachen die Einhaltung dieser Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Rundschreiben oder Verordnungen der AMF und der CSSF oder jeder europäischen Behörde, die befugt ist, entsprechende Verordnungen oder technische Standards zu erlassen, die auf jeden Teilfonds anwendbar sind.

Für ELTIF-Teilfonds und auf Anfrage eines Privatanlegers stellt der AIFM zusätzliche Informationen über die quantitativen Grenzen zur Verfügung, die für das Risikomanagement des betreffenden ELTIF-Teilfonds gelten, in den der Privatanleger investiert hat, die dafür gewählten Methoden und die jüngste Entwicklung der Hauptrisiken und Renditen der Kategorien von Vermögenswerten.

4.2.2 Liquiditätsmanagement

Soweit erforderlich, wendet der AIFM im Rahmen seiner allgemeinen Risikomanagementstrategie geeignete Methoden zur Steuerung der Liquidität an und legt Verfahren zur Überwachung des Liquiditätsrisikos der einzelnen Teilfonds fest. Soweit erforderlich, stellt der AIFM sicher, dass die Anlage- und Finanzierungsstrategie, das Liquiditätsprofil, die Ausschüttungspolitik und die Rücknahmepolitik mit dem Liquiditätsbedarf vereinbar sind.

4.2.3 Stimmrechte

Der AIFM legt fest, wann und wie Stimmrechte zum ausschließlichen Nutzen des Fonds und seiner Aktionäre ausgeübt werden sollen.

Die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten umfasst unter anderem die folgenden Maßnahmen und Verfahren:

- Überwachung relevanter Kapitalmaßnahmen, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Beraters;

- Gewährleistung, dass Stimmrechte im Einklang mit dem jeweiligen Anlageziel und der Anlagepolitik ausgeübt werden; und
- Vermeidung oder Bewältigung von Interessenkonflikten, die sich aus der Ausübung der Stimmrechte ergeben.

4.2.4 Ausführungsgrundsätze

Der AIFM handelt bei der Ausführung seiner Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds, der Teilfonds und der Anleger. Deshalb unternimmt er alle angemessenen Schritte, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds, die Teilfonds und die Anleger zu erzielen. Dabei berücksichtigt er Preis, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, Größe und Art des Auftrags oder andere für die Ausführung des Auftrags bedeutende Aspekte (bestmögliche Ausführung), außer in Fällen, in denen die bestmögliche Ausführung unter Berücksichtigung der Art der Vermögenswerte nicht relevant ist.

4.2.5 Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik des AIFM gilt für alle identifizierten Mitarbeitenden im Sinne der AIFM-Verordnung und der ESMA-Leitlinien 2013/232. Die diesbezüglichen Angaben werden gegebenenfalls in den Jahresabschlüssen gemäß der AIFM-Richtlinie gemacht.

4.2.6 Beschwerden

Anleger, die sich über die Tätigkeit des Fonds beschweren wollen, können eine schriftliche Beschwerde beim AIFM einreichen. Ausführliche Informationen über das Beschwerdeverfahren sind auf Anfrage beim AIFM erhältlich.

In Luxemburg ist die CSSF für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden gegen Unternehmen zuständig, die ihrer Aufsicht unterliegen. Die CSSF kann als Vermittler zwischen dem Beschwerdeführer und dem Fonds fungieren und wird im Einklang mit den europäischen Vorschriften handeln, die in luxemburgisches Recht umgesetzt und 2016 in das Verbrauchergesetzbuch aufgenommen wurden. Bei einem Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden (CSSF-Verordnung 16-07) muss der Verwaltungsrat jede vorgebrachte Beschwerde bearbeitet und beantwortet haben. Die Beschwerdeführer können innerhalb von 30 Tagen mit einer Antwort rechnen. Sollten sie mit der Antwort nicht zufrieden sein, können sie die Angelegenheit im Rahmen des oben genannten Verfahrens an die CSSF weiterleiten.

Weitere Informationen und das entsprechende Formular finden Sie unter: <https://www.cssf.lu/en/Document/cssf-regulation-n-16-07>.

Kontaktinformationen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde:

Commission de Surveillance du Secteur Financier, Département Juridique

283, Route d'Arlon, L-2991 Luxemburg

Fax: (+352) 26 25 1 – 601

E-Mail: reclamation@cssf.lu

Dieser Service ist für Anleger kostenlos.

4.2.7 Faire Behandlung von Anlegern

Der AIFM wird keinen Anleger bevorzugt behandeln.

4.3 Verwaltungsstelle

Der Fonds hat CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, unter anderem den weiter unten ausführlicher beschriebenen Transfer- und Registerdienstleistungen, gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag zwischen dem AIFM, dem Fonds und CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg (der „**Verwaltungsstellenvertrag**“) beauftragt.

CACEIS Bank ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre (RCS) unter der Nummer 698 024 722 R.C.S. Nanterre eingetragen und wurde 1969 gegründet. Die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, ist im luxemburgischen Unternehmensregister unter der Nummer B209310 eingetragen und verfügt über eine Lizenz zur Ausübung von Bankgeschäften im Großherzogtum Luxemburg gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor und ist auf die Verwahrung, Fondsverwaltung und zugehörige Dienstleistungen spezialisiert.

Um diese Dienstleistungen zu erbringen, muss CACEIS Outsourcing-Vereinbarungen mit Drittanbietern innerhalb oder außerhalb der CACEIS-Gruppe (die „**Unterauftragnehmer**“) schließen. Im Rahmen dieser Outsourcing-Vereinbarungen kann CACEIS verpflichtet sein, personenbezogene und vertrauliche Informationen und Dokumente über den Anleger und mit dem Anleger verbundene Personen (die „**verbundenen Personen**“) (die „**Datenübermittlung**“) (z. B. Identifikationsdaten – wie unter anderem Name, Adresse, nationale Kennungen, Geburtsdatum und -land usw. des Anlegers und/oder der verbundenen Person –, Kontoinformationen, Vertrags- und andere Unterlagen und Transaktionsinformationen) (die „**vertraulichen Daten**“) an die Unterauftragnehmer weiterzugeben und zu übermitteln. Nach luxemburgischem Recht muss CACEIS dem Fonds bestimmte Angaben zu diesen Outsourcing-Vereinbarungen machen, die der Fonds wiederum an die Anleger weitergeben muss.

Daher findet sich in der nachstehenden Tabelle eine Beschreibung der Zwecke der genannten Outsourcing-Vereinbarungen, der vertraulichen Daten, die in deren Rahmen an Unterauftragnehmer weitergegeben werden können, sowie der Länder, in denen diese Unterauftragnehmer ansässig sind.

Art der an Unterauftragnehmer übermittelten vertraulichen Daten	Land, in dem die Unterauftragnehmer sitzen	Art der ausgelagerten Tätigkeiten
Vertrauliche Daten (wie oben definiert)	Belgien Kanada Hongkong Indien Irland Jersey Luxemburg Malaysia Polen Singapur Vereinigtes Königreich Vereinigte Staaten von Amerika	Transferstellen-/Aktionärsdienste (einschließlich globaler Abgleich) Treasury- und Marktdienstleistungen IT-Infrastruktur (Hosting-Dienste, einschließlich Cloud-Dienste) IT-Systemmanagement / Betrieb IT-Dienstleistungen (einschließlich Entwicklungs- und Wartungsdienste) Berichterstattung Dienstleistungen für Anleger

Vertrauliche Daten können an Unterauftragnehmer übermittelt werden, die in Ländern ansässig sind, in denen die Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses oder der Vertraulichkeit nicht den für CACEIS geltenden luxemburgischen Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entsprechen. In jedem Fall ist CACEIS rechtlich verpflichtet und hat sich gegenüber dem Fonds verpflichtet, Outsourcing-Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern abzuschließen, die entweder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dem Berufsgeheimnis unterliegen oder vertraglich zur Einhaltung strenger Geheimhaltungsregeln verpflichtet werden. CACEIS hat sich gegenüber dem Fonds ferner verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der vertraulichen Daten, die Gegenstand der Datenübermittlung sind, zu gewährleisten und die vertraulichen Daten vor unbefugter Verarbeitung zu schützen. Vertrauliche Daten werden daher nur einer begrenzten Anzahl von Personen bei dem betreffenden Unterauftragnehmer zugänglich gemacht, und zwar auf der Grundlage des Grundsatzes „Kenntnis nur, wenn nötig“ und nach dem Prinzip des geringsten Privilegs. Sofern nicht anderweitig gesetzlich zulässig/erforderlich oder um Anfragen nationaler oder ausländischer Regulierungs- oder Strafverfolgungsbehörden nachzukommen, werden die entsprechenden vertraulichen Daten nicht an andere Stellen als die Unterauftragnehmer weitergegeben.

Die Verwaltungsstelle ist unter anderem für die Rechnungslegung des Fonds und der einzelnen Teilfonds, die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie unter Aufsicht des AIFM und des Fonds sowie für die ordnungsgemäße Buchführung des Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verantwortlich.

Die Gebühren und Kosten der Verwaltungsstelle für die oben genannten Aufgaben werden vom Fonds getragen und aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds bezahlt. Die Gebühren werden zu gegebener Zeit festgelegt und in Übereinstimmung mit der in Luxemburg üblichen Marktpraxis für die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen berechnet. Diese Gebühren werden im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben. Neben den oben genannten Gebühren werden der Verwaltungsstelle von dem betreffenden Teilfonds alle angemessenen Auslagen erstattet, die ihr im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds entstehen.

Die Verwaltungsstelle fungiert auch als Domizilierungsstelle für den Fonds.

4.4 Register- und Transferstelle

In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsstellenvertrag hat der Fonds ferner CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg als Register- und Transferstelle des Fonds ernannt.

Die Register- und Transferstelle ist unter anderem für die Bearbeitung von Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen von Aktien, für die Einhaltung der geltenden Anforderungen für die Identifizierung und Überprüfung von Kunden und die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie für den Versand von Auszügen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Aktionäre verantwortlich.

Die Gebühren und Kosten der Register- und Transferstelle für die oben genannten Aufgaben werden vom Fonds getragen und aus seinem Vermögen bezahlt. Die Gebühren werden zu gegebener Zeit festgelegt und in Übereinstimmung mit der in Luxemburg üblichen Marktpraxis für die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen berechnet. Diese Gebühren werden im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben. Neben den oben genannten Gebühren werden der Register- und Transferstelle von dem betreffenden Teilfonds alle angemessenen Auslagen erstattet, die ihr im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds entstehen.

4.5 Verwahr- und Zahlstelle

Gemäß einem Verwahrstellenvertrag wurde CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg ,mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, zur Verwahr- und Zahlstelle des Fonds ernannt.

Der Vertrag mit der Verwahr- und der Zahlstelle wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann gemäß der Kündigungsbestimmung im Verwahrstellenvertrag beendet werden.

CACEIS Bank ist eine zugelassene Bank, die von der CSSF beaufsichtigt wird.

Die Verwahr- und Zahlstelle übernimmt die Aufgaben einer Verwahrstelle in Bezug auf die Verwahrung von Vermögenswerten, die Überwachung der Zahlungsströme und die Aufsichtsfunktionen. Bei der

Ausübung dieser Funktionen geht sie gemäß dem Gesetz von 2010, der AIFM-Richtlinie und der ELTIF-Verordnung (falls zutreffend) mit der gebotenen Sorgfalt vor.

Insbesondere stellt die Verwahr- und Zahlstelle eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme der einzelnen Teilfonds sicher. Auf Anweisung des Fonds und/oder des AIFM tritt die Verwahr- und Zahlstelle bei Finanzgeschäften als Vertreter des Teilfonds auf und erbringt gegebenenfalls Bankdienstleistungen für die einzelnen Teilfonds.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und der AIFM-Richtlinie kann die Verwahr- und Zahlstelle unter bestimmten Bedingungen und um ihre Aufgaben effektiv zu erfüllen, ihre Verwahrungsaufgaben in Bezug auf Finanzinstrumente ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterverwahrstellen delegieren, die von der Verwahr- und Zahlstelle zu gegebener Zeit ernannt werden. Bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle geht die Verwahr- und Zahlstelle mit der in der AIFM-Richtlinie geforderten Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds nur einer Unterverwahrstelle anvertraut, die einen angemessenen Schutzstandard bieten kann. Die nachfolgend beschriebene Haftung der Verwahr- und Zahlstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Die Verwahr- und Zahlstelle kann auf Anfrage Zugang zu einer aktuellen Liste der Unterverwahrstellen gewähren.

Die Verwahr- und Zahlstelle haftet gegenüber dem Fonds, seinen Teilfonds oder seinen Aktionären für den Verlust eines von der Verwahr- und Zahlstelle oder einer Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstruments gemäß den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie. Die Verwahr- und Zahlstelle haftet gegenüber dem Fonds, seinen Teilfonds oder seinen Aktionären auch für alle anderen Verluste, die diese infolge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß der AIFM-Richtlinie durch die Verwahr- und Zahlstelle erleiden. Ist das Ereignis, das zum Verlust eines Finanzinstruments geführt hat, jedoch nicht das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung der Verwahr- und Zahlstelle (oder ihrer Unterverwahrstelle), ist die Verwahr- und Zahlstelle von ihrer Haftung für den Verlust eines Finanzinstruments befreit, wenn sie nachweisen kann, dass sie gemäß den in der AIFM-Richtlinie und der AIFM-Verordnung festgelegten Bedingungen den Eintritt des Ereignisses, das zu dem Verlust geführt hat, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und angemessener Bemühungen bei vernünftiger Betrachtung nicht hätte verhindern können.

Die Verwahr- und Zahlstelle ist nicht befugt, die verwahrten Vermögenswerte wiederzuverwenden.

Darüber hinaus kann die Verwahr- und Zahlstelle sich selbst von der Haftung für den Verlust eines Finanzinstruments freistellen, wenn die in der AIFM-Richtlinie und in der AIFM-Verordnung vorgesehenen objektiven Gründe für die Haftungsfreistellung vorliegen. Objektive Gründe der Verwahr- und Zahlstelle für den Abschluss einer Haftungsfreistellungsvereinbarung liegen vor, wenn für sie eine Übertragung die die einzige Möglichkeit war. Dies gilt insbesondere wenn (i) das Recht eines Nicht-EWR-Landes vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente von einem lokalen Unternehmen verwahrt werden, und der im Namen des Fonds handelnde AIFM die Verwahr- und Zahlstelle

angewiesen hat, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an ein solches lokales Unternehmen zu delegieren, die Verwahr- und Zahlstelle jedoch festgestellt hat, dass es keine lokalen Unternehmen gibt, die einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und Aufsicht unterliegen, und dass kein lokales Unternehmen regelmäßig extern geprüft wird, um sicherzustellen, dass die Finanzinstrumente in ihrem Besitz sind, oder (ii) wenn der im Namen des Fonds handelnde AIFM darauf besteht, eine Anlage in einem bestimmten Land zu behalten, obwohl die Verwahr- und Zahlstelle aufgrund ihrer anfänglichen oder laufenden Due-Diligence-Prüfung nicht oder nicht mehr davon überzeugt ist, dass das Verwahrungsrisiko in dem jeweiligen Land für die Verwahr- und Zahlstelle akzeptabel ist.

Ungeachtet dessen kann sich die Verwahrstelle, wenn sie ELTIF-Teilfonds an Privatanleger vertreibt, nicht selbst von ihrer Haftung bei Verlust von Finanzinstrumenten dieser ELTIF-Teilfonds befreien, die von der Verwahrstelle oder einem Dritten verwahrt werden.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat die Verwahr- und Zahlstelle keine Vereinbarung getroffen, sich vertraglich von ihrer Haftung freizustellen und gegebenenfalls die Haftung ausdrücklich auf eine Unterverwahrstelle zu übertragen.

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass personenbezogene Daten an die Verwahr- und Zahlstelle sowie an andere Parteien, die in den Prozess der Geschäftsbeziehung eingreifen (z. B. externe Verarbeitungszentren, Versand- oder Zahlungsstellen), weitergegeben werden können.

Die Gebühren und Kosten der Verwahr- und Zahlstelle für die oben genannten Aufgaben werden vom Fonds getragen und aus seinem Vermögen bezahlt. Die Gebühren werden zu gegebener Zeit festgelegt und in Übereinstimmung mit der in Luxemburg üblichen Marktpraxis für die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen berechnet. Diese Gebühren werden im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben. Diese Gebühren schließen alle Gebühren ein, die von der Verwahr- und Zahlstelle an Korrespondenten, Vertreter und Wertpapiersysteme zu zahlen sind. Neben den oben genannten Gebühren werden der Verwahr- und Zahlstelle von dem betreffenden Teilfonds alle angemessenen Auslagen erstattet, die ihr im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds entstehen. Informationen über die Gebühren sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Eine Liste dieser Korrespondenten/Drittverwahrer ist auf der Website der Verwahrstelle (www.caceis.com, Rubrik „Regulierung“) verfügbar. Diese Liste kann von gelegentlich aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenten/Drittverwahrer ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Aufgaben und möglicher Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anlegern ebenfalls auf der Website der Verwahrstelle

(<https://www.rbcits.com/en/who-we-are/caceis/disclaimer.page>) und auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4.6 Vertriebsstelle

Der AIFM hat ODDO BHF SE (früher: ODDO BHF Aktiengesellschaft) als Hauptvertriebsstelle für den Fonds bestellt. Im Rahmen einer Vertriebsvereinbarung kann der AIFM weitere Vertriebsstellen benennen.

Der Fonds kann alle Kosten im Zusammenhang mit dem Angebot von Aktien übernehmen, einschließlich der Erstattung (i) angemessener Spesen, die der Vertriebsstelle bei der Vermarktung von Aktien entstanden sind, (ii) aller zusätzlichen angemessenen Kosten, die der Vertriebsstelle im Zusammenhang mit der Vermarktung von Aktien entstehen können oder entstanden sind.

Der AIFM oder der Fonds kann nach eigenem Ermessen eine zusätzliche Vertriebsstelle für den Fonds oder einige seiner Teilfonds oder Klassen bestellen.

4.7 Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der Satzung, des Verkaufsprospekts, des AIFM-Vertrags, des Verwahrstellenvertrags, des Verwaltungsstellenvertrags, des Register- und Transferstellenvertrags und des letzten Jahres- und Halbjahresberichts, eine Beschreibung der Vereinbarungen (falls vorhanden) der Verwahr- und Zahlstelle, um sich vertraglich von der Haftung gemäß der AIFM-Richtlinie freizustellen, die Höhe der eingesetzten Hebelfinanzierung nach der Brutto- und Commitment-Methode, der letzte Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse, die historische Wertentwicklung jedes Teilfonds und die gemäß Artikel 23 der AIFM-Richtlinie oder gegebenenfalls gemäß der ELTIF-Verordnung erforderlichen Informationen, stehen Anlegern an jedem Geschäftstag während der Geschäftszeiten am Sitz des Fonds kostenlos zur Verfügung. Privatanleger erhalten den letzten verfügbaren Jahresbericht sowie den Verkaufsprospekt auf Anfrage kostenlos in Papierform.

Anleger sind nur berechtigt, Mitteilungen und Informationen für den/die Teilfonds zu erhalten, in den/die sie investiert haben oder investieren.

Sofern die Berechnung des Nettoinventarwerts einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Teilfonds nicht ausgesetzt wurde, sind der Nettoinventarwert pro Aktie jedes Teilfonds und jeder Klasse, sofern zutreffend, sowie die historische Wertentwicklung jedes Teilfonds an jedem Bewertungstag am Sitz des Fonds verfügbar.

5 INTERESSENKONFLIKTE

Um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen, treffen der Fonds und der AIFM angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen, um alle angemessenen Schritte zu

unternehmen, die es ermöglichen, Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu überwachen, damit sie sich nicht nachteilig auf die Interessen des Fonds, der Aktionäre oder der Anleger auswirken.

Hiermit wird klargestellt, dass kein Vertrag oder sonstiges Geschäft zwischen dem Fonds und einer anderen Gesellschaft oder Firma allein dadurch beeinträchtigt oder ungültig wird, dass einer oder mehrere Verwaltungsräte des Fonds, des AIFM oder seiner verbundenen Unternehmen an einer solchen anderen Gesellschaft oder Firma beteiligt oder Verwaltungsrat, Geschäftsführer, Teilhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeitender dieser Gesellschaft oder Firma sind.

Jeder Interessenkonflikt ist im besten Interesse der Anleger zu lösen.

Ungeachtet dessen sind die vom AIFM im Namen des Fonds wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben nicht ausschließlich. So kann der AIFM ähnliche Funktionen und Aufgaben für andere wahrnehmen und, ohne Einschränkung, als Verwaltungsrat oder Berater anderer alternativer Investmentfonds tätig sein oder andere Tätigkeiten ausüben, sofern er die Geschäfte des Fonds weiterhin ordnungsgemäß führt.

6 FORM DER AKTIEN – REGISTER

Der Fonds gibt Aktien ausschließlich in Form von Namensaktien aus. Aktienbruchteile können in Höhe von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Der Fonds führt das Register gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1915. Das Register enthält unter anderem eine von jedem Aktionär angegebene Adresse, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen für diesen Aktionär geschickt werden. Das Register kann weitere Informationen enthalten, die der Fonds für notwendig oder wünschenswert hält. Der Fonds oder die Register- und Transferstelle aktualisieren das Register zu gegebener Zeit, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder falls erforderlich, um die darin enthaltenen Informationen korrekt wiederzugeben.

Jeder Aktionär benachrichtigt den Fonds, wenn sich die im Register über den betreffenden Aktionär enthaltenen Informationen ändern.

Die Aktionäre sind berechtigt, ihre eigenen im Register gespeicherten Informationen einzusehen. Der Fonds ist berechtigt, einem Aktionär den Zugang zu Informationen eines anderen Aktionärs zu verweigern.

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen und ungeachtet aller Bestimmungen des luxemburgischen Rechts dem Abschlussprüfer gestatten, das Register zu gegebener Zeit ganz oder teilweise einzusehen.

Die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Register verbrieft sein Eigentumsrecht an diesen Namensaktien. Der Fonds stellt zwar in der Regel keine Bescheinigungen für eine solche Eintragung aus, doch jeder Aktionär erhält eine schriftliche Bestätigung über seine Beteiligung am Fonds.

Der Fonds erkennt nur einen Inhaber pro Aktie an. Wird eine Aktie von mehreren Personen gehalten, hat der Fonds das Recht, die Ausübung aller mit dieser Aktie verbundenen Rechte auszusetzen, bis eine Person zum alleinigen Eigentümer gegenüber dem Fonds ernannt wurde. Dasselbe gilt für Konflikte zwischen einem Nutznießer (*usufruitier*) und einem Eigentümer (*nu-proprétaire*) oder zwischen einem Pfandgeber und einem Pfandnehmer. Darüber hinaus behält sich der Fonds bei gemeinschaftlichen Aktionären das Recht vor, in eigenem Ermessen Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder andere Zahlungen nur an den an erster Stelle eingetragenen Aktionär, den der Fonds als Vertreter aller gemeinschaftlichen Aktionäre ansehen kann, oder an alle gemeinschaftlichen Aktionäre zusammen zu zahlen.

7 AUSGABE VON AKTIEN

Zeichnungsverfahren

Das Zeichnungsverfahren für jede Aktienklasse jedes Teilfonds sieht die Vorauszahlung des Zeichnungsbetrags vor und ist im Nachtrag des betreffenden Teilfonds näher beschrieben.

Eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch von Aktien wird erst bearbeitet, wenn der potenzielle Anleger dem Fonds oder einer Person, der diese Befugnisse nach eigenem Ermessen übertragen wurden, einen ordnungsgemäß ausgefüllten und ausgefertigten Zeichnungsvertrag vorgelegt hat und die vom Fonds oder den in seinem Namen handelnden Vertretern geforderten Informationen, wie etwa die erforderlichen Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung und zur Überprüfung der Identität von Kunden sowie alle anderen erforderlichen Informationen, eingegangen sind (beides kann auch auf elektronischem Weg geschehen).

Ein potenzieller Anleger wird erst als Anleger in dem betreffenden Teilfonds zugelassen, wenn der Verwaltungsrat oder dessen jeweiliger Beauftragter den Zeichnungsvertrag ausdrücklich angenommen hat.

Der Verwaltungsrat oder eine Person, der er diese Befugnisse gegebenenfalls übertragen hat, ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise mit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen, und kann insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien untersagen, wenn dies dazu führen könnte, dass die Aktien direkt oder indirekt von einer unzulässigen Person gehalten werden, die kein qualifizierter Anleger ist, oder wenn eine solche Zeichnung, Übertragung oder ein solcher Umtausch in dem betreffenden Land gegen die dort geltenden Gesetze verstößt.

Es werden keine Zeichnungen in Form von Sacheinlagen akzeptiert, es sei denn, dies ist im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben oder vom Verwaltungsrat genehmigt.

Ausgabeverfahren

Aktien werden gemäß den Bedingungen ausgegeben, die für jeden Teilfonds im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben sind.

Sofern im Nachtrag des betreffenden Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, kann der Verwaltungsrat jederzeit und ohne Einschränkung eine unbegrenzte Anzahl vollständig eingezahlter Aktien einer beliebigen Klasse zu einem Preis und gemäß den Bedingungen und Verfahren, die im Nachtrag des betreffenden Teilfonds vorgesehen sind, ausgeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung der auszugebenden Aktien einzuräumen.

Für diese Klassen können unterschiedliche Bedingungen gelten, einschließlich möglicherweise unterschiedlicher Bestimmungen zu Gebühren, Handel, Übertragung, Offenlegung von Informationen oder Liquidität. Diese unterschiedlichen Bedingungen können die Aktionäre der jeweiligen Klassen bevorzugen. Wenn ein Teilfonds die Voraussetzungen für die Einstufung als ELTIF-Teilfonds erfüllt und im Einklang mit der ELTIF-Verordnung, haben die bestehenden Aktionäre kein Vorzugsrecht auf die Zeichnung neuer Aktien, außer diese Aktien werden zu einem Preis unter ihrem Nettoinventarwert ausgegeben.

Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe von Aktien beschränken. Insbesondere kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Aktien einer Klasse und eines Teilfonds nur für einen oder mehrere Angebotszeiträume oder in anderen Abständen ausgegeben werden, wie in den Nachträgen zu den Teilfonds vorgesehen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat einen Mindestzeichnungsbetrag für die Erstanlage und/oder einen Mindestbetrag für jede zusätzliche Anlage sowie einen Mindestbestandswert festlegen, den jeder Aktionär jederzeit einhalten muss. Diese Bedingungen werden im Nachtrag bzw. in den Nachträgen des betreffenden Teilfonds näher erläutert.

Der Erstausgabepreis, zu dem die Aktien angeboten werden, wird vom Verwaltungsrat bestimmt und im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben. Insbesondere kann der Verwaltungsrat einen Erstausgabebetrag oder einen Erstausgabezeitraum festlegen, an dem die Aktien einer bestimmten Klasse und eines bestimmten Teilfonds zu einem Festpreis, zuzüglich aller vom Verwaltungsrat festgelegten und im Nachtrag des betreffenden Teilfonds genannten geltenden Gebühren, Provisionen und Kosten, ausgegeben werden. Wenn der Fonds Aktien einer bestimmten Klasse und eines bestimmten Teilfonds nach dem Erstzeichnungstag oder der Erstzeichnungsfrist für diese Klasse anbietet, werden die Aktien zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert der betreffenden Klasse und/oder des betreffenden Teilfonds oder zu einem Preis ausgegeben, der in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt und der Satzung festgelegt wird. Dieser gilt zuzüglich geltender Gebühren, Provisionen und Kosten und/oder Entgelte, die vom Verwaltungsrat festgelegt und in diesem Verkaufsprospekt offengelegt werden.

Hiermit wird allerdings klargestellt, dass während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien, der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds gemäß dem Verkaufsprospekt und der Satzung ausgesetzt wird, keine Aktien einer Klasse und eines Teilfonds ausgegeben werden. Wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts einer Klasse und eines Teilfonds ausgesetzt wird, werden alle ausstehenden Zeichnungen von Aktien der betreffenden Klasse und des betreffenden Teilfonds am nächsten Bewertungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums ausgeführt.

Die Zuteilung von Aktien erfolgt erst nach Annahme des Zeichnungsvertrags und Zahlung des Ausgabepreises, gegebenenfalls zuzüglich geltender Gebühren, Provisionen und Kosten und/oder Entgelte. Die Zahlung erfolgt zu den bzw. innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen und Fristen, die im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben sind.

Der Fonds lässt außerdem keine Praktiken im Zusammenhang mit „Late Trading“ zu (dabei wird ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag nach der für die Annahme von Anträgen festgelegten Frist (d. h. dem Annahmeschluss) am betreffenden Tag ausgeführt). Der Fonds kann jedoch Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, unter Umständen annehmen, wenn die Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts bearbeitet werden, sofern dies im Interesse des Teilfonds liegt und die Anleger fair behandelt werden. Insbesondere kann der Fonds auf den Annahmeschluss verzichten, wenn der Vermittler den Antrag nach Annahmeschluss bei der Verwaltungsstelle einreicht, sofern der Vermittler den Antrag vom Anleger vor Annahmeschluss erhalten hat.

8 ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

Eine Aktienübertragung kann unter folgenden Umständen nicht anerkannt werden:

- wenn der Erwerber nicht die Voraussetzungen eines qualifizierten Anlegers erfüllt oder eine unzulässige Person ist;
- wenn der Verwaltungsrat nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass die Übertragung die Beendigung des Fonds oder eines Teilfonds zur Folge hätte;
- wenn die Durchführung der Übertragung dazu führen würde, dass die Anlage des betreffenden Aktionärs im Teilfonds gegebenenfalls unter die Mindesthalteanforderung fällt;
- wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Auswirkungen einer solchen Aktienübertragung zu Folgendem führen werden oder können:
 - (a) Verstoß gegen das Gesetz von 1933 oder ein geltendes Wertpapiergesetz oder Gesetz zur Verhinderung von Betrug bei Börsengeschäften eines US-Bundesstaates oder Verstoß gegen die Wertpapiergesetze eines anderen Landes;

- (b) der Fonds fällt unter das Gesetz von 1940;
- (c) das Fondsvermögen stellt ganz oder teilweise ERISA-Planvermögen dar oder unterliegt den Bestimmungen von ERISA oder dem Internal Revenue Code der USA;
- (d) der AIFM wird zu einem Treuhänder für einen bestehenden oder voraussichtlichen ERISA-Anleger gemäß ERISA oder auf andere Weise; oder
- (e) der Fonds ist nicht mit FATCA konform oder unterliegt einem Einbehalt auf eine an ihn geleistete Zahlung oder es besteht eine entsprechende begründete Wahrscheinlichkeit, weil
 - (i) der Fonds nicht in der Lage ist, die Meldepflichten gemäß FATCA, CRS, DAC6, ATAD I oder ATAD II und anderen geltenden Gesetzen einzuhalten, (ii) der Fonds gegen eine Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde im Zusammenhang mit den FATCA-Meldepflichten verstößt oder (iii) der Fonds oder ein Anlagevehikel eine Steuerbefreiungsregelung, Steuerermäßigung oder -erstattung im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens oder der nationalen Gesetzgebung in Luxemburg oder im Ausland nicht in Anspruch nehmen kann.

Der übertragende Anleger oder der Erwerber ist für alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich Steuern) verantwortlich, die im Zusammenhang mit einer Übertragung entstehen, einschließlich angemessener Rechtskosten, die dem Fonds, dem AIFM oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder Beauftragten entstehen. Der übertragende Anleger und der Erwerber stellen die entschädigten Parteien in einer für den Fonds zufriedenstellenden Weise von allen Ansprüchen und Kosten frei, die den entschädigten Parteien aufgrund falscher Darstellungen und Gewährleistungen oder aufgrund der Verletzung oder Nichteinhaltung von Zusicherungen oder Vereinbarungen des übertragenden Anlegers oder des Erwerbers im Zusammenhang mit der Übertragung entstehen können.

Eine solche Übertragung ist durch eine schriftliche Vereinbarung nachzuweisen, die vom Übertragenden, dem/den Erwerber(n) und dem Fonds in einer für den Fonds formal und inhaltlich zufriedenstellenden Form unterzeichnet wird.

Eine versuchte Übertragung wird vom Fonds nicht anerkannt und jede angebliche Übertragung ist ungültig, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Verkaufsprospekt durchgeführt und diesen zufolge zulässig ist.

Darüber hinaus:

- dürfen Übertragungen von Aktien der Klasse C durch Inhaber von Carried Interest nur an den AIFM, seine verbundenen Unternehmen, Mitglieder des Investmentteams und/oder Manager von Unternehmen der ODDO BHF Gruppe sowie an andere vom AIFM beschäftigte Personen erfolgen. Solche Übertragungen können jederzeit vorgenommen werden.

- dürfen Übertragungen von Aktien der Klasse D (wie im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben) nur an den AIFM, seine verbundenen Unternehmen, die leitenden Angestellten und Mitarbeitenden des AIFM und/oder ein Unternehmen der ODDO BHF-Gruppe sowie an jede andere vom AIFM benannte Person vorgenommen werden.

9 RÜCKNAHME VON AKTIEN

Sofern im Nachtrag des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, kann ein Anleger keine Rücknahme seiner Aktien beantragen.

Der Fonds kann Aktien einer Klasse eines bestimmten Teilfonds anteilig von den Aktionären zurückkaufen, um eine Ausschüttung vorzunehmen, sofern der im Nachtrag des betreffenden Teilfonds vorgesehene Waterfall (falls vorhanden) eingehalten wird.

Innerhalb der gesetzlich, im Verkaufsprospekt und in der Satzung festgelegten Grenzen können Aktien zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Aktien von einer unzulässigen Person gehalten werden und nach angemessener vorheriger Rücksprache mit dem Aktionär, dessen Aktien zurückgenommen werden sollen, sofern eine solche Rücksprache keine wesentlichen Nachteile für den betreffenden Teilfonds oder den Fonds zur Folge hätte.

Bei einer Zwangsrücknahme entspricht der Rücknahmepreis dem nächsten verfügbaren Nettoinventarwert der betreffenden Klasse abzüglich der Performancevergütung und/oder des Carried Interest (falls zutreffend) und abzüglich der Kosten oder Strafgebühren, die dem Fonds, dem betreffenden Teilfonds und/oder dem AIFM nach vernünftiger Einschätzung des Verwaltungsrats aufgrund der Anlage einer solchen unzulässigen Person entstanden sind oder entstehen können.

Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse anfallen (einschließlich der Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Aktien verkauft werden) werden von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Die vom Fonds zurückgekauften Aktien dürfen nicht wieder ausgegeben werden und werden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht annulliert.

Der Verwaltungsrat hat nicht das Recht, einem Aktionär den Rücknahmepreis in Sachwerten zu zahlen.

10 UMTAUSCH VON AKTIEN

Sofern im Nachtrag des betreffenden Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, dürfen Anleger ihre Aktien einer bestimmten Klasse weder ganz noch teilweise in Aktien einer anderen Klasse (ob innerhalb desselben Teilfonds oder nicht) umtauschen.

Soweit ein Umtausch gemäß dem Nachtrag des betreffenden Teilfonds und innerhalb der im Nachtrag des betreffenden Teilfonds vorgesehenen Grenzen möglich ist, kann der Verwaltungsrat (oder sein

zuständiger Beauftragter) zu gegebener Zeit beschließen, dass der betreffende Aktionär berechtigt ist, den Umtausch aller oder eines Teils seiner Aktien in eine andere Klasse zu einem beliebigen Bewertungstag zu beantragen. Dies gilt, sofern der Aktionär die Berechtigungskriterien der jeweiligen Klasse, in die der Umtausch beantragt wird, erfüllt und vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats (oder seines zuständigen Beauftragten).

Wenn infolge eines Umtauschantrags die Anzahl oder der Gesamtnettoinventarwert der von einem Aktionär in einer Klasse innerhalb eines Teilfonds gehaltenen Aktien unter die im Verkaufsprospekt genannte Zahl bzw. unter den darin genannten Wert fallen würde, kann der Fonds beschließen, dass dieser Antrag als Antrag auf Umtausch des gesamten Bestandes dieses Aktionärs in dieser Klasse behandelt wird.

In jedem Fall wird das Recht eines Aktionärs, den Umtausch seiner Aktien zu verlangen, während eines Zeitraums ausgesetzt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse(n) ausgesetzt ist.

Sofern im Nachtrag des betreffenden Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, sind schriftliche Anträge bis 23:59 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag, der zwei Wochen vor dem betreffenden Bewertungstag liegt, an die Verwaltungsstelle zu richten.

Alle Umtauschanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- den Bewertungstag, für den der Umtauschantrag gestellt wird;
- den vollständigen Namen, unter dem die umzutauschenden Aktien eingetragen sind;
- die Klasse, aus der Aktien umgetauscht werden sollen, und die Klasse, in die die Aktien umgetauscht werden; und
- entweder den Geldbetrag oder die Anzahl der Aktien, die der Aktionär umtauschen möchte.

Umtauschanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor der entsprechenden Frist vor dem jeweiligen Bewertungstag, für den ein Umtauschantrag gestellt wird, eingehen, werden an diesem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der betreffenden Klassen ab diesem Bewertungstag bearbeitet. Ein Umtauschantrag, der nach der entsprechenden Frist eingeht, wird am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der betreffenden Klassen an diesem Bewertungstag bearbeitet.

Ein Umtauschantrag kann den Umtausch der Währung von der jeweiligen Referenzwährung einer bestimmten Klasse in die jeweilige Referenzwährung der anderen Klasse erfordern. Dabei wird die

aufgrund eines Umtauschs erhaltene Zahl von Aktien der neuen Klasse durch den Nettowechselkurs beeinflusst, der gegebenenfalls bei einem solchen Umtausch angewendet wird.

Die Aktien einer Klasse (die „**ursprüngliche Klasse**“) werden nach der folgenden Formel in eine andere Klasse (die „**neue Klasse**“) umgetauscht:

$$A = (B * C * D) / E$$

wobei:

- A die Zahl der Aktien ist, die in der neuen Klasse zugeteilt wird;
- B die Zahl der Aktien der ursprünglichen Klasse ist, die umgetauscht werden;
- C der Nettoinventarwert pro Aktie der ursprünglichen Klasse ist, der am betreffenden Bewertungstag berechnet wird;
- D der tatsächliche Nettowechselkurs an dem betreffenden Tag ist, der beim Umtausch zwischen auf verschiedene Referenzwährungen lautenden Klassen angewendet wird, und der bei einem Umtausch zwischen auf dieselbe Referenzwährung lautenden Klassen gleich 1 ist;
- E der Nettoinventarwert pro Aktie der neuen Klasse ist, der am betreffenden Bewertungstag berechnet wird.

Nach einem solchen Umtausch von Aktien informiert der Fonds den betreffenden Aktionär über die Zahl der Aktien der neuen Klasse, die er erhält.

Die Aktien, die in Aktien einer anderen Klasse umgetauscht wurden, werden annulliert.

11 EIGENTUMSBESCHRÄNKUNG

Die Aktien dürfen nur von qualifizierten Anlegern gehalten werden, die keine unzulässigen Personen sind. Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Aktien an dem Fonds durch unzulässige Personen einschränken oder verhindern.

In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat:

- a) die Ausgabe von Aktien, die Annahme einer Anlage und die Eintragung von Aktienübertragungen ablehnen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung zur Zuteilung des Eigentums an diesen Aktien an eine unzulässige Person führen würde oder könnte.
- b) den Besitz von Aktien des Fonds durch „US-Personen“ einschränken oder verhindern.

Wenn sich herausstellt, dass es sich bei einem Anleger oder einer Person, die wirtschaftlicher oder rechtlicher Eigentümer von Aktien ist, um eine unzulässige Person handelt, ist der Fonds berechtigt, nach eigenem Ermessen:

- a) die Zwangsrücknahme aller betreffenden Aktien vorzunehmen, wenn sich herausstellt, dass eine Person, bei der es sich um eine unzulässige Person handelt, diese Aktien an dem Fonds entweder allein oder zusammen mit anderen Personen hält, oder die Zwangsrücknahme eines Teils der oder aller Aktien vorzunehmen, wenn sich herausstellt, dass eine oder mehrere Personen in einer Weise Eigentümer eines Anteils der Aktien an dem Fonds ist bzw. sind, die dem Fonds schaden kann; und/oder
- b) die Stimmrechte der unzulässigen Person auf der Hauptversammlung der Aktionäre auszusetzen und ihre Stimme in allen Angelegenheiten, die gemäß diesem Verkaufsprospekt, der Satzung und den in den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften festgelegten Grenzen eine Abstimmung der Anleger erfordern, nicht zu berücksichtigen; und
- c) alle gezahlten oder zu zahlenden Dividenden oder sonstigen ausgeschütteten oder auszuschüttenden Beträge auf die von der unzulässigen Person gehaltenen Aktien einzubehalten; und/oder
- d) die unzulässige Person anzuweisen, ihre Aktien zu verkaufen und dem Fonds nachzuweisen, dass dieser Verkauf innerhalb von 40 Geschäftstagen nach Versendung der entsprechenden Mitteilung erfolgt ist, wobei jedes Mal die in der Satzung festgelegten Übertragungsbeschränkungen gelten.

12 BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wie sie unter anderem in den AML-Vorschriften vorgesehen sind, können eine detaillierte Überprüfung der Identität des potenziellen Anlegers erfordern. Sie liegen in der Verantwortung des Fonds und wurden (unter seiner Aufsicht) an die Register- und Transferstelle delegiert.

Aufgrund dieser Maßnahmen muss die Register- und Transferstelle unter Umständen eine Überprüfung der Identität jedes potenziellen Anlegers verlangen und die Identität und den Wohnsitz jedes Anlegers (und jeder Person, die ein wirtschaftliches Interesse an jedem Anleger hat) sowie die Quelle der Zahlung für die Anlage in dem Fonds sorgfältig prüfen. Gemäß den AML-Vorschriften werden Vermittler einer umfassenderen Sorgfaltsprüfung unterzogen.

Diese Maßnahmen gelten nicht nur für potenzielle Anleger und Erwerber. Je nach Risiko gelten sie zu bestimmten Zeiten auch für bestehende Anleger oder wenn sich die maßgeblichen Umstände eines Anlegers ändern oder wenn der Fonds und/oder die Register- und Transferstelle im Laufe des betreffenden Kalenderjahres gesetzlich verpflichtet ist/sind, mit einem Anleger Kontakt aufzunehmen, um maßgebliche Informationen in Bezug auf den/die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, oder wenn der Fonds und/oder die Register- und Transferstelle diese Verpflichtung beispielsweise gemäß dem CRS-Gesetz hatte.

Solange die Register- und Transferstelle keinen zufriedenstellenden Identitätsnachweis von potenziellen Anlegern oder Erwerbern erhält, behält sie sich das Recht vor, die Ausgabe oder die Genehmigung der Registrierung von Übertragungen zu verweigern. In einem solchen Fall haftet die Register- und Transferstelle nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Wird ein zufriedenstellender Identitätsnachweis verzögert oder nicht erbracht, kann die Register- und Transferstelle die ihr angemessen erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

Eine Liste der Dokumente, die von einem Anleger zur Verhinderung von Geldwäsche gemäß luxemburgischem Recht vorzulegen sind, kann von der Register- und Transferstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Erfüllung der Verpflichtungen und Formalitäten verantwortlich, die sich aus dem RBO-Gesetz ergeben, dem der Fonds unterliegt. Insbesondere muss der Fonds die in Artikel 3 des RBO-Gesetzes vorgesehenen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds von den Anlegern einholen, aufbewahren und an das RBO übermitteln. Der Fonds hat diese Aufgaben (unter seiner Aufsicht) an die Register- und Transferstelle delegiert.

Potenzielle Anleger oder Erwerber müssen jederzeit auf Anfrage des Fonds oder der Register- und Transferstelle die für die Zwecke des RBO-Gesetzes erforderlichen Informationen/Dokumente vorlegen. Wenn der potenzielle Anleger die erforderlichen Informationen/Dokumente verzögert oder nicht vorlegt, kann der Fonds oder die Register- und Transferstelle, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Fonds, die ihm bzw. ihr angemessen erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

Abschließend werden die Investitionen nach einem risikobasierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den AML-Vorschriften kontrolliert und überprüft.

13 BEWERTUNG – ABRECHNUNGSZEITRAUM

13.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse wird in der jeweiligen Referenzwährung angegeben, die in den Nachträgen zu den Teilfonds genannt ist.

Der Nettoinventarwert der Aktien jedes Teilfonds und jeder Klasse wird zu jedem betreffenden Bewertungstag, wie in den Nachträgen zu den Teilfonds näher ausgeführt, von der Verwaltungsstelle unter Aufsicht des AIFM gemäß luxemburgischem Recht, der Satzung und der Lux GAAP berechnet.

Der Nettoinventarwert pro Aktie einer Klasse wird berechnet, indem der Wert des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds, das dieser Klasse an einem Bewertungstag zuzurechnen ist, durch die Gesamtzahl der dann im Umlauf befindlichen Aktien derselben Klasse geteilt wird. Der Wert des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, entspricht der Differenz

zwischen dem Wert der Vermögenswerte des Teilfonds, die einer Klasse zuzurechnen sind, und dem dieser Klasse zuzurechnenden Anteil der Verbindlichkeiten des Teilfonds.

Das Nettovermögen des Fonds entspricht der Summe der Nettovermögen aller seiner Teilfonds.

Die Vermögenswerte der Teilfonds beinhalten:

- alle Barmittel, Geldforderungen oder Einlagen, einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen;
- alle auf Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine sowie Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);
- alle Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Termingeldscheine, Schuldverschreibungen, Obligationen, Einzahlungsrechte, Optionsscheine und andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die sich im Besitz des Teilfonds befinden oder für die er Verträge abgeschlossen hat;
- alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, es sei denn, sie sind im Kapitalbetrag eines solchen Vermögenswerts enthalten oder schlagen sich darin nieder;
- alle Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Teilfonds erhält, soweit die Informationen darüber dem Teilfonds in angemessener Weise zur Verfügung stehen;
- der Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen der Teilfonds eine offene Position hat; und
- alle anderen Vermögenswerte jeglicher Art und Beschaffenheit.

Die Verbindlichkeiten der Teilfonds beinhalten:

- alle Darlehen, Rechnungen und Verbindlichkeiten
- alle aufgelaufenen Zinsen auf Darlehen (einschließlich der aufgelaufenen Gebühren für die Zusage solcher Darlehen);
- alle aufgelaufenen oder zu zahlenden Kosten (einschließlich Verwaltungskosten, Beratungs- und Managementgebühren, einschließlich Erfolgsprämien, Verwahrstellengebühren und Gebühren für Unternehmensvertreter), die jeweils im Prospekt ausführlich angegeben sind;
- alle bekannten gegenwärtigen oder künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldern, einschließlich des Betrags der vom Teilfonds erklärten, nicht ausgezahlten Ausschüttungen;

- eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf der Grundlage des Kapitals und der Erträge bis zum Berechnungstag, wie zu gegebener Zeit vom Teilfonds festgelegt, und (gegebenenfalls) andere vom Verwaltungsrat genehmigte und gebilligte Rücklagen sowie der Betrag (gegebenenfalls), den der Verwaltungsrat als angemessene Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten des Teilfonds erachtet;
- alle sonstigen Verbindlichkeiten gleich welcher Art und Beschaffenheit, die nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung ausgewiesen werden; und
- die Kosten und Auslagen von Ausschüssen, die im Zusammenhang mit der Förderung der Geschäfte des Teilfonds (falls zutreffend) und Aktionärsversammlungen entstehen.

Der Fonds kann regelmäßige oder wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten basierend auf Schätzungen jährlich oder für andere Zeiträume im Voraus berechnen und zu gleichen Teilen über einen solchen Zeitraum abgrenzen.

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds ist ihr beizulegender Zeitwert, der vom AIFM in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie und der Bewertungspolitik des AIFM für den Fonds bestimmt wird. Die Bewertungen werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Satzung, dieses Verkaufsprospekts und des Nachtrags des betreffenden Teilfonds, sofern anwendbar, festgelegt.

Die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds wird unter der Verantwortung des AIFM vorgenommen.

Die Bewertung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds erfolgt in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie und wird wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Bargeld oder Einlagen, Discount Notes (Diskontpapiere), Wechseln und Sichtwechseln sowie Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben erklärt oder aufgelaufen sind und noch nicht erhalten wurden, entspricht dem vollen diesbezüglichen Betrag, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass derlei Beträge in voller Höhe gezahlt oder erhalten werden; in diesem Fall wird der Wert nach einem Abschlag ermittelt, den der AIFM jeweils für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert widerzuspiegeln;
- Der Wert aller Wertpapiere, Finanzinstrumente (einschließlich unter anderem Darlehen und andere Schuldinstrumente), Geldmarktinstrumente oder Derivate des Portfolios, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs auf dem Hauptmarkt, an dem diese Wertpapiere, Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente oder Derivate gehandelt werden, der von einem anerkannten, vom AIFM genehmigten Kursdienst bereitgestellt wird. Wenn solche Preise nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert sind, werden diese Wertpapiere, Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente oder Derivate und andere zulässige

Vermögenswerte zu dem beizulegenden Zeitwert bewertet, zu dem sie erwartungsgemäß weiterverkauft werden können und der nach Treu und Glauben vom AIFM oder nach dessen Anweisungen bestimmt wird;

- Der Wert von Wertpapieren, Finanzinstrumenten (einschließlich unter anderem Darlehen und andere Schuldinstrumente) und Geldmarktinstrumenten des Portfolios, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, wird zu dem nach Treu und Glauben unter der Leitung des AIFM ermittelten beizulegenden Zeitwert bewertet, zu dem sie voraussichtlich weiterverkauft werden. Bei Darlehen und anderen Schuldinstrumenten kann dies, sofern dies als angemessen erachtet wird, eine Bewertung zu den Anschaffungskosten zuzüglich aufgelaufener Zinsen und/oder des ursprünglichen Ausgabeabschlags abzüglich Wertminderungen umfassen;
- Anlagen in Private-Equity-Wertpapieren werden unter der Leitung des AIFM nach angemessenen professionellen Standards, wie z. B. den von Invest Europe gebilligten International Private Equity and Venture Capital Valuation (IPEV) Guidelines, wie im Verkaufsprospekt und in den Nachträgen zu den Teilfonds näher beschrieben, zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet;
- Anlagen in Immobilien werden mit Hilfe eines oder mehrerer unabhängiger Gutachter bewertet, die vom AIFM benannt werden, um gegebenenfalls den beizulegenden Zeitwert einer Immobilienanlage in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie und ihren geltenden Standards, wie z. B. den von der Royal Institution of Chartered Surveyors (RICS) veröffentlichten Appraisal and Valuations Standards, wie im Verkaufsprospekt und den Nachträgen zu den Teilfonds näher beschrieben, zu bewerten;
- In bestimmten Teilfonds kann die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten zur Bewertung von kurzfristigen übertragbaren Schuldtiteln verwendet werden. Diese Methode beinhaltet die Bewertung eines Wertpapiers zu seinen Anschaffungskosten und danach die Annahme einer konstanten Abschreibung eines etwaigen Abschlags oder Aufschlags bis zur Fälligkeit unabhängig von den Auswirkungen von Zinsschwankungen auf den Marktwert des Wertpapiers. Diese Methode bietet zwar Sicherheit bei der Bewertung, kann aber in bestimmten Zeiträumen zu Werten führen, die über oder unter dem Preis liegen, den der Teilfonds bei einem Verkauf der Wertpapiere vor Fälligkeit erhalten würde. Bei bestimmten kurzfristigen übertragbaren Schuldtiteln kann die Rendite für einen Aktionär geringfügig von derjenigen abweichen, die von einem ähnlichen Teilfonds erzielt werden könnte, der seine Portfoliotitel täglich zum Marktpreis bewertet;
- Der Wert der Beteiligungen an Investmentfonds wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Bewertung ermittelt. Im Allgemeinen werden Beteiligungen an Investmentfonds nach den Methoden bewertet, die in den Schriftstücken für diese Investmentfonds vorgesehen sind. Diese Bewertungen werden in der Regel vom Fondsverwalter oder der Bewertungsstelle eines

Investmentfonds vorgenommen. Wenn der Zeitpunkt, zu dem die Bewertung eines Investmentfonds berechnet wurde, nicht mit dem Bewertungszeitpunkt eines Teilfonds übereinstimmt und/oder wenn festgestellt wird, dass sich die Bewertung seit ihrer Berechnung wesentlich geändert hat, kann zur Gewährleistung der Konsistenz der Bewertung jedes Teilfonds der Nettoinventarwert angepasst werden, um die Änderung widerzuspiegeln, die nach Treu und Glauben und auf Anweisung des AIFM ermittelt wurde. Wenn die für einen Investmentfonds gemeldete Bewertung nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgt, kann sie außerdem so angepasst werden, dass sie den beizulegenden Zeitwert in Übereinstimmung mit angemessenen beruflichen Standards widerspiegelt, die ebenfalls nach Treu und Glauben unter der Leitung des AIFM ermittelt werden;

- Außerbörslich gehandelte Derivate wie Futures-, Terminkontrakte, Swaps oder Optionskontrakte, die nicht an einer Börse oder an anderen anerkannten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Nettoliquidationswert bewertet. Dieser wird gemäß den unter Leitung des AIFM festgelegten Grundsätzen auf der Grundlage von am Markt anerkannten Finanzmodellen für jede Kategorie von Kontrakten einheitlich bestimmt. Der Nettoliquidationswert einer Derivatposition ist als gleichwertig zum nicht realisierten Nettogewinn/-verlust für die betreffende Position zu verstehen;
- Der Wert der sonstigen Vermögenswerte wird unter der Leitung des AIFM nach den einschlägigen Bewertungsgrundsätzen und -verfahren umsichtig und nach Treu und Glauben ermittelt.

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass mit ihnen der beizulegende Zeitwert eines Vermögenswertes des Fonds genauer ermittelt werden kann.

Falls erforderlich wird der beizulegende Zeitwert eines Vermögenswertes vom AIFM, von einem vom AIFM eingesetzten Ausschuss oder einer vom AIFM ernannten Person ermittelt.

Alle Bewertungsvorschriften und -feststellungen sind nach den Grundsätzen für Bewertungen und Rechnungslegung auszulegen und vorzunehmen, die im Verkaufsprospekt und den Nachträgen zu den Teilfonds angegeben sind.

Für jeden Teilfonds werden angemessene Rückstellungen für entstandene Kosten gebildet, und außerbilanzielle Verbindlichkeiten werden nach fairen und umsichtigen Kriterien berücksichtigt.

Um die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds zu verteilen, errichtet der Verwaltungsrat wie folgt für jeden Teilfonds ein Portfolio von Vermögenswerten:

- Die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien jedes Teilfonds sind in den Büchern des Fonds dem für diesen Teilfonds gebildeten Portfolio von Vermögenswerten zuzuordnen, und die diesem

Portfolio zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen diesem Portfolio zugerechnet;

- Wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, so ist dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern des Fonds demselben Portfolio wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist der Wertzuwachs oder die Wertminderung dem betreffenden Portfolio zuzurechnen;
- Wenn der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Portfolios oder auf eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Portfolios ergriffene Maßnahme bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Portfolio zugeordnet;
- Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht als einem bestimmten Portfolio zurechenbar angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in der Regel auf alle Teilfonds anteilig zu ihren Nettoinventarwerten verteilt; ungeachtet dessen kann ein solcher Vermögenswert oder eine solche Verbindlichkeit, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, zu gleichen Teilen auf alle Teilfonds verteilt werden;
- Bei der Zahlung von Dividenden an die Inhaber von Aktien eines Teilfonds, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag dieser Dividenden verringert.

13.2 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat die Ermittlung des Nettoinventarwerts und/oder gegebenenfalls die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Aktien für einen oder mehrere Teilfonds in den folgenden Fällen aussetzen:

- wenn eine Börse oder ein geregelter Markt, der den Preis für die Vermögenswerte eines Teilfonds liefert, geschlossen ist oder wenn Geschäfte an einer solchen Börse oder einem solchen Markt ausgesetzt sind, Beschränkungen unterliegen oder nicht in einem Umfang ausgeführt werden können, der die Ermittlung angemessener Preise ermöglicht;
- wenn die normalerweise zur Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informationen oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
- während eines Ausfalls oder einer Störung der Kommunikationsmittel, des Netzes oder der IT-Medien, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder des Werts der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet werden oder die zur Berechnung des Nettoinventarwert pro Aktie erforderlich sind;

- wenn Devisen-, Kapitalverkehrs- oder sonstige Beschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder die Ausführung von Geschäften zu den für sie üblichen Wechselkursen und Bedingungen verhindern;
- wenn Devisen-, Kapitalverkehrs- oder sonstige Beschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Bezahlung von Rücknahmen von Aktien verhindern oder die Durchführung einer solchen Rückführung zu für sie normalen Wechselkursen und Bedingungen verhindern;
- wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, soziale, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt den Fonds daran hindert, die Vermögenswerte eines Teilfonds auf normale Weise zu verwalten und/oder deren Wert in angemessener Weise zu bestimmen;
- wenn eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder der Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschrechte durch den/die Fonds, in den/die ein Teilfonds investiert ist, erfolgt;
- nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs auf Ebene eines Master-Fonds, in den ein Teilfonds als Feeder-Fonds investiert;
- wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Werte der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht unverzüglich oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus anderen Gründen nicht möglich ist, die Vermögenswerte des Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anleger zu veräußern;
- im Falle einer Mitteilung an die Aktionäre des Fonds, mit der eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionär zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds einberufen wird oder sie über die Beendigung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse informiert werden, und ganz allgemein während der Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse;
- während der Festlegung von Umtauschverhältnissen im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Aufteilung von Vermögenswerten oder einem Aktiensplit oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion;
- während eines Zeitraums, in dem der Handel mit den Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse an einer maßgeblichen Börse, an der diese Aktien notiert sind, ausgesetzt oder eingeschränkt oder geschlossen ist; und

- unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat dies für erforderlich hält, um unumkehrbare nachteilige Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Aktienklasse zu vermeiden, unter Einhaltung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anleger in ihrem besten Interesse.

Der Fonds wird den betroffenen Aktionären die Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen. Die Aussetzung für eine Klasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Klasse oder den Handel mit Aktien einer anderen Klasse.

13.3 Abrechnungszeitraum und Berichterstattung – Abschlussprüfer – Übermittlung von Informationen

Der Abrechnungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres, mit Ausnahme des ersten Abrechnungszeitraums, der am Tag der Gründung des Fonds beginnt und am 31. Dezember 2024 endet.

Der Fonds veröffentlicht einen vierteljährlichen Bericht über die Aktivitäten des Fonds, seine Anlagen und die Verwaltung seiner Anlagen (der „**Quartalsbericht**“), einen Halbjahresbericht (der „**Halbjahresbericht**“) und einen jährlichen geprüften Bericht (der „**Jahresbericht**“). Der Jahresbericht enthält unter anderem geprüfte Jahresabschlüsse, eine Beschreibung der Vermögenswerte des Fonds, einen Bericht des Abschlussprüfers und eine Berechnung des Wertes der Vermögenswerte des Fonds zum Ende des Abrechnungszeitraums sowie alle Informationen, die gemäß der AIFM-Richtlinie und der ELTIF-Verordnung (einschließlich der Länder, in die ein ELTIF-Teilfonds investiert hat), falls zutreffend, in einem solchen Dokument enthalten sein müssen. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden nicht mit den Jahresabschlüssen der Tochtergesellschaften konsolidiert. Die Jahresabschlüsse und -berichte des Fonds werden gemäß den Lux GAAP erstellt. Die Anleger des Fonds können kostenlos ein Papierexemplar des letzten verfügbaren Jahresberichts anfordern.

Alle anderen Finanzinformationen zum Fonds, einschließlich der regelmäßigen Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie werden am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Alle anderen wesentlichen Informationen, die den Fonds betreffen (z. B. Informationsmitteilungen), können den Aktionären in der vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegten Weise (auch auf elektronischem Wege) mitgeteilt werden. Die Aktionäre werden aufgefordert, regelmäßig die Website <https://am.oddo-bhf.com/> zu besuchen, um sich über Aktualisierungen in Bezug auf den Fonds oder einen seiner Teilfonds oder eine seiner Klassen zu informieren.

Der Jahresbericht wird allen Aktionären zugesandt und der Jahreshauptversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums zur Genehmigung vorgelegt. Der erste Jahresbericht wird zum 31. Dezember 2024 erstellt und auf der ersten Jahreshauptversammlung des Fonds zur Genehmigung vorgelegt.

Der Halbjahresbericht wird allen Aktionären innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitraum, auf den er sich bezieht, zugesandt.

Die in den Jahresberichten des Fonds enthaltenen Rechnungslegungsinformationen werden von dem von der Hauptversammlung ernannten und vom Fonds vergüteten Abschlussprüfer geprüft.

Die Geschäftstätigkeit des Fonds und seine Finanzlage, insbesondere seine Bücher und Konten, werden vom Abschlussprüfer kontrolliert.

Erster Abschlussprüfer des Fonds ist PwC, Société Coopérative.

Der Abschlussprüfer wird die gesetzlich vorgesehenen Kontrollen und Prüfungen durchführen. Er bescheinigt insbesondere die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und der in den Lageberichten enthaltenen bilanziellen Informationen.

Sollte der erste Abschlussprüfer zurücktreten oder abberufen werden, wird er durch einen international angesehenen zertifizierten Abschlussprüfer ersetzt.

14 VERWALTUNGSGEBÜHR – PERFORMANCEVERGÜTUNG / CARRIED INTEREST

Der AIFM hat Anspruch auf Erhalt einer Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) aus dem Vermögen eines Teilfonds. Die entsprechenden Bedingungen und der Höchstbetrag sind im Nachtrag des betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Gemäß den Bestimmungen des Nachtrags des betreffenden Teilfonds kann der AIFM als Vergütung für seine Dienste darüber hinaus Anspruch auf Erhalt einer Performancevergütung aus dem Vermögen eines Teilfonds haben (die „**Performancevergütung**“). Alternativ kann der AIFM und/oder der/die betreffende(n) Empfänger von Carried Interest aus dem Vermögen eines Teilfonds und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Nachtrags des betreffenden Teilfonds auch Carried Interest erhalten.

15 SONSTIGE KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Sofern im Nachtrag / in den Nachträgen zu dem/den Teilfonds nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, beinhaltet der Fonds und/oder der betreffende Teilfonds und/oder die betreffende Klasse, sofern diese Kosten und Aufwendungen nach vernünftigem Ermessen des Verwaltungsrats eindeutig dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zugeordnet werden können, die folgenden Kosten und Aufwendungen für:

- Kosten, die bei und vor der Einrichtung des Fonds und der Teilfonds entstanden sind;
- betriebliche Aufwendungen, einschließlich aller Steuern, Abgaben, Stempelgebühren, staatlichen und ähnlichen Entgelte, Provisionen, Devisenkosten, Bankgebühren,

Registrierungsgebühren im Zusammenhang mit Anlagen, Versicherungs- und Sicherheitskosten, Aufwendungen für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien;

- die Gebühren, Kosten und Aufwendungen für den Erwerb, die Errichtung, die Aufrechterhaltung, den Betrieb, die Verwaltung, den Schutz und die Auflösung einer Investmentholdinggesellschaft wie einer Tochtergesellschaft, einschließlich der notwendigen Personalkosten einer solchen Gesellschaft;
- Kosten und Aufwendungen für die Aufnahme von Fremdkapital;
- Kosten für Reisen, Marketing und das Angebot von Aktien an Anleger (einschließlich der Gebühren, die von den Behörden in den jeweiligen Zielländern erhoben werden), Rechtskosten im Zusammenhang mit der Zeichnung durch die Anleger und sonstige Kosten, die zur Förderung der Anlagestrategie anfallen;
- Buchhaltungskosten, Prüfhonorare, Bankgebühren, Rechtskosten, Repräsentations- und Werbekosten und andere direkte Auslagen; Kosten und Aufwendungen, die dem Fonds und einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse gegebenenfalls von Rechtsanwälten, Abschlussprüfern, Buchhaltern, Maklern, Vermittlern, Verwaltern, Gutachtern, anderen professionellen Beratern sowie von Führungskräften und Beratern der Branche (einschließlich Betriebsberatern und Einkaufsberatern), Plattformberatern, ESG-Beratern, Betriebsleitern, Fachexperten oder anderen Personen, die in ähnlicher Funktion tätig sind, in Rechnung gestellt werden, die Dienstleistungen für oder in Bezug auf den Fonds und/oder einen Teilfonds oder seine operativen Unternehmen oder andere Tochtergesellschaften erbringen oder zugehörige Investitionen (einschließlich aller Kosten, Erfolgsprämien und Aufwendungen für Vergütung und Zusatzleistungen für seine Mitarbeitenden und einschließlich unter anderem die Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen oder Branchenanalysen, Analysen geopolitischer oder sonstiger betrieblicher Aspekte sowie betriebliche Verbesserungsinitiativen im Zusammenhang mit solchen Investitionen oder der Funktionsweise des Fonds und/oder eines Teilfonds und die Entwicklung und Umsetzung solcher Initiativen (einschließlich unter anderem die vom Fonds und/oder einem Teilfonds, dem AIFM oder einem anderen Dienstleister des Fonds beauftragten operativen Führungskräfte));
- übliche Makler- und andere Transaktionsgebühren und -kosten (einschließlich unter anderem Rechts-, Buchhaltungs-, Gutachtergebühren und andere Honorare oder Auslagen) des Fonds, die dem Fonds, dem AIFM oder einem Anlageverwalter oder -berater oder einem ihrer verbundenen Unternehmen im Namen eines Teilfonds im Zusammenhang mit der Identifizierung, Bewertung, Aushandlung der Bedingungen, dem Erwerb, der Finanzierung und/oder Refinanzierung, der Realisierung, dem Schutz und der Veräußerung einer Beteiligung

an einer Anlage entstehen (unabhängig davon, ob die Transaktion zustande kommt oder nicht, d. h. Broken-Deal-Aufwendungen), einschließlich Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für Dritte in den Bereichen Buchhaltung, Rechtsberatung, Investmentbanking, Engineering, Marketing und andere Berater sowie an Dritte zu zahlende Gebühren (einschließlich Maklergebühren), die im Zusammenhang mit Geschäften im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung oder dem geplanten Erwerb oder Veräußerung des Portfolios anfallen, sowie damit zusammenhängende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung der Vermögenswerte, unabhängig davon, ob die Transaktionen zustande gekommen sind oder nicht, einschließlich, wie hiermit klargestellt wird, Broken-Deal-Aufwendungen;

- Versicherungsprämien, die im Namen des Fonds anfallen, oder zum Schutz der entschädigten Parteien gegen Haftungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit den (direkten oder indirekten) Anlagen und anderen Aktivitäten des Fonds;
- Buchhaltungs-, Due-Diligence-, Rechts- und andere Dienstleister für das Portfolio, den Fonds und alle anderen Kosten und Aufwendungen, die dem Fonds und/oder dem AIFM, der für den Fonds handelt, oder der Verwahr- und Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle entstehen;
- Berichterstattung (einschließlich FATCA, CRS, DAC6, ATAD II sowie aufsichtsrechtlicher oder bankenspezifischer Berichterstattung und ggf. Prüfung) und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung und/oder Einreichung der Satzung und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich des Verkaufsprospekts und der erläuternden Memoranden und Registrierungserklärungen bei allen Behörden, die für den Fonds oder das Angebot von Aktien zuständig sind; die Kosten für die Erstellung von Jahresberichten und allen anderen periodischen Berichten und sonstigen Berichten oder Dokumenten in den Sprachen, die für die Aktionäre, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien, erforderlich sind, sowie für die Verbreitung dieser Berichte und Dokumente, die gemäß den geltenden Gesetzen oder Vorschriften der oben genannten Behörden erforderlich sind, sowie die Kosten und Aufwendungen für Vertreter vor Ort, die gemäß den Anforderungen dieser Behörden ernannt werden;
- die Kosten im Zusammenhang mit den Roadshows, die ausschließlich dem Fonds oder dem betreffenden Teilfonds zugutekommen, sofern diese Kosten dem Fonds (oder dem betreffenden Teilfonds) entstanden sind und es sich nicht um Organisationskosten handelt. Hiermit wird klargestellt, dass diese Kosten vom Fonds oder von dem betreffenden Teilfonds anteilig entsprechend der Anzahl der anderen Fonds/Teilfonds der ODDO BHF Group getragen werden, die ebenfalls von den Roadshows profitieren;
- die Kosten im Zusammenhang mit den für die Verwaltung und Durchführung der Geschäftstätigkeit verwendeten Instrumenten wie der Software Efront. Hiermit wird

klargestellt, dass diese Kosten vom Fonds oder von dem betreffenden Teilfonds anteilig entsprechend der Anzahl der anderen Fonds/Teilfonds der ODDO BHF Gruppe getragen werden, die ebenfalls von diesen Tools profitieren;

- die Kosten für die Abos für den Datenzugang, soweit sich diese Kosten auf Abos für den Zugang zu Finanz- und Nichtfinanzdaten beziehen, ausschließlich für andere Zwecke als die Finanzverwaltung;
- die Kosten für Reisen im Zusammenhang mit der Due-Diligence-Prüfung der Zielunternehmen (sofern diese Kosten nicht von den Portfoliounternehmen getragen werden);
- die Kosten für die Beratung bei der Erstellung von Marketingmaterial, mit Ausnahme der Gebühren, die an (gegebenenfalls im Namen der Verwaltungsgesellschaft handelnde) Platzierungsagenten als Vergütung für die Platzierungsdienstleistung oder im Zusammenhang mit der Einführung von Anlegern bei der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden. Hiermit wird klargestellt, dass diese Kosten vom Fonds oder von dem betreffenden Teilfonds anteilig entsprechend der Anzahl der anderen Fonds/Teilfonds der ODDO BHF Gruppe getragen werden, die ebenfalls von der Beratung zur Erstellung von Marketingmaterial profitieren;
- die Finanzierungskosten (Cost of Carry) gemäß einer Haltevereinbarung mit einem Unternehmen oder verbundenen Unternehmen der ODDO BHF Group, für die Ziele analysiert werden;
- die Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Vertrieb des Fonds, einschließlich der Beauftragung von Vermittlern, die vom AIFM oder dem Fonds ernannt werden können, sowie Marketing- und Werbekosten;
- die Kosten für die Einberufung von Hauptversammlungen der Aktionäre des Fonds, für die Erstellung und den Versand von Unterlagen an die Aktionäre und für die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre;
- Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Bewertung der Vermögenswerte anfallen, sowie generell alle von der Verwaltungsstelle in Rechnung gestellten Kosten, einschließlich der Gebühren für die Register- und Transferstelle;
- die Kosten und Aufwendungen des AIFM, der Verwahr- und Zahlstelle, der Verwaltungsstelle, der Vertriebsstelle und anderer Stellen des Fonds, wie in den jeweiligen Dienstleistungsverträgen festgelegt;
- die Kosten eines Antrags auf Börsennotierung sowie die Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Börsennotierung von Aktien des Fonds oder eines Teilfonds oder einer seiner Klassen entstehen;

- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verbreitung aller Bewertungen, Abrechnungen, Abschlüsse und Performance- und Anlageberichte;
- die Honorare und Kosten der Abschlussprüfer im Zusammenhang mit dem Fonds;
- die Kosten für die Änderung und Ergänzung der Satzung, des Verkaufsprospekts, der Vereinbarungen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Fonds sowie alle ähnlichen Verwaltungskosten;
- Kosten, die anfallen, damit der Fonds die Gesetze und behördlichen Anforderungen erfüllen kann (einschließlich der Kosten und Aufwendungen der Verwahr- und der Zahlstelle), sofern diese Kosten im Wesentlichen zum Nutzen der Aktionäre anfallen; außerdem alle Kosten und Aufwendungen, die mit der Eintragung und Aufrechterhaltung der Eintragung des Fonds bei staatlichen Stellen oder der Notierung der Aktien an der Luxemburger Börse oder an Börsen in einem anderen Land verbunden sind;
- Kosten für die Beauftragung eines externen unabhängigen Gutachters zur Ermittlung des Marktwerts der Vermögenswerte/Liegenschaften;
- alle Kosten, die im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren entstehen, an denen der Fonds beteiligt ist;
- alle sonstigen Steuern und alle Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von einer staatlichen Stelle im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds oder anderweitig erhoben werden;
- Organisationskosten;
- Liquidationskosten;
- jede nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer (oder eine ähnliche Abgabe oder Steuer) im Zusammenhang mit solchen Kosten und Aufwendungen; und
- alle sonstigen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Verwaltung des Fonds, der Teilfonds und des Portfolios, die anfallen, um das Erreichen des Anlageziels und der Anlagepolitik der Teilfonds zu gewährleisten, einschließlich unter anderem die Kosten für die sorgfältige Prüfung und die Überwachung der Anlagen.

Der Fonds erstattet dem AIFM die ihm entstandenen Organisationskosten.

Alle gemäß diesem Verkaufsprospekt zu zahlenden Beträge verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Gegebenenfalls können die vom Fonds oder den Teilfonds getragenen Kosten und Aufwendungen den Tochtergesellschaften in Rechnung gestellt werden.

16 RÜCKLAGEN

Jeder Teilfonds kann in seinen Büchern eine angemessene Rückstellung für die von einem Teilfonds in Zukunft zu zahlenden Steuern bilden, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Ferner kann er gegebenenfalls einen Betrag zurückstellen, den der Verwaltungsrat als Rücklage für Risiken oder Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds (d. h. Verbindlichkeiten für frühere Ereignisse, sobald sie eintreten, die klar umrissen sind und mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit eintreten und mit angemessener Genauigkeit gemessen werden können, die während der Laufzeit des Teilfonds entstehen könnten, einschließlich potenzielle Verbindlichkeiten aufgrund von Streitigkeiten (z. B. mit einem Käufer oder einer Steuerbehörde) oder aufgrund einer Gewährleistung oder einer ähnlichen Vereinbarung infolge der Veräußerung einer Anlage) für angemessen hält; zur Klarstellung sei jedoch angemerkt, dass sofern die Vermögenswerte zu Anlagezwecken gehalten werden, nicht erwartet wird, dass eine solche Rückstellung latente Steuern enthält (derartige Rückstellungen werden als „**Rücklage**“ bezeichnet).

17 HAFTUNG – ENTSCHÄDIGUNG

Soweit nach geltendem Recht zulässig, haften weder der Verwaltungsrat, der AIFM oder ein Anlageverwalter oder -berater noch eine andere Person, die auf Verlangen des Verwaltungsrats tätig ist, und ihre jeweiligen Aktionäre, leitenden Angestellten, Direktoren, Partner, Angestellten, Mitglieder, Berater oder Vertreter eines anderen Unternehmens (jeweils eine „**entschädigte Partei**“) gegenüber dem Fonds oder einem Aktionär für Verluste oder Verbindlichkeiten, die dem Fonds oder einem solchen Aktionär durch eine Handlung oder Unterlassung, einschließlich eines Irrtums über eine Tatsache oder eine Fehleinschätzung, entstanden sind, es sei denn, ein zuständiges Gericht hat in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt, dass eine solche Handlung oder Unterlassung in erster Linie auf Betrug, vorsätzliches Verschulden, Arglist, grobe Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Verletzung geltender Gesetze durch die entschädigte Partei zurückzuführen ist.

Jede entschädigte Partei wird aus dem Vermögen des Fonds für alle Verluste, Schäden, Haftungen oder Kosten entschädigt, die dieser entschädigten Partei entstehen oder die sie erleidet, weil sie im Namen des Fonds oder zur Förderung der Interessen des Fonds tätig ist oder die auf sonstige Weise aufgrund oder in Verbindung mit dem Fonds und seinen Anlagen entstehen. Diese Entschädigung gilt jedoch nicht für:

- Verluste, die aufgrund von Betrug, vorsätzlichem Verschulden, Arglist, grober Fahrlässigkeit oder erheblicher Verletzung geltender Gesetze durch eine entschädigte Partei entstehen;
- wirtschaftliche Verluste, die einer entschädigten Partei aufgrund ihrer Beteiligung an dem Fonds oder an Anlagen entstanden sind;

- Verluste, die sich aus Ausgaben des Fonds ergeben, deren Übernahme eine entschädigte Partei zugestimmt hat; oder
- Verluste, die sich aus einem Anspruch oder Verfahren einer bestimmten anderen entschädigten Partei ergeben.

Der Fonds stellt keine entschädigte Partei bei einem Verfahren frei, in dem ein oder mehrere leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Mitglieder einer entschädigten Partei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ein oder mehrere andere leitende Angestellte, Direktoren, Mitarbeiter oder Mitglieder derselben entschädigten Partei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen verklagen.

Dieser Abschnitt ist nicht so auszulegen, dass eine entschädigte Partei von jeglicher Haftung freigestellt oder dies versucht wird, sofern eine Freistellung der entschädigten Partei gegen geltendes Recht verstoßen würde.

18 ÄNDERUNGEN DES VERKAUFSPROSPEKTS

Ohne die Zustimmung der betroffenen Aktionäre kann keine Änderung des Verkaufsprospekts vorgenommen werden, es sei denn, diese Änderung wirkt sich nicht wesentlich auf die betroffenen Aktionäre aus. Zudem müssen sämtliche Änderungen des Verkaufsprospekts zuvor von der CSSF genehmigt werden.

Eine Änderung hat keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Anleger, wenn der Verwaltungsrat, der eine solche Änderung beschließt, (die nachfolgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

- (a) diese Maßnahme aufgrund sich ändernder rechtlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen ergreift, weil sie erforderlich ist, damit der Fonds fortbestehen kann, einschließlich unter anderem, um die Anforderungen der AIFM-Richtlinie, der ELTIF-Verordnung oder der SFDR zu erfüllen;
- (b) vorgeschriebene Änderungen durchführt, die sich nicht nachteilig auf die Rechte der Anleger auswirken;
- (c) eine Bestimmung des Verkaufsprospekts streicht oder hinzufügt, deren Streichung oder Hinzufügung von einer Aufsichtsbehörde, einer staatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde oder einer ähnlichen Behörde gefordert wird, wobei diese Hinzufügung oder Streichung nach Auffassung der betreffenden Aufsichtsbehörde, Kommission oder Behörde dem Nutzen oder Schutz der Anleger dient;
- (d) Schreibfehler berichtigt oder unwesentliche Bestimmungen des Verkaufsprospekts korrigiert oder ergänzt, die nicht konsistent mit anderen Bestimmungen hierin oder darin

sind, oder Druck-, typografische, stenografische oder Schreibfehler oder Auslassungen korrigiert, die nicht den Bestimmungen des Verkaufsprospekts widersprechen.

Der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten werden jedem Anleger ein Exemplar des überarbeiteten Verkaufsprospekts unverzüglich zukommen lassen, nachdem dieser in Kraft getreten ist.

Die Zustimmung der Aktionäre kann durch schriftlichen Beschluss erfolgen (einschließlich E-Mail, andere elektronische Kommunikationsmittel oder Abstimmungsformulare, die aus einem oder mehreren Dokumenten bestehen können, einschließlich E-Mail-Anhänge im PDF-Format). Jeder Aktionär erhält den Text der zu fassenden Beschlüsse oder Entscheidungen ausdrücklich schriftlich per Post und mindestens 20 Geschäftstage vor dem Tag der Beschlussfassung und wird aufgefordert, seine Stimme schriftlich abzugeben. Antwortet ein Aktionär nicht innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung, gilt dies als Zustimmung zum Beschluss. Sofern eine Änderung dieses Verkaufsprospekts eine Änderung der Satzung erfordert, wird die Satzung – vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die CSSF – in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1915 während einer Hauptversammlung geändert, und die Bestimmungen der Satzung und des Verkaufsprospekts werden gleichzeitig mit der Satzung aktualisiert.

Änderungen, durch die sich die Kapitalzusage eines Anlegers erhöht, die Gewinnverteilungsregeln ändern oder die für solche Änderungen erforderliche Zustimmungsrate der Anleger verringern, können nur mit einstimmiger Zustimmung aller stimmberechtigten Anleger vorgenommen werden.

19 LIQUIDATION / VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

Die Teilfonds können einzeln und unabhängig voneinander liquidiert werden. Die Liquidation eines Teilfonds wirkt sich nicht auf das Bestehen der anderen Teilfonds oder des Fonds aus, außer im Falle der Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds. Diese bewirkt die Auflösung und Liquidation des Fonds als Ganzes.

Ein Teilfonds kann separat aufgelöst werden:

- bei Ablauf der Laufzeit des betreffenden Teilfonds (falls vorhanden), die im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben ist;
- durch einen Beschluss des Verwaltungsrats, wenn der Nettoinventarwert eines solchen Teilfonds auf einen Betrag gesunken ist oder einen Betrag nicht erreicht hat, den der Verwaltungsrat in Abstimmung mit dem AIFM und/oder dem Anlageverwalter oder -berater für den effizienten Geschäftsbetrieb eines Teilfonds für tragfähig hält; oder
- unter allen anderen Umständen, die im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben sind.

Wird die Liquidation eines Teilfonds beschlossen, so werden alle Aktionäre vom Fonds vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation über den Beschluss zur Liquidation des betreffenden Teilfonds informiert, und in der Mitteilung werden die Gründe und die Modalitäten der Liquidation angegeben.

Hinsichtlich der Liquidation eines ELTIF-Teilfonds informiert der Fonds die CSSF innerhalb der in der ELTIF-Verordnung vorgeschriebenen Frist über die ordnungsgemäße Veräußerung der Vermögenswerte des betreffenden ELTIF-Teilfonds, um die Aktien der Aktionäre nach Ablauf der Laufzeit des betreffenden ELTIF-Teilfonds zurückzunehmen. Rückzahlungen an die Aktionäre beginnen am Tag nach dem Ende der Laufzeit jedes ELTIF-Teilfonds. Aktionäre von ELTIF-Teilfonds haben das Recht, sich für eine Rückzahlung in bar zu entscheiden. Auf Anfrage legt der Fonds der CSSF einen detaillierten Zeitplan vor, der die Bestimmungen der ELTIF-Verordnung einhält.

Am Ende des Liquidationsverfahrens des Fonds werden alle Beträge, die von den Aktionären nicht eingefordert wurden, an die *Caisse de Consignation* gezahlt, die sie für die gesetzlich vorgesehene Dauer zugunsten der betreffenden Aktionäre zur Verfügung hält.

Bei der Liquidation des betreffenden Teilfonds kann der AIFM beschließen, dass alle ausstehenden Beträge, die der Steuerrücklage des Teilfonds zugewiesen sind, von den betreffenden Drittkonten freigegeben werden, um sie an die betreffenden Inhaber von Special Carried Interest im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Aktien der Klasse C zu übertragen.

Der Fonds kann beschließen, einen Teilfonds zu schließen, indem er dessen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen bestehenden oder neuen Teilfonds oder in einen anderen bestehenden oder neuen Organismus für gemeinsame Anlagen oder, im Falle eines Teilfonds, der die Anforderungen eines ELTIF erfüllt, falls zutreffend, gemäß den Bestimmungen der ELTIF-Verordnung in eine gleichgestellte Einrichtung einbringt, welche die Anforderungen eines ELTIF erfüllt. Der Fonds kann auch die Verschmelzung von 2 (zwei) oder mehr Teilfonds zu einem bestehenden oder einem neuen Teilfonds oder, im Falle eines Teilfonds, der die Anforderungen eines ELTIF erfüllt, falls zutreffend, gemäß den Bestimmungen der ELTIF-Verordnung zu einem anderen ELTIF oder einem Teilfonds davon organisieren. Die Aktionäre werden über einen solchen Beschluss sowie über die maßgeblichen Informationen über den neuen Teilfonds, den neuen Organismus für gemeinsame Anlagen oder bei einem Teilfonds, der die Anforderungen eines ELTIF erfüllt, die gleichgestellte Einrichtung informiert. Die Mitteilung erfolgt mindestens einen (1) Monat vor der Verschmelzung, damit die Aktionäre die Rücknahme ihrer Aktien vor Abschluss der Verschmelzung nach dem Ermessen des Verwaltungsrats beantragen können. Alternativ kann eine solche Verschmelzung vorbehaltlich der Zustimmung der Anleger unter den im Verkaufsprospekt dargelegten Bedingungen vollzogen werden.

Eine Verschmelzung mit der Folge, dass der Fonds als Ganzes erlischt, muss von der Hauptversammlung beschlossen werden. Es ist kein Quorum erforderlich, und der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und stimmberechtigten Aktionäre gefasst.

Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, Aktien verschiedener Klassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen oder die Aktien innerhalb einer bestimmten Klasse eines Teilfonds aufzuteilen.

20 ANFORDERUNG VON ANLEGERINFORMATIONEN

Jeder Anleger und Aktionär verpflichtet sich, dem Fonds oder seinen Vertretern (einschließlich des AIFM, der Verwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle) in der Form und zu dem Zeitpunkt, die der Fonds vernünftigerweise verlangt (einschließlich durch elektronische Bescheinigungen), die Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen und Dokumente in Bezug auf den Aktionär (oder die direkten oder indirekten Eigentümer oder Kontoinhaber des Aktionärs) vorzulegen, die für den Fonds erforderlich sind, um (x) ihm dabei zu helfen, eine Befreiung, Ermäßigung oder Rückerstattung von Quellen- oder anderen Steuern zu erhalten, die von einer Steuerbehörde oder einer anderen staatlichen Stelle für den Fonds festgesetzt werden, sowie von Beträgen, die an den Fonds gezahlt werden, oder von Beträgen, die vom Fonds einem solchen Aktionär oder Erwerber zugewiesen oder ausgeschüttet werden können, oder (y) alle steuerlichen, buchhalterischen, Einbehaltungs- und Berichtspflichten zu erfüllen, einschließlich der Verpflichtungen im Rahmen der AIFM-Richtlinie, sowie alle Informationen und Dokumente, die für den Fonds erforderlich sind, um eine Quellensteuer zu vermeiden und anderweitig die Anforderungen zu erfüllen, die für den Fonds gegebenenfalls gemäß FATCA oder vergleichbaren Gesetzen anderer Länder festgesetzt werden.

Insbesondere können Anleger und Aktionäre aufgefordert werden, dem Fonds oder seinen Vertretern (einschließlich der Verwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle) zusätzliche Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, damit der Fonds etwaige CRS- oder FATCA-Verpflichtungen erfüllen kann.

Auf Verlangen des Fonds hat der Aktionär oder der Erwerber alle Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden und Bescheinigungen zu unterzeichnen, die der Fonds angemessenerweise verlangt oder die auf sonstige Weise mit Blick auf Vorstehendes erforderlich sind. Jeder Aktionär erteilt dem Fonds hiermit eine Vollmacht, verknüpft mit einem Interesse, solche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen im Namen des Aktionärs zu unterzeichnen, falls der Aktionär dies nicht tut.

Falls ein Anleger oder Aktionär solche Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen oder Formulare nicht vorlegt oder seinen eigenen FATCA-Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Fonds alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein solches Versäumnis nicht zu einer Haftung des Fonds führt, oder falls ein solches Versäumnis zu einer Haftung des Fonds führt, um sicherzustellen, dass der Anleger oder der Aktionär letztlich diese Haftung trägt. Solche Maßnahmen können unter anderem (i) die Meldung von Steuerinformationen an die US-Behörden oder andere für den Anleger oder den Aktionär zuständige Behörden, (ii) die Einziehung einer solchen Steuerschuld vom Anleger oder Aktionär und/oder (iii) die Durchführung einer Zwangsrücknahme oder Übertragung der betreffenden Aktien gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts zu unzulässigen Personen umfassen.

Um das Problem der Offshore-Steuerhinterziehung global zu bewältigen, hat die OECD in Anlehnung an den zwischenstaatlichen Ansatz zur Umsetzung von FATCA den CRS entwickelt. Mit dem Ziel,

maximale Effizienz zu erreichen und die Kosten für die Finanzinstitute zu senken, bietet der CRS einen gemeinsamen Standard für die Sorgfaltsprüfung, die Meldung und den Austausch von Informationen über Finanzkonten. Gemäß dem CRS erhalten die teilnehmenden Länder von den meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen über alle meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten auf der Grundlage gemeinsamer Sorgfaltsprüfungs- und Meldeverfahren ermittelt wurden, und tauschen diese Informationen jährlich automatisch mit den Austauschpartnern aus.

Der erste Informationsaustausch begann 2017. Luxemburg hat den CRS in nationales Recht umgesetzt. Daher ist der Fonds verpflichtet, die in Luxemburg eingeführten CRS-Due-Diligence- und Berichterstattungsanforderungen zu erfüllen. Anleger können aufgefordert werden, dem Fonds zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen Verpflichtungen im Rahmen des CRS nachkommen kann. Die Nichtbereitstellung der angeforderten Informationen kann dazu führen, dass ein Anleger für die daraus resultierenden Strafen oder sonstigen Kosten haftet und/oder seine Beteiligung an dem Fonds zwangsweise beendet wird.

21 DSGVO

Die Anleger und Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Informationen, die sie dem Fonds (entweder elektronisch oder auf anderem Wege) zur Verfügung stellen (einschließlich, unter anderem: ihr Name und ihre Adresse oder der Name und die Adresse ihres/ihrer Unternehmensvertreter(s) sowie der Name und die Adresse ihres wirtschaftlichen Eigentümers, ihrer Angestellten und anderer verbundener Personen sowie andere personenbezogene Daten (die „**Daten**“)) vom Fonds als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Fonds oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Fonds oder eines Dritten verarbeitet werden.

Zu den im vorstehenden Absatz genannten Zwecken der Datenverarbeitung gehören: (i) das Anbieten von Anlagen in Aktien und die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen, wie in diesem Verkaufsprospekt und den geltenden Vereinbarungen vorgesehen, einschließlich unter anderem das fortlaufende Management und die fortlaufende Verwaltung von Aktien und allen damit verbundenen Konten auf laufender Basis und den Betrieb des Fonds, einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen, Umtausch-, Übertragungs- und zusätzlichen Zeichnungsanträgen, der Verwaltung und Zahlung von Vertriebsgebühren (falls zutreffend), Zahlungen an Aktionäre, Aktualisierung und Pflege von Aufzeichnungen und Gebührenberechnung, Führung des Registers, Bereitstellung von Finanz- und anderen Informationen für die Aktionäre, Kontaktaufnahme mit den Aktionären; (ii) die Entwicklung und Abwicklung der Geschäftsbeziehungen mit den Dienstleistern des Fonds und die Optimierung ihrer internen Geschäftsorganisation und -abläufe sowie gegebenenfalls die Auslagerung bestimmter Dienstleistungen und des Risikomanagements; (iii) sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen, die von einem Dienstleister des Fonds im Zusammenhang mit dem Halten von Aktien des Fonds erbracht werden; (iv) Durchführung jeglicher Form der Zusammenarbeit mit oder Berichterstattung an Behörden, einschließlich unter anderem gesetzliche Verpflichtungen gemäß

geltendem Fonds- und Gesellschaftsrecht, Gesetzen zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung, Gesetzen zur Geldwäschebekämpfung, Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten, Steuergesetzen (wie Meldung an die Steuerbehörden gemäß FATCA und CRS zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -betrug), sowie Verhinderung von Betrug, Bestechung, Korruption und der Erbringung von Finanz- und anderen Dienstleistungen für Personen, die Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, sowie Aufbewahrung von Aufzeichnungen zur Geldwäschebekämpfung und anderen Aufzeichnungen über die betroffenen Personen zum Zweck der Überprüfung (die „Zwecke“).

Die Aktionäre, bei denen es sich um natürliche Personen oder mit den Aktionären oder Anlegern verbundene Personen handelt und deren personenbezogene Daten in den Daten enthalten sind (die „betroffenen Personen“), werden ferner darüber informiert, dass (i) der Fonds oder der AIFM zur Einhaltung geltender Gesetze oder Vorschriften oder von Vereinbarungen mit einer staatlichen Behörde die Daten der betroffenen Personen an jede Person weitergeben kann, die von einer Steuerbehörde oder einer anderen Regierungs- oder Justizbehörde zur Weitergabe der Daten aufgefordert wird, und (ii) die Daten zur Erreichung der Zwecke anderen Dritten zur Verfügung gestellt oder weitergegeben werden können, einschließlich aller Dienstleister des Fonds, wie dem AIFM, der Verwahr- und Zahlstelle, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle und jeder Vertriebsstelle oder einem verbundenen Unternehmen des Fonds oder des AIFM, einschließlich eines Anlageverwalters oder -beraters.

Der vorstehende Absatz kann die Übermittlung von Daten in Länder außerhalb des EWR beinhalten, die nicht über gleichwertige Gesetze wie die EU verfügen. Jede derartige Datenübermittlung wird, je nach Art der Übermittlung: (i) durch geeignete Garantien wie von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln abgesichert; in diesem Fall kann die betroffene Person eine Kopie dieser Garantien erhalten, indem sie sich an den Fonds wendet, oder (ii) nach geltendem Datenschutzrecht zulässig sein, weil eine solche Übermittlung genehmigt wurde oder für die Erfüllung oder Ausführung eines im Interesse der betroffenen Person geschlossenen Vertrags oder für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Aktionäre, die keine natürlichen Personen sind: (i) stimmen ausdrücklich der vorgenannten Datenverarbeitung und Datenübermittlung zu und verzichten, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, auf alle Rechte, die ihnen nach geltenden Rechtsvorschriften zum Berufsgeheimnis, Datenschutz und ähnlichen Rechtsvorschriften zustehen und die eine solche Offenlegung verbieten würden, und gewährleisten, dass jede betroffene Person die entsprechenden Informationen erhalten hat und, soweit erforderlich, die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung, Offenlegung, Übermittlung und Meldung ihrer Daten erteilt hat, (ii) verpflichten sich, den Fonds von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Forderungen, Schäden, Kosten, Ansprüchen, Ausgaben, Bußgeldern und Strafen freizustellen und schadlos zu halten, die dem Fonds im Zusammenhang mit oder als Folge einer Verletzung der Zusicherung zu jeder betroffenen Person entstehen können.

Unter bestimmten Umständen können auch die Dienstleister des Fonds, wie die Verwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle, die Daten der betroffenen Personen als Verantwortliche im Sinne der DSGVO verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften (z. B. Feststellung der Identität zur Geldwäschebekämpfung) und/oder auf Anordnung einer zuständigen Gerichtsbarkeit, eines Gerichts, von Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden.

Die betroffenen Personen haben gemäß der DSGVO mehrere Rechte in Bezug auf die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten durch den Fonds. Diese sind: (i) das Recht, Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und eine Kopie der personenbezogenen Daten, die der Fonds über die betroffene Person besitzt, zu erhalten; (ii) das Recht, die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu verlangen; (iii) das Recht, die Einschränkung und/oder Löschung der personenbezogenen Daten in bestimmten, im geltenden Recht vorgesehenen Fällen zu verlangen; (iv) das Recht, aus Gründen, die sich auf die besondere Situation der betroffenen Person beziehen, der Verarbeitung zu widersprechen; und (v) das Recht auf Datenübertragbarkeit. Die Ausübung dieser Rechte unterliegt gemäß DSGVO bestimmten Einschränkungen. Darüber hinaus haben die betroffenen Personen das Recht, bei der luxemburgischen Datenschutzbehörde, der *Commission nationale pour la protection des données*, eine Beschwerde einzureichen, wenn sie Bedenken hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Fonds haben. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden vom Fonds nur so lange wie in diesem Abschnitt 21 beschrieben verarbeitet und gespeichert, wie es für die in diesem Abschnitt genannten Zwecke und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht erforderlich ist.

Weitere Informationen in Bezug auf die Verarbeitung von Daten betroffener Personen können fortlaufend durch zusätzliche Unterlagen und/oder über andere Kommunikationskanäle, einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail, Internet-/Intranet-Websites, Portale oder Plattformen, bereitgestellt oder zugänglich gemacht werden, wenn dies als angemessen erachtet wird, um dem Fonds die Erfüllung seiner Informationspflichten gemäß der DSGVO zu ermöglichen.

22 VERTRAULICHKEIT

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen darf kein Anleger Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Kenntnisse oder Informationen oder Finanz-, Handels- oder sonstige Informationen über eine oder mehrere andere Parteien oder den Fonds, den AIFM oder einen Anlageverwalter oder -berater, eine oder mehrere der Anlagen oder die Bedingungen dieses Verkaufsprospekts und die hierin genannten Vereinbarungen, die er aufgrund von Verhandlungen, die zu dem Zeichnungsvertrag geführt haben, oder aufgrund des Abschlusses oder der Ausführung des Zeichnungsvertrags erhält oder erlangt, preisgeben oder an eine Person weitergeben (außer an seine jeweiligen verbundenen Unternehmen und die jeweiligen Mitglieder, Partner, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitenden, Investoren, Finanziers, Bankiers, Anwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen professionellen Berater von ihm oder seinen verbundenen Unternehmen (jeweils auf einer vertraulichen Basis, die mindestens gleichwertig

mit der in diesem Abschnitt ist)) oder diese für jegliche Zwecke verwenden oder verwerten (ausgenommen für die Umsetzung der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts). Zudem verhindert jeder Anleger, dass die Mitglieder, Partner, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitenden, Investoren, Finanziers, Bankiers, Anwälte, Wirtschaftsprüfer und sonstigen professionellen Berater und die seiner jeweiligen verbundenen Unternehmen dies tun.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Beschränkungen gelten auch nach dem Auslaufen oder der vorzeitigen Beendigung des Fonds ohne zeitliche Begrenzung, jedoch nicht für Informationen oder Kenntnisse, die sich im Besitz eines Anlegers befinden und die öffentlich zugänglich sind, ohne dass die betreffende Partei gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts verstoßen hat.

Ungeachtet der in diesem Abschnitt enthaltenen Beschränkungen kann jeder Anleger:

- Informationen offenlegen, wenn er in gutem Glauben und auf der Grundlage eines Gutachtens eines Rechtsberaters davon ausgeht, dass er dazu gesetzlich, gerichtlich oder durch die Vorschriften einer betreffenden Börse oder einer anderen Aufsichtsbehörde, denen er unterliegt, verpflichtet ist, einschließlich der Gesetze oder Vorschriften zur Informationsfreiheit;
- Informationen in jedem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren offenlegen, soweit dies zur Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit dem Fonds erforderlich ist;
- berechtigt sein, einem potenziellen Erwerber seiner Aktien (und seinen professionellen Beratern) gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts finanzielle oder sonstige Informationen in Bezug auf den Fonds, den AIFM, einen Anlageverwalter oder -berater, eine oder mehrere der Anlagen oder die Bedingungen dieses Verkaufsprospekts und die hierin genannten Vereinbarungen zu Bedingungen preiszugeben oder zu übermitteln, die diesen potenziellen Erwerber und seine professionellen Berater verpflichten, ähnliche Beschränkungen bei der Offenlegung und Verwendung dieser Informationen einzuhalten; dieser Anleger wird auf eigene Kosten und auf Verlangen einer der anderen Parteien diese Beschränkungen gegenüber diesem potenziellen Erwerber und seinen professionellen Beratern durchsetzen; und
- die steuerliche Behandlung und die steuerliche Struktur des Fonds und seiner Anlagen gegenüber seinen Steuerberatern offenlegen, um die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten des betreffenden Anlegers zu gewährleisten.

23 BESTEUERUNG

23.1 Besteuerung des Fonds in Luxemburg

In Luxemburg ist bei der Ausgabe von Aktien keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zu zahlen.

Allgemein unterliegen die Teilfonds lediglich einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*) von 0,05% p. a. ihres Nettoinventarwerts; diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Basis des Werts des gesamten Nettovermögens der Teilfonds zum Ende des betreffenden Kalenderquartals berechnet. Die Steuer wird nicht auf den Teil des Vermögens erhoben, der in anderen luxemburgischen OGA angelegt ist. Wenn eine von einem bestimmten Teilfonds ausgegebene separate Klasse nur institutionelle Anleger im Sinne der geltenden Gesetzgebung umfasst, kann der Fonds für diese Klasse von einem ermäßigten Steuersatz von 0,01% p. a. profitieren. Die Teilfonds können auch von einem ermäßigten Zeichnungssteuersatz (bis zu 0,01%) für den Anteil des Nettovermögens profitieren, der in taxonomiekonforme Tätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der EU-Verordnung 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen investiert wird. Die Teilfonds, die sich als ELTIFs qualifizieren, sind von der Zeichnungssteuer befreit.

Wenn ein oder mehrere Teilfonds die Voraussetzungen für eine solche Befreiung erfüllen, meldet der Fonds oder die Verwaltungsstelle, die im Namen der betreffenden Teilfonds handelt, regelmäßig den Wert des zulässigen Nettovermögens an die Luxemburger *Administration de l'Enregistrement, des Domaines et de la TVA*.

23.2 Quellensteuer

Der Fonds unterliegt bei Ausschüttungen an die Aktionäre keiner Quellensteuer, und es fällt auch keine luxemburgische Quellensteuer auf Zahlungen an die Aktionäre bei der Rücknahme von Aktien an. Auf Zahlungen der Finanzinstitute, über die die Aktionäre ihre Aktien halten, können abhängig von den geltenden lokalen Steuergesetzen jedoch Quellensteuern erhoben werden.

23.3 Lokale Besteuerung des Fonds in den Portfolioländern

Erträge und Gewinne aus dem Fondsportfolio, einschließlich aller Vehikel, an denen der Fonds direkt oder indirekt beteiligt ist, können abhängig von den geltenden lokalen Rechtsvorschriften in unterschiedlicher Höhe besteuert werden, entweder durch Abzug an der Quelle im Herkunftsland der Erträge oder Gewinne oder durch eine entsprechende Erklärung vom Fonds oder dem jeweiligen zugrunde liegenden Vehikel selbst.

Da der Fonds selbst von der luxemburgischen Körperschaftsteuer befreit ist, können die an der Quelle erhobene Quellensteuer und gegebenenfalls im Ausland gezahlte Steuerbeträge möglicherweise nicht angerechnet oder erstattet werden, wenn der Fonds selbst nicht vom luxemburgischen Netz von

Doppelbesteuerungsabkommen profitiert und/oder nicht als Gebietsansässiger im Sinne von Doppelbesteuerungsabkommen gilt.

23.4 Vorteile aufgrund von Abkommen

Da der Fonds als luxemburgische Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) für luxemburgische Steuerzwecke steuerlich intransparent ist (und als Teil-II-Fonds in jedem Fall von der luxemburgischen Körperschaftsteuer befreit ist), kann er im Allgemeinen bestimmte Vorteile aufgrund von Abkommen in Anspruch nehmen, bei denen der Fonds als Gebietsansässiger im Sinne eines Steuerabkommen anerkannt wird. Dieser Vorteil muss jedoch vom Fonds und seinem AIFM jeweils im Einzelfall geprüft werden.

23.5 Registrierungsspflicht

Eine feste Registrierungsgebühr von 75 Euro wird nur bei der Gründung des Fonds fällig.

23.6 Sonstige in Luxemburg zu zahlende Steuern

Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Barzahlung durch den Fonds sind in Luxemburg in der Regel keine Stempel- oder sonstigen Steuern zu entrichten, mit Ausnahme der oben erwähnten festen Registrierungsgebühr von 75 Euro.

In Luxemburg fällt (abgesehen von der oben genannten *Taxe d'Abonnement*) auf die realisierten Wertsteigerungen der Vermögenswerte des Fonds keine luxemburgische Steuer an.

23.7 Allgemeine Besteuerung von Aktionären

Ein Aktionär des Fonds wird nicht allein durch den Besitz von Aktien oder die Ausfertigung, Erfüllung, Lieferung und/oder Vollstreckung dieser in Luxemburg ansässig und gilt auch nicht als dort ansässig.

Aktionäre unterliegen in der Regel keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbschafts-, Vermögens- oder sonstigen Steuer in Luxemburg, mit Ausnahme von Aktionären, die in Luxemburg ansässig sind oder dort eine ständige Niederlassung haben. Hiermit wird klargestellt, dass ein Verkauf von Aktien oder ein Rückkauf durch einen in Luxemburg ansässigen Aktionär im Sinne des Vorstehenden als Veräußerung von Aktien behandelt würde.

Alle Erträge von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihrer privaten Angelegenheiten handeln, könnten je nach der Art der vom Fonds erhaltenen Zahlungen besteuert werden.

In Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) müssen alle Erträge und Gewinne, die sie aus ihrer Anlage in dem Fonds erzielen, bei ihrer Steuererklärung in Luxemburg in ihr zu

versteuerndes Einkommen einbeziehen. In Luxemburg ansässige Kapitalanleger unterliegen vermutlich auch der luxemburgischen Vermögensteuer. Spezifische Ausnahmen könnten auf der Grundlage des Steuerstatus des Anlegers (z. B. wenn der Anleger selbst ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der einem besonderen Gesetz unterliegt) oder einer inländischen Befreiung gelten.

Anleger sollten sich bei ihren professionellen Beratern über die Folgen des Erwerbs, des Besitzes, der Rücknahme, des Umtauschs, der Übertragung oder des Verkaufs von Aktien gemäß den Gesetzen der Rechtsordnungen informieren, denen sie unterliegen, einschließlich der steuerlichen Folgen und etwaiger Devisenkontrollvorschriften.

23.8 Lokale Besteuerung der Aktionäre des Fonds

Es ist davon auszugehen, dass die Aktionäre des Fonds in mehreren verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sind. Daher wird im Verkaufsprospekt außer wie unten beschrieben auch kein Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Umtauschs, des Besitzes oder der Rückgabe oder des sonstigen Erwerbs oder der Veräußerung von Aktien für jede Person zusammenzufassen. Diese Folgen hängen von den geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Gründung eines Aktionärs sowie von seinen persönlichen Umständen ab.

Aktionäre sollten in Bezug auf die möglichen steuerlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes, der Übertragung oder des Verkaufs von Aktien nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes ihre professionellen Berater konsultieren.

23.9 Spezifische Steuerbestimmungen für Inhaber von Special Carried Interest

Gemäß Artikel 150-0 A, 8° des französischen Steuergesetzes (*Code général des impôts*) können für Aktien der Klasse C eines Teilfonds effektive Ausschüttungen erst nach Ablauf einer Sperrfrist („**Sperrfrist für Aktien der Klasse C**“) gezahlt werden, die mit der Ausgabe dieser Aktien der Klasse C durch den betreffenden Teilfonds beginnt und spätestens zu einem der folgenden Zeitpunkte abläuft:

- (i) Ablauf eines Zeitraums von fünf (5) Jahren ab der Ausgabe solcher Aktien der Klasse C durch den betreffenden Teilfonds; oder
- (ii) nachdem alle Kategorien von Aktionären des betreffenden Teilfonds (mit Ausnahme der Inhaber von Special Carried Interest) einen Gesamtbetrag in Höhe ihres eingezahlten Kapitalanteils (anteilig zu ihrem jeweils untereinander eingezahlten Kapitalanteil) erhalten haben.

Dafür werden alle mit Aktien der Klasse C erzielten Erlöse, Erträge und Gewinne (falls vorhanden), der Steuerrücklage des betreffenden Teilfonds zugeführt, die den Inhabern von Special Carried Interest so

lange nicht zur Verfügung steht, bis die Bedingungen von (i) und (ii) oben kumulativ erfüllt sind (die „**steuerliche Rücklage des Teilfonds**“).

Jeder Betrag, der der Steuerrücklage des Teilfonds zugeführt wird, wird auf einem Drittkonto (*compte de tiers*) verbucht, das auf den Namen der Inhaber von Special Carried Interest eröffnet wird; er kann nach dem Ermessen des AIFM in Geldmarktfonds, kurzfristige handelbare Finanzinstrumente und jede andere Art von liquiden Vermögenswerten investiert werden, in die der Fonds und seine jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und den jeweiligen Nachträgen zu den Teilfonds investieren können. Die Drittkonten (einschließlich Zahlungen oder Ausschüttungen sowie alle damit verbundenen Nettoerträge, Gewinne und Erlöse) bleiben bis zum Ablauf der Sperrfrist für Aktien der Klasse C gesperrt.

Nach Ablauf der Sperrfrist für Aktien der Klasse C werden alle Nettobeträge, die der Steuerrücklage des Teilfonds zugeführt wurden, sowie alle damit verbundenen Nettozinserträge, Gewinne, Dividenden oder Kapitalerträge, die im Zusammenhang mit der Steuerrücklage des Teilfonds eingegangen sind, automatisch (abzüglich aller Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Steuerrücklage des Teilfonds anfallen) an die Inhaber von Special Carried Interest im Verhältnis zur Anzahl der von jedem Inhaber von Special Carried Interest gehaltenen Aktien der Klasse C ausgeschüttet.

23.10 Gemeinsamer Meldestandard (CRS)

Am 21. Juli 2014 veröffentlichte die OECD den Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen, den sogenannten „gemeinsamen Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „**CRS**“). Mit dem CRS soll der automatische Austausch von Steuerinformationen als weltweiter Standard eingeführt werden. Der automatische Informationsaustausch beinhaltet die systematische und regelmäßige Übermittlung umfassender Informationen über den Steuerpflichtigen aus dem Land, in dem die Finanzkonten geführt werden, an das Land, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist.

Der CRS wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC 2) aufgenommen, die vom Europäischen Rat am 9. Dezember 2014 offiziell verabschiedet wurde und in der Europäischen Union am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

In Luxemburg wurde der CRS durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 umgesetzt. Gemäß dem CRS und dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 wird der Luxemburger Fonds für diesen Zweck grundsätzlich als „meldendes Finanzinstitut“ behandelt (es sei denn, er erfüllt die Bedingungen für die Einstufung als ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen). Wenn er als meldendes Finanzinstitut behandelt wird, muss der Fonds zur Erfüllung der CRS-Vorschriften neben anderen Anforderungen: (i) Informationen über alle Aktionäre einholen und überprüfen, um (unter anderem) eine Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit (durch die Ausstellung von Selbstauskünften durch die Aktionäre), die Steueridentifikationsnummer und die CRS-Kodifizierung der Aktionäre; und (ii) jährlich

Informationen über seine Aktionäre, die als meldepflichtige Personen einzustufen sind (d. h. die in einem meldepflichtigen Land steuerlich ansässig sind), und beherrschende Personen bestimmter Nicht-Finanzinstitute („**NFEs**“), die selbst meldepflichtige Personen sind, an die Luxemburger Steuerbehörden melden. In bestimmten Fällen werden die oben unter (i) und (ii) genannten Anforderungen nicht von oder im Namen des Fonds erfüllt, sondern von einem anderen Finanzinstitut (das nicht in einem Land ansässig ist, das nicht am CRS teilnimmt), das die Fondsaktien hält oder über das sie gehalten werden.

Wenn der Fonds als ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen eingestuft wird, ist er von der Meldepflicht gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden im Rahmen des CRS befreit, sofern alle seine Beteiligungen von oder durch natürliche oder juristische Personen gehalten werden, die keine meldepflichtigen Personen sind. Zu diesem Zweck unterliegt der Fonds weiterhin der Einhaltung des CRS, insbesondere in Bezug auf die oben unter (i) genannte Anforderung, und wird für die oben unter (ii) genannte Anforderung haftbar, wenn die Bedingungen für die Einstufung als ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen nicht mehr gelten.

Jeder Aktionär des Fonds ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen über seinen steuerlichen Wohnsitz und seinen CRS-Status (falls zutreffend) zu liefern.

Jeder Aktionär, der die geforderten Informationen nicht vorlegt oder die CRS-Vorschriften auf sonstige Weise nicht einhält, kann gemäß Artikel 9 dieses Verkaufsprospekts zur Zwangsübertragung oder -rücknahme seiner Aktien verpflichtet werden.

Darüber hinaus sollte sich jeder Aktionär darüber im Klaren sein, dass die Steuerbehörden des Landes, in dem der Aktionär steuerlich ansässig ist, infolge einer Anlage in den Fonds gemäß den Bestimmungen eines Abkommens, einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf andere Weise vom Fonds direkt oder indirekt Informationen über den Aktionär einholen können. Die Anleger sollten sich über die Auswirkungen des CRS auf ihre Anlage informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

23.11 Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung & MLI

Potenzielle Investoren sollten sich darüber im Klaren sein, dass am 7. Juni 2017 68 Länder ein mehrseitiges Übereinkommen („**MLI**“) zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen unterzeichnet haben, die sich aus der OECD-Initiative „Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“ (Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting, „**BEPS**“) ergeben. Dieses mehrseitige Übereinkommen wird dazu führen, dass die Bestimmungen der bestehenden bilateralen Steuerabkommen zwischen den Unterzeichnerstaaten (nach ihrer Ratifizierung im Inland durch die betreffenden Staaten) geändert werden, um entweder eine Beschränkung des „Hauptzwecks“ oder eine „Einschränkung von Vergünstigungen“ (oder in einigen Fällen beides) in die bestehenden Steuerabkommen zwischen den Unterzeichnerstaaten aufzunehmen. Das könnte zusätzliche Berichts- und Meldepflichten für Aktionäre und/oder den Fonds und/oder zusätzliche

Steuern für die Aktionäre, den Fonds oder zugrunde liegende Anlagen nach sich ziehen, die sich negativ auf die Erträge der Anleger auswirken können. Potenzielle Anleger sollten außerdem berücksichtigen, dass trotz Veröffentlichung der BEPS-Abschlussberichte am 5. Oktober 2015 noch erhebliche Ungewissheit in Bezug auf die Anwendung der ausgesprochenen Empfehlungen für Investmentfondsvehikel wie den Fonds und über die Art und Weise besteht, wie die Länder die Bestimmungen zum Hauptzweck oder zur Einschränkung von Vergünstigungen auf Investmentfondsvehikel anwenden wollen.

Mit diesem mehrseitigen Übereinkommen, das zusammen mit Erläuterungen veröffentlicht wird, soll eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen von Steuerabkommen rasch umgesetzt werden, um die internationalen Steuervorschriften zu aktualisieren und die Möglichkeiten der Steuervermeidung einzuschränken. Bestehende Steuerabkommen werden möglicherweise geändert, um den im MLI vorgesehenen Mindeststandards Rechnung zu tragen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Änderung der Steuerabkommen zu einer höheren Steuerbelastung für die Aktionäre führt.

Am 7. Juni 2017 gehörte die luxemburgische Regierung zur ersten Gruppe von Unterzeichnern, die das MLI in Paris unterzeichneten. Am 3. Juli 2018 legte die luxemburgische Regierung einen Gesetzentwurf (Nr. 7333) zur Ratifizierung des MLI vor, der am 14. Februar 2019 verabschiedet und am 9. April 2019 bei der OECD hinterlegt wurde. Offiziell in Kraft getreten ist er am 1. August 2019.

Der MLI-Mechanismus und die MLI-Bestimmungen, insbesondere die Prüfung des Hauptzwecks (Principal Purpose Test, „PPT“), können erst dann in Kraft treten, wenn beide Länder, deren Verträge durch das MLI geändert werden, das MLI unterzeichnet und ratifiziert und bei der OECD hinterlegt haben.

In der Praxis besteht ab dem 1. Januar 2020 für alle luxemburgischen Strukturen, die nicht nachweisen können, dass sie hauptsächlich aus kommerziellen Gründen / PPT bestehen, die Gefahr, dass sie höhere Quellensteuerverluste erleiden, d. h. nicht einem Abkommen entsprechenden Steuersätzen auf Zinsen oder Ausschüttungen, die z. B. nach Luxemburg fließen, unterliegen.

23.12 Obligatorische Offenlegungsvorschriften für Intermediäre

2017 schlug die Europäische Kommission neue Transparenzvorschriften für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vor, die grenzüberschreitende Strukturen für ihre Kunden entwickeln. Am 13. März 2018 erzielten die EU-Mitgliedstaaten eine politische Einigung über neue Transparenzvorschriften für solche Intermediäre. Am 25. Mai 2018 hat der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ („ECOFIN“) die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (gemeinhin als „DAC 6“ bezeichnet) förmlich angenommen. DAC 6 wurde in das luxemburgische Gesetz vom 25. März 2020 (das „Luxemburgische DAC 6-Gesetz“) umgesetzt, das seit dem 1. Juli 2020 gilt.

Ziel des luxemburgischen DAC 6-Gesetzes ist es, dass Intermediäre potenziell aggressive Steuerplanungsregelungen offenlegen.

DAC 6 sieht eine zwingende Offenlegung bestimmter grenzüberschreitender Vereinbarungen durch Intermediäre oder Steuerpflichtige gegenüber den Steuerbehörden vor und schreibt den automatischen Austausch dieser Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor (der vierteljährlich erfolgt). Infolgedessen können Steuervermittler, die ihren Kunden komplexe grenzüberschreitende Finanzmodelle anbieten, verpflichtet sein, diese Strukturen ihren Steuerbehörden zu melden. Gemäß dem DAC 6-Gesetz sind die ersten meldepflichtigen Transaktionen solche, bei denen der erste Umsetzungsschritt zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 1. Juli 2020 (Datum der Anwendung des luxemburgischen DAC 6-Gesetzes) erfolgt. Diese Informationen müssen von den Intermediären (oder Steuerpflichtigen) bis zum 31. August 2020 (Übergangsfrist) bei den Steuerbehörden eingereicht werden. *Zur Erinnerung: Es handelt sich um ein EU-Gesetz, und Luxemburg (und andere EU-Mitgliedstaaten) sind verpflichtet, die Bestimmungen von DAC 6 bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen.* Luxemburg (und andere Mitgliedstaaten) müssen die Bestimmungen von DAC 6 bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umsetzen, und der erste automatische Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten sollte bis zum 31. Oktober 2020 erfolgen. Der anschließende Austausch erfolgt innerhalb eines Monats ab Ende des Quartals, in dem die Informationen an die Steuerverwaltung in Luxemburg (*Administration des contribution directes*) übermittelt wurden.

Die in den Anwendungsbereich fallenden Transaktionen sind grenzüberschreitende Vereinbarungen, die entweder: (i) mehr als einen Mitgliedstaat oder (ii) einen EU-Mitgliedstaat und ein Drittland betreffen und (ii) bei denen mindestens eines der im Anhang zum luxemburgischen DAC 6-Gesetz festgelegten Merkmale erfüllt ist.

Diese Merkmale können allgemein oder spezifisch sein. Was die allgemeinen und bestimmte spezifische Merkmale betrifft, so können diese nur berücksichtigt werden, wenn sie den so genannten „Main Benefit Test“ erfüllen, d. h. wenn die Erlangung eines Steuervorteils den Hauptvorteil oder einen der Hauptvorteile darstellt, den eine Person aus einer Vereinbarung ziehen soll. Zu den spezifischen Merkmalen gehören beispielsweise abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehreren verbundenen Parteien, wenn der Empfänger einer solchen Zahlung in einem Land steuerlich ansässig ist, das eine Körperschaftsteuer von null oder fast null erhebt.

Die Transaktionen sollten offengelegt werden von:

- EU-Intermediären – das luxemburgische DAC 6-Gesetz definiert einen „Intermediär“ als Person, die eine meldepflichtige Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitstellt bzw. deren Umsetzung verwaltet. Darunter fällt auch jede Person, die in Anbetracht der relevanten Tatsachen und Umstände und auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und der für die Erbringung solcher Dienstleistungen erforderlichen Expertise und Kenntnisse

weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass sie sich verpflichtet hat, direkt oder durch andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Bezug auf die oben genannten Dienstleistungen zu leisten bzw. zu erbringen; oder

- dem Steuerpflichtigen – zum Beispiel, wenn die Gestaltung intern erfolgt oder der Intermediär keine Niederlassung in der EU hat oder dem Berufsgeheimnis unterliegt. Das Berufsgeheimnis betrifft Rechtsanwälte, Steuerberater und vor allem Unternehmen oder Wirtschaftsprüfer und Qualified Accounts.

Daher können der Fonds und/oder der AIFM gesetzlich verpflichtet sein, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, von denen sie wissen, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, an die jeweiligen Steuerbehörden zu übermitteln, wobei sich die Verpflichtungen des AIFM gemäß DAC 6 in erster Linie aus der lokalen DAC 6-Umsetzung nach französischem Recht ergeben.

Meldepflichtige Transaktionen sollten innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Tag gemeldet werden, nachdem die Vereinbarung dem Steuerpflichtigen vom Intermediär zur Verfügung gestellt wurde oder zur Umsetzung bereit ist oder wenn der erste Schritt einer solchen Vereinbarung umgesetzt wurde (je nachdem, was zuerst eintritt).

23.13 Europäisches Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung

Zusätzlich zu den OECD-Empfehlungen müssen die Aktionäre auch verschiedene von der EU festgelegte Standards berücksichtigen. Insbesondere wurde das EU-Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung von der EU-Kommission vorgestellt. Die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates wurde am 12. Juli 2016 erlassen und enthält Vorschriften gegen Steuervermeidungspraktiken, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken („ATAD I“), und die Richtlinie 2017/952/EU wurde am 29. Mai 2017 zur Änderung der ATAD I erlassen, um hybride Gestaltungen mit Drittländern („ATAD II“) in das europäische Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung aufzunehmen. Die einschlägigen Bestimmungen legen Mindeststandards fest, u. a. für Zinsbegrenzungsregeln, Regeln für die Wegzugsbesteuerung und Regeln zur Vermeidung hybrider Gestaltungen.

ATAD I wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 umgesetzt und umfasst ohne Einschränkung die hybriden Gestaltungen durch einen Nichtabzug im EU-Kontext, Zinsbegrenzungsregeln usw. ATAD II wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 20. Dezember 2019 umgesetzt, das in Luxemburg am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, mit Ausnahme der Maßnahmen betreffend umgekehrte hybride Gestaltungen, die ab dem Steuerjahr 2022 gelten.

Die umgesetzten Maßnahmen zielen auf hybride Gestaltungen durch Nichtabzug oder Einbeziehung/Besteuerung (auch bei steuerlich transparenten Unternehmen) in einem EU- und Nicht-EU-Kontext ab. Diese Maßnahmen, insbesondere die Vorschriften über hybride Gestaltungen, können sich negativ auf die Erträge auswirken, die Anleger durch den Fonds erhalten. Dies muss genau

überwacht werden, und jeder Anleger sollte sich über die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds angemessen beraten lassen.

Am 22. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission einen Entwurf einer Richtlinie zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen mit nur minimaler oder ohne Substanz und wirtschaftliche Tätigkeit vorgelegt („**ATAD III**“) ATAD III wird voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

ATAD III soll Fälle erfassen, in denen es um die „Gründung von Unternehmen innerhalb der Union [geht], die den Anschein einer wirtschaftlichen Tätigkeit erwecken, diese aber in Wirklichkeit nicht ausüben“, mit dem Ziel, alle Unternehmen und Rechtsvereinbarungen zu erfassen, die für steuerliche Zwecke als in einem Mitgliedstaat ansässig betrachtet werden können oder als solche gelten und die in einem Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit erhalten können. Um diese zu identifizieren, sieht der Richtlinienentwurf einen „Substanztest“ vor, legt für Steuerpflichtige zusätzliche Verpflichtungen zur Einhaltung der Steuervorschriften fest, sieht Sanktionen vor und erweitert den Umfang des automatischen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten. Insbesondere könnten Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von ATAD III fallen, die Vorteile aufgrund eines Abkommens und der Zugang zur EU-Richtlinie verweigert werden.

Verschiedene Elemente der Auslegung von ATAD III müssen noch bestätigt werden, darunter Ausnahmen für bestimmte regulierte Finanzunternehmen (AIF und OGAW) und ihre zugrunde liegenden (inländischen) Unternehmen. Der Richtlinienentwurf bezieht sich zwar nur auf Unternehmen innerhalb der EU, die Europäische Kommission hat jedoch bereits die Veröffentlichung einer neuen Richtlinie angekündigt, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit Briefkastenfirmen außerhalb der EU zu bewältigen.

Jeder Anleger sollte sich über die steuerlichen Auswirkungen für ihn persönlich beraten lassen, wenn er in den Fonds investiert. Die Umsetzung des Richtlinienentwurfs und die folgenden damit verbundenen Entwicklungen werden vom Fonds und seinem AIFM genau beobachtet werden.

23.14 Nicht-kooperative Länder für Steuerzwecke

Im Dezember 2017 haben sich die Finanzminister der Mitgliedstaaten auf eine EU-Liste der nicht kooperativen Steuergebiete geeinigt. Die EU-Liste soll das verantwortungsvolle Handeln im Steuerbereich weltweit fördern und die Initiativen zur Verhinderung von Steuervermeidung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung so gut wie möglich stärken. Wenn ein Land, in dem der Fonds direkt oder indirekt (über ein zwischengeschaltetes Vehikel) investiert oder aus dem er Zahlungen erhält, als nicht-kooperatives Land gilt (zum Zeitpunkt der Anlage oder zu einem späteren Zeitpunkt), kann dies nachteilige steuerliche Folgen für den Fonds oder die Aktionäre haben. Am 28. Januar 2021 verabschiedete das luxemburgische Parlament ein Gesetz, das unter bestimmten Bedingungen die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren für verbundene Unternehmen mit Sitz in einem Land, das auf der EU-Liste der nicht-kooperativen Steuergebiete steht, ausschließt. Andere EU-

Länder haben beschlossen, für steuerliche Zwecke andere und/oder zusätzliche defensive Maßnahmen für nicht-kooperative Länder anzuwenden. Der Fonds und sein AIFM werden die Umsetzung der EU-Liste und der nationalen Liste der nicht-kooperativen Steuergebiete und ihre verschiedenen Auswirkungen in Luxemburg und den Ländern, in denen der Fonds investiert, genau beobachten.

23.15 Bestimmte U.S.-Rechts- und Steuerangelegenheiten – Einhaltung des Foreign Account Tax Compliance Act

Gemäß den US-Vorschriften zum Quellensteuerabzug, die gemeinhin unter der Bezeichnung Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) bekannt sind, unterliegen Zahlungen von Zinsen, Ausschüttungen und Ähnlichem aus US-Quellen, bestimmte Zahlungen, die den Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten zuzurechnen sind, die zu Zinsen oder Ausschüttungen aus US-Quellen führen könnten, sowie bestimmte Zahlungen (oder Teile davon) eines ausländischen Finanzinstituts an ein ausländisches Finanzinstitut oder ein anderes ausländisches Unternehmen einer Quellensteuer in Höhe von 30%, es sei denn, dieses ausländische Finanzinstitut oder andere ausländische Unternehmen erfüllt die verschiedenen Meldepflichten gemäß FATCA. Die USA haben mit der Regierung des Großherzogtums Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen über die Umsetzung von FATCA durch luxemburgische Finanzinstitute geschlossen (das „**Luxemburger IGA**“).

Das Luxemburger IGA wurde durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt. Gemäß FATCA und dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 wird der Luxemburger Fonds für diesen Zweck grundsätzlich als „meldendes ausländisches Finanzinstitut“ behandelt (es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen für den Nicht-Meldestatus, typischerweise als „Organismus für gemeinsame Anlagen“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV des Luxemburger IGA).

Wenn der Fonds als meldepflichtiges ausländisches Finanzinstitut behandelt wird, muss der Fonds unter anderem folgende Anforderungen erfüllen, um FATCA-konform zu sein: (i) Informationen über all seine Aktionäre einholen und überprüfen, um festzustellen, welche Aktionäre „Spezifizierte US-Personen“ und in bestimmten Fällen Nicht-US-Personen sind, deren Eigentümer spezifizierte US-Personen sind („**U.S. Owned Foreign Entities**“); und (ii) den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich Informationen über seine Aktionäre, die nicht FATCA-konform, spezifizierte US-Personen und U.S. Owned Foreign Entities sind, melden. In bestimmten Fällen werden die oben unter (i) und (ii) genannten Anforderungen nicht von oder im Namen des Fonds erfüllt, sondern von einem anderen Finanzinstitut (das kein nicht teilnehmendes Finanzinstitut ist), das die Fondsaktien hält oder über das sie gehalten werden.

Wenn der Fonds als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Anhang II, Abschnitt IV des Luxemburger IGA eingestuft wird, ist er von der Meldepflicht gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden gemäß FATCA befreit, sofern alle seine Beteiligungen von oder durch natürliche oder juristische Personen gehalten werden, die weder spezifizierte US-Personen noch U.S. Owned Foreign Entities sind. Zu diesem Zweck unterliegt er weiterhin der Einhaltung von FATCA, insbesondere in Bezug auf die oben unter (i) genannte Anforderung, und wird für die oben unter (ii) genannte

Anforderung haftbar, wenn die Bedingungen für die Eigenschaft als nicht meldendes ausländisches Finanzinstitut nicht mehr gelten.

Darüber hinaus kann jedes Anlagevehikel, über das der Fonds investiert, und jeder zugrunde liegende Fonds verpflichtet sein, im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens oder der U.S. Treasury Regulations ähnliche Informationen einzuholen und an den IRS und seine lokale Steuerbehörde zu übermitteln, um FATCA-konform zu sein. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds, ein Anlageinstrument oder ein zugrunde liegender Fonds von dieser 30%igen Quellensteuer befreit sein wird.

Jeder Aktionär, der die geforderten Informationen nicht vorlegt oder anderweitig nicht FATCA-konform ist („**nicht konformer Aktionär**“), kann einem Einbehalt von 30% auf alle oder einen Teil der Rücknahmezahlungen oder Ausschüttungen des Fonds und einer Zwangsübertragung oder -rücknahme seiner Aktien gemäß Abschnitt 9 dieses Verkaufsprospekts unterliegen.

Darüber hinaus sollte sich jeder Aktionär darüber im Klaren sein, dass die Steuerbehörden des Landes, in dem der Aktionär steuerlich ansässig ist, infolge einer Anlage in den Fonds gemäß den Bestimmungen eines Abkommens, einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf andere Weise vom Fonds direkt oder indirekt Informationen über den Aktionär einholen können. Alle Aktionäre sollten sich bezüglich der möglichen Auswirkungen dieser Quellensteuer an ihre eigenen Steuerberater wenden.

Jeder Anleger und jeder Erwerber von Aktien eines Anlegers an dem Fonds ist verpflichtet, dem AIFM oder einem vom AIFM benannten Dritten (ein „**benannter Dritter**“) in der Form und zu dem Zeitpunkt, zu dem der AIFM dies vernünftigerweise verlangt (einschließlich durch elektronische Bescheinigungen), (auch in Form von Aktualisierungen), alle Informationen, Erklärungen, Verzichtserklärungen und Formulare in Bezug auf den Anleger (oder die direkten oder indirekten Eigentümer oder Kontoinhaber des Anlegers) zur Verfügung zu stellen, die der AIFM oder der benannte Dritte in angemessener Weise anfordert, um ihn bei der Erlangung einer Befreiung, Ermäßigung oder Rückerstattung von Quellen- oder anderen Steuern, die von einer Steuerbehörde oder einer anderen staatlichen Stelle (einschließlich Quellensteuern, die gemäß dem Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 oder einem ähnlichen oder nachfolgenden Gesetz oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder einer gemäß einem solchen Gesetz oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung geschlossenen Vereinbarung) für den Fonds festgesetzt wurde, an den Fonds gezahlten Beträgen oder Beträgen, die vom Fonds einem solchen Anleger oder Erwerber zugewiesen oder ausgeschüttet werden können, zu unterstützen. Für den Fall, dass ein Anleger oder ein Erwerber von Aktien eines Anlegers diese Informationen, Erklärungen, Verzichtserklärungen oder Formulare dem AIFM oder dem benannten Dritten nicht vorlegt, ist der AIFM oder der benannte Dritte vollumfänglich befugt, alle folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Aktien des Anlegers oder des Erwerbers am Fonds und (iii) Gründung und Betrieb eines in den Vereinigten Staaten errichteten Anlagevehikels, das für die Zwecke von Section 7701 des Internal

Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung als „domestic partnership“ behandelt wird, und die Aktien des Anlegers oder des Erwerbers am Fonds oder die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds auf ein solches Anlagevehikel zu übertragen. Auf Verlangen des AIFM oder des benannten Dritten hat der Anleger oder der Erwerber alle Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden und Bescheinigungen zu unterzeichnen, die der AIFM oder der benannte Dritte angemessenerweise verlangt oder die anderweitig erforderlich sind, um das Vorstehende zu bewirken. Jeder Aktionär erteilt dem AIFM oder dem benannten Dritten hiermit eine Vollmacht, verbunden mit einem Recht, solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Bescheinigungen im Namen des Aktionärs zu unterzeichnen, falls der Aktionär dies nicht tut.

Der AIFM oder der benannte Dritte kann Informationen über einen Aktionär (einschließlich der vom Aktionär gemäß diesem Kapitel bereitgestellten Informationen) an jede Person weitergeben, die von einer Steuerbehörde oder einer anderen staatlichen Stelle zur Weitergabe von Informationen aufgefordert wird, einschließlich der Weitergabe an Länder ohne strenge Datenschutz- oder ähnliche Gesetze, damit der Fonds geltende Gesetze oder Vorschriften oder Vereinbarungen mit einer staatlichen Behörde einhalten kann.

Jeder Aktionär verzichtet hiermit auf alle Rechte, die ihm aufgrund des Bankgeheimnisses, des Datenschutzes und ähnlicher Rechtsvorschriften zustehen, die auf sonstige Weise eine solche Offenlegung verbieten würden, und gewährleistet, dass jede Person, deren Informationen er dem AIFM oder dem benannten Dritten zur Verfügung stellt (oder gestellt hat), die Informationen erhalten und die Zustimmung gegeben hat, die erforderlich sind, um die Erhebung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Kapitel und diesem Absatz zu ermöglichen.

Der AIFM oder der benannte Dritte kann im Namen des Fonds Vereinbarungen mit allen zuständigen Steuerbehörden treffen (einschließlich Vereinbarungen gemäß dem Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 oder ähnlichen oder nachfolgenden Gesetzen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen), wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse des Fonds oder eines Aktionärs ist.

23.16 Datenschutzinformationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung gemäß FATCA & CRS

Sowohl das CRS-Gesetz als auch das FATCA-Gesetz verlangen von Finanzinstituten, dass sie meldepflichtige natürliche Personen im Voraus darüber informieren, dass bestimmte Daten erhoben und gemeldet werden und dass alle Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, die nach dem luxemburgischen Gesetz, das die DSGVO enthält, erforderlich sind.

In dieser Hinsicht ist der Fonds, sollte er als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut eingestuft werden, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

- Die personenbezogenen Daten sind zur Verwendung für CRS/FATCA-Zwecke bestimmt. Die Daten werden an die luxemburgischen Steuerbehörden und die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermittelt.
- Bei jeder Informationsanfrage, die der Fonds an den einzelnen FATCA/CRS-Aktionär oder die beherrschende Person sendet, ist die Antwort dieser Person zwingend. Eine Nichtbeantwortung kann zu einer falschen oder doppelten Meldung führen.
- Jeder gemeldete einzelne FATCA/CRS-Aktionär oder jede beherrschende Person hat das Recht, Zugang zu den an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldeten Daten/Finanzinformationen zu erhalten und diese Daten zu berichtigen.

23.16.1 MwSt. in Luxemburg

Nach luxemburgischem Recht hat der Fonds, der als luxemburgische Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet wurde, für Mehrwertsteuerzwecke den Status einer steuerpflichtigen Person.

Dementsprechend wird der Fonds in Luxemburg für Mehrwertsteuerzwecke als steuerpflichtige Person ohne Recht auf Vorsteuerabzug betrachtet.

In Luxemburg gilt eine Mehrwertsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste gelten (wie z. B. die an den AIFM gezahlten Verwaltungsgebühren). Andere Dienstleistungen, die für den Fonds erbracht werden, könnten möglicherweise Mehrwertsteuer auslösen und eine Mehrwertsteuerregistrierung des Fonds in Luxemburg erfordern. Infolge einer solchen Mehrwertsteuerregistrierung wird der Fonds in der Lage sein, seiner Pflicht nachzukommen, die Steuerschuldnerschaft für die in Luxemburg als fällig erachtete Mehrwertsteuer auf steuerpflichtige, aus dem Ausland bezogene Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang Waren) umzukehren.

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist nicht zu erwarten, dass auf die vom Fonds an den AIFM zu zahlende Verwaltungsgebühr Mehrwertsteuer erhoben wird. Im Falle einer Änderung des Gesetzes oder der Praxis kann die auf diese Gebühren erhobene Mehrwertsteuer jedoch endgültige Kosten für den Fonds darstellen, durch die sich die dem Fonds für Ausschüttungen auf die Aktien zur Verfügung stehenden Mittel verringern würden.

Hiermit wird klargestellt, dass in Luxemburg grundsätzlich keine Mehrwertsteuerpflicht für Zahlungen des Fonds an seine Aktionäre besteht, sofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien des Fonds verbunden sind und keine Gegenleistung für eine Lieferung von Waren oder Dienstleistungen darstellen.

Zusätzlich zu den Risikofaktoren, die im Nachtrag des betreffenden Teilfonds aufgeführt sind, sollten die Anleger die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren erheben jedoch nicht den Anspruch, eine erschöpfende Liste der mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken zu sein. Anleger sollten die Satzung, den Verkaufsprospekt und die zugehörigen Fondsdokumente lesen und sich gegebenenfalls mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern insbesondere über die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Besitzes, des Umtauschs, der Rückgabe oder der anderweitigen Veräußerung von Aktien nach den Gesetzen und Vorschriften des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes beraten. Anleger sollten bedenken, dass die Anlagen eines Teilfonds Marktschwankungen und anderen verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und die daraus resultierenden Erträge können steigen oder fallen, und möglicherweise erhalten Anleger den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurück, einschließlich des Risikos eines vollständigen Verlusts des gesamten investierten Betrags. Anleger sollten einen Teilfonds nur dann zeichnen oder in ihn investieren, wenn sie die Folgen eines solchen Verlustes ohne weiteres verkraften können. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines bestimmten Teilfonds erreicht wird oder dass eine Wertsteigerung des Vermögens erreicht wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für künftige Ergebnisse.

MIT DEM FONDS VERBUNDENE RISIKEN

Geeignetheit

Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Art der Aktien eines Teilfonds und das Ausmaß des Risikos für sie verstehen, dass sie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und Zugang zu professionellen Beratern haben, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in den Teilfonds aus rechtlicher, steuerlicher, buchhalterischer, aufsichtsrechtlicher und finanzieller Sicht selbst bewerten zu können. Zudem sollten sie die Eignung einer solchen Anlage in Anbetracht ihrer persönlichen Umstände und ihrer Finanzlage sowie jener der Kunden, für die sie handeln, prüfen.

Keine Fondshistorie

Der Fonds wurde genau oder in etwa am Datum des Dokuments aufgelegt und hat daher keine Historie. Folglich gibt es für potenzielle Anleger keine Erfolgsbilanz oder historischen Werte, auf die sie ihre Anlageentscheidungen stützen könnten.

Historie der Mitglieder des Verwaltungsrats, des AIFM oder von Anlageverwaltern oder -beratern

Die frühere Wertentwicklung anderer Strategien, Investmentfonds oder Konten, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, dem AIFM oder einem Anlageverwalter oder -berater verwaltet oder beraten werden, ist nicht repräsentativ für die potenzielle zukünftige Wertentwicklung des Fonds. Solche Strategien, Investmentfonds oder Konten haben möglicherweise andere Anlageziele und -strategien als der Fonds.

Vertrauen in das Management

Jeder Teilfonds hängt erheblich von den Bemühungen und Fähigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats, des AIFM und eines Anlageverwalters oder -beraters ab. Sollte eine oder mehrere dieser Personen handlungsunfähig werden oder ihre Beteiligung am Teilfonds auf irgendeine Weise enden, könnte die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigt werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Angestellten, Manager, Direktoren oder sonstigen Führungskräfte des AIFM und eines Anlageverwalters oder -beraters für den Fonds und die einzelnen Teilfonds während ihrer gesamten Laufzeit weiterhin tätig sein werden oder dass bei Bedarf ein angemessener Ersatz gefunden wird. Die Angestellten, Manager, Direktoren oder anderen Führungskräfte des AIFM und der Anlageverwalter oder -berater können gleichzeitig mehrere Posten innehaben, was zu Interessenkonflikten führen kann.

Der Verwaltungsrat, der AIFM und/oder ein Anlageverwalter oder -berater werden auch die Wertentwicklung der einzelnen Anlagen überwachen und sind insbesondere für die Managementteams der Drittanbieter, Joint-Venture-Partner und externen Verwaltungsgesellschaften verantwortlich, die die Anlagen der einzelnen Teilfonds im Tagesgeschäft verwalten. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Managementteams, Joint-Venture-Partner oder Verwaltungsgesellschaften in der Lage sein werden, die Anlagen erfolgreich zu betreiben.

Bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Fonds und die einzelnen Teilfonds handeln der Verwaltungsrat, der AIFM und jeder Anlageverwalter oder -berater im besten Interesse aller Anleger des jeweiligen Teilfonds und können möglicherweise nicht die Interessen einzelner Anleger berücksichtigen.

Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum

Dieses Risiko hängt mit dem Anlagestil zusammen, der auf den Erwartungen zur Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds nicht jederzeit in die Märkte oder Wertpapiere mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt daher von der Fähigkeit des AIFM ab, Bewegungen an den Märkten oder bei einzelnen

Wertpapieren vorherzusehen. Dieses Risiko kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts und/oder zu einem Kapitalverlust für den Anleger führen.

Passive Anlage

Die Anleger verlassen sich bei der Führung und Verwaltung der Geschäfte des Fonds vollständig auf den Verwaltungsrat und den AIFM, der nur bei der Portfolioverwaltung von einem Anlageverwalter oder -berater unterstützt wird. Die luxemburgischen Gesetze und Vorschriften gestatten es den Anlegern nicht, sich (in ihrer Eigenschaft als Aktionäre) an der aktiven Verwaltung und Geschäftstätigkeit des Fonds zu beteiligen. Soweit die Anlagen des Fonds noch nicht feststehen, müssen sich die Anleger auf die Fähigkeit des AIFM verlassen, geeignete Anlagen für den Fonds und seine Teilfonds zu tätigen und diese zu verwalten und zu realisieren.

Daher werden die Zeichner von Aktien gemäß den Bedingungen dieses Verkaufsprospekts und der Satzung zu Aktionären des Fonds und sind nicht berechtigt, sich an der Verwaltung des Fonds zu beteiligen.

Ertragsziel

Der AIFM tätigt für jeden Teilfonds Anlagen auf der Grundlage von Schätzungen oder Projektionen interner Zinsfüße. Die Aktionäre haben keine Gewähr dafür, dass die tatsächlichen internen Zinsfüße das angegebene Ertragsziel (falls vorhanden) für die Aktionäre erreichen oder übersteigen.

Projektionen, Prognosen und Schätzungen

Alle Projektionen, Prognosen und Schätzungen, die potenziellen Anlegern des Fonds zur Verfügung gestellt werden, sind zukunftsgerichtete Aussagen. Projektionen sind zwangsläufig spekulativ, und es ist zu erwarten, dass einige oder alle den Projektionen zugrunde liegenden Annahmen nicht eintreten oder erheblich von den tatsächlichen Ergebnissen abweichen werden. Die Wertentwicklung ähnlicher Anlagen in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung des Portfolios zu.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, Projektionen zu aktualisieren oder anderweitig zu korrigieren, auch nicht, um Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen oder anderer Umstände, die nach dem Datum dieses Dokuments eintreten, oder das Eintreten unvorhergesehener Ereignisse widerzuspiegeln, selbst wenn die zugrunde liegenden Annahmen nicht eintreten.

Begrenzte Finanzierungsquellen; unzureichende Mittel

Die Mittel, die dem Fonds zur Zahlung der Kosten an jedem Ausschüttungstag zur Verfügung stehen, sind gemäß der Ausschüttungspolitik des Fonds begrenzt. Wenn diese Mittel nicht ausreichen, um die dem Fonds entstandenen Kosten zu begleichen, kann die Fähigkeit des Verwaltungsrats oder des AIFM, den Fonds wirksam zu betreiben, beeinträchtigt werden, und er ist möglicherweise nicht in der Lage,

sich gegen ihn eingeleitete oder anderweitig zum Schutz der Interessen der Anleger des Fonds eingeleitete Gerichtsverfahren zu verteidigen oder diese zu verfolgen oder die Kosten von Gerichtsverfahren gegen Personen, die er entschädigt hat, zu tragen.

Wettbewerb um Anlagegelegenheiten

Die Identifizierung und Strukturierung der von den einzelnen Teilfonds vorgesehenen Transaktionen unterliegt großem Wettbewerb. Ferner hängt die Verfügbarkeit von Anlagegelegenheiten im Allgemeinen von den Marktbedingungen ab. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds einem zunehmenden Wettbewerb um attraktive Anlagen durch bestehende Fonds und neue Anleger mit ähnlichen Anlagezielen unterliegen, von denen einige möglicherweise über umfangreichere finanzielle Mittel als der Teilfonds verfügen. Dementsprechend kann nicht garantiert werden, dass jeder Teilfonds in der Lage sein wird, in Zukunft attraktive Anlagen zu identifizieren und abzuschließen oder das zugesagte Kapital vollständig zu investieren.

Eine Anlage in die Instrumente kann daher aufgrund eines Mangels an geeigneten Anlagegelegenheiten problematisch sein. Die Ermittlung potenziell rentabler eigener Anlagegelegenheiten ist mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden, sowohl was die Höhe als auch den Zeitpunkt solcher Anlagen betrifft. Wenn keine geeigneten Anlagegelegenheiten zur Verfügung stehen, wird der Anlageertrag aus einer Anlage in einen Teilfonds geringer oder sogar negativ werden. Darüber hinaus kann ein fehlender Anlagefortschritt zulasten der Diversifizierung gehen und das Risiko eines Teilfonds in Bezug auf bereits getätigte Anlagen erhöhen.

Jüngste Ereignisse an den Finanzmärkten

Es bestehen erhebliche Risiken für den Fonds, seine Teilfonds und die Anleger aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen an den europäischen Finanzmärkten, einschließlich Sorgen über ein Schrumpfen der Wirtschaft, eine steigende Inflation und Staatsverschuldung sowie Herabstufungen der Kreditwürdigkeit. Zu diesen Risiken gehören u. a.: (i) die Wahrscheinlichkeit, dass ein Teilfonds Schwierigkeiten haben wird, seine Vermögenswerte zu veräußern oder neue Vermögenswerte am Sekundärmarkt zu erwerben, (ii) die Möglichkeit, dass der Preis, zu dem Vermögenswerte eines Teilfonds verkauft werden können, gegenüber ihrem tatsächlichen Kaufpreis gesunken ist und (iii) die Illiquidität der Aktien der Teilfonds. Diese zusätzlichen Risiken können sich auf die Anlageerträge der Anleger auswirken.

Dabei ist zu beachten, dass der Primärmarkt für eine Reihe von Finanzprodukten während des Wirtschaftsabschwungs zum Erliegen kam. Dies verringerte nicht nur die Möglichkeiten der Teilfonds, Vermögenswerte auf dem Primärmarkt zu erwerben, sondern erhöhte auch das Refinanzierungsrisiko bei fällig werdenden Vermögenswerten. Jede weitere Verschlechterung der Bedingungen am Primärmarkt kann die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zu investieren einschränken und letztlich den Anlageertrag für die Anleger verringern.

Der Fonds beabsichtigt, Anlagen in stark umkämpften Märkten zu tätigen, und daher kann es problematisch werden Anlagen erfolgreich zu beschaffen, weil bei einigen Anlagegelegenheiten eine hohe Anlegernachfrage besteht. Darüber hinaus gibt es zahlreiche andere Fondssponsoren mit ähnlichen Strategien, und es besteht auch ein erheblicher Wettbewerb um Anlagen aus anderen Kapitalquellen, einschließlich Private-Equity-Fonds, Hedge-Fonds und anderen privaten und öffentlichen Unternehmen. Das macht es für den Fonds noch schwieriger, attraktive Anlagegelegenheiten zu finden. Die Ermittlung attraktiver Anlagegelegenheiten ist schwierig und birgt ein hohes Maß an Unsicherheit.

Kein Markt für Aktien

Eine Anlage in einen Teilfonds kann ein langfristiges Engagement erfordern, ohne dass ein Ertrag gewiss ist. Es gibt keinen Markt für die Aktien und es wird auch nicht erwartet, dass sich ein solcher entwickelt. Außerdem haben die Anleger unter Umständen kein Recht, sich aus dem Fonds zurückzuziehen oder ihre Aktien zurückzugeben. Die Aktien können daher langfristig illiquide Anlagen sein und nur gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts realisiert werden.

Der Fonds kann auszuschüttende Barmittel verwenden, um Verpflichtungen des Fonds zu erfüllen

Vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt festgelegten Beschränkungen kann der Verwaltungsrat bestimmte Erlöse des Fonds, die ansonsten zur Ausschüttung zur Verfügung stehen würden, zur Erfüllung der Verpflichtungen des Fonds verwenden. Wenn die auszuschüttenden Barmittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Fonds verwendet werden, verringern sich die Ausschüttungen, die die Aktionäre erhalten.

Portfoliobezogene Offenlegung

Die Entscheidung eines potenziellen Anlegers, in den Fonds zu investieren, sollte (unter anderem) auf der Grundlage der Anlagekriterien getroffen werden, die jede Anlage erfüllen muss, wenn der Fonds eine verbindliche Verpflichtung zum Kauf oder zur Tätigkeit einer solchen Anlage eingeht, wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt.

Dieser Verkaufsprospekt enthält keine Angaben zu den einzelnen Anlagen, und die Anlagen erfüllen möglicherweise nach dem Datum, an dem der Fonds eine verbindliche Verpflichtung zum Kauf eingeht, die Anlagekriterien nicht mehr.

Die Anleger werden keine Gelegenheit haben, um die maßgeblichen wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Informationen über die vom Fonds zu tätigen Anlagen selbst zu bewerten. Daher werden sie bei der Empfehlung von Anlagen zum Kauf oder zur Anlage durch den Fonds im Laufe der Zeit vom Urteilsvermögen und der Fähigkeiten des AIFM und/oder eines Anlageverwalters oder -beraters abhängig sein.

Risiko in Verbindung mit der Verwahrstelle

Der Fonds unterliegt einer Reihe von Risiken in Verbindung mit seiner Verwahr- und Zahlstelle. Obwohl Verwahrstellen mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut sind, ist es am Markt Praxis, dass diese Organisationen versuchen, ihre Haftung für eine Reihe von Angelegenheiten auszuschließen, die in diesem Verkaufsprospekt näher beschrieben werden. Daher besteht das Risiko, dass, wenn der Fonds infolge einer Handlung der Verwahr- und Zahlstelle einen Verlust erleidet, dieser Verlust möglicherweise kein Verlust ist, für den es nach den Bedingungen des Vertrags mit der Verwahr- und Zahlstelle eine Entschädigung geben kann. Darüber hinaus können die Anleger im Falle eines Konkurses oder einer anderen Form der Insolvenz der Verwahr- und Zahlstelle einer Reihe von Verlusten ausgesetzt sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Verlust von Barmitteln, die von der Verwahr- und Zahlstelle oder einer Unterverwahrstelle gehalten werden, und den Verlust von Wertpapieren, die nicht ordnungsgemäß und erfolgreich von den allgemeinen Vermögenswerten der Verwahr- und Zahlstelle als Eigentum des Fonds und/oder seiner Anleger getrennt wurden. Bei Barmitteln und anderen Vermögenswerten, die in einem solchen Konkurs- oder Insolvenzverfahren nicht untergehen, besteht ein erhebliches Risiko, dass sie erst mit erheblicher Verzögerung an den Fonds zurückgegeben werden, da das entsprechende Verfahren langwierig sein kann.

Bewertungsrisiko

Die Bewertung von illiquiden oder schwer zu bewertenden Vermögenswerten, selbst wenn sie auf den vorherrschenden Standards und Praktiken der Branche beruht, erfordert ein erhebliches subjektives Urteilsvermögen. Der tatsächliche Veräußerungserlös kann von dieser Bewertung erheblich sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

Der Fonds verlässt sich bei der Bewertung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den AIFM (oder einen bestellten unabhängigen Gutachter). Der Fonds wird in erster Linie Vermögenswerte halten, deren Marktwert nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann. In solchen Fällen wird der AIFM (oder ein bestellter unabhängiger Gutachter) den beizulegenden Zeitwert dieser Vermögenswerte nach vernünftigem Ermessen auf der Grundlage verschiedener Faktoren bestimmen, wobei er sich auf interne Preismodelle in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt stützen kann. Solche Bewertungen können von ähnlichen Bewertungen abweichen, die von unabhängigen Dritten für ähnliche Arten von Wertpapieren oder Vermögenswerten durchgeführt werden. Die Kosten, die durch die Bestellung eines unabhängigen Gutachters entstehen, werden vom Fonds oder vom betreffenden Teilfonds getragen.

Darüber hinaus ist die Bewertung von illiquiden Wertpapieren und anderen Vermögenswerten von Natur aus subjektiv und unterliegt einem erhöhten Risiko, dass die Informationen, die zur Bewertung solcher Vermögenswerte oder zur Erstellung der Preismodelle verwendet werden, ungenau oder anderweitig fehlerhaft sein können. Der Wert der Anlagen kann auch durch Änderungen der Rechnungslegungsstandards, -grundsätze oder -praktiken beeinflusst werden. Aufgrund einer Vielzahl von Marktfaktoren und der Art bestimmter Wertpapiere und Vermögenswerte, die der Fonds halten

wird, gibt es keine Garantie dafür, dass der vom AIFM (oder einem bestellten unabhängigen Gutachter) ermittelte Wert dem Wert entspricht, den der Fonds bei der sofortigen oder späteren Veräußerung der Anlage erzielen wird. Da der Wert der Vermögenswerte des Fonds vom AIFM verwendet werden kann, um zu bestimmen, in welchem Umfang Absicherungstechniken eingesetzt werden können, können sich die mit dem Einsatz von Absicherungsgeschäften verbundenen Risiken (siehe Risikofaktor „Absicherungsgeschäfte“) zusätzlich verschärfen.

Cybersicherheit

Cybersicherheitsvorfälle und Cyberangriffe werden weltweit immer häufiger und schwerwiegender und dürften in Zukunft noch häufiger auftreten. Cyberangriffe und Verstöße gegen die Cybersicherheit können zu einer Unterbrechung des Betriebs des AIFM, des Fonds, der Anlagen des Fonds, der Verwaltungsstelle oder der Verwahr- und Zahlstelle und anderer Dienstleister und ihrer jeweiligen Partner sowie zu Datenverlusten und möglichen regulatorischen Sanktionen führen. Wenn Unbefugte Zugang zu den IT-Systemen dieser Personen erhalten, können sie insbesondere private und sensible Informationen stehlen, veröffentlichen, löschen oder verändern. Darüber hinaus sollten sich potenzielle Anleger bewusst sein, dass der AIFM und die Verwaltungsstelle mit potenziellen oder bestehenden Anlegern über passwortgeschützte Websites, E-Mail, Fax, Telefon oder andere elektronische Kommunikationsmittel kommunizieren können. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vertraulichkeit, Sicherheit und Integrität der elektronischen Kommunikation nicht garantiert werden kann. Der AIFM ist sich insbesondere bewusst und warnt alle potenziellen Anleger, dass Kriminelle sich mitunter als Verwaltungsgesellschaften und Verwalter von Fonds wie diesem Fonds ausgeben und von den Anlegern Zahlungen auf ihre Bankkonten (und nicht auf die des betreffenden Fonds) verlangen. Anleger sollten daher stets die Bankverbindung und andere Zahlungsangaben überprüfen, die in den von ihnen im Zusammenhang mit dem Fonds erhaltenen Mitteilungen über Inanspruchnahme enthalten sind, und den Fonds oder die Verwaltungsstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie glauben, eine verdächtige oder gefälschte Mitteilung erhalten zu haben.

Auswahl von Dienstleistern

Der Verwaltungsrat wählt in der Regel die Dienstleister des Fonds aus und legt deren Vergütung fest, ohne dass dies von den Anlegern oder einer unabhängigen Partei überprüft wird oder diese ihre Zustimmung erteilen. Der Fonds trägt unabhängig von der Beziehung der Person, die die Dienstleistungen erbringt, zum AIFM die mit diesen Dienstleistungen verbundenen Kosten. Das kann ein Anreiz für den Verwaltungsrat sein, einen verbundenen Dienstleister auszuwählen oder Dienstleister auf der Grundlage des potenziellen Nutzens für den AIFM und nicht für den Fonds auszuwählen. Der Verwaltungsrat kann denselben Dienstleister mit der Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds beauftragen, der auch Dienstleistungen für den AIFM erbringt, wodurch ein potenzieller Interessenkonflikt entsteht, sofern die Interessen dieser Parteien nicht übereinstimmen. So kann beispielsweise eine Anwaltskanzlei gleichzeitig als Rechtsberater des Fonds, des Verwaltungsrats und des AIFM tätig sein. Der Verwaltungsrat begegnet diesen Interessenkonflikten, indem er sich mit

angemessener Sorgfalt vergewissert, dass jeder Dienstleister seine Dienstleistung nach dem Grundsatz der „bestmöglichen Ausführung“ erbringt. Dabei berücksichtigt er Faktoren wie Fachwissen, Verfügbarkeit und Qualität der Dienstleistung sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Vergütungssätze im Vergleich zu anderen Dienstleistern, die die Auswahlkriterien des AIFM erfüllen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ANLAGEN DES FONDS

Politische Risiken

Anlagen können sich ändernden politischen Umfeldern, regulatorischen Beschränkungen und Änderungen staatlicher Institutionen und Politiken unterliegen, die sich negativ auf Anlagen auswirken könnten. Es besteht das Risiko, dass sich Maßnahmen der öffentlichen Hand negativ auf die Wertentwicklung der Anlagen oder auf die Fähigkeit des Fonds, Anlagen zu tätigen, auswirken könnten. Dies könnte sogar erhebliche regulatorische Änderungen mit sich bringen, die einen Schuldner betreffen, oder die Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten.

Risikofaktor Coronavirus

Die jüngste Coronavirus-Pandemie hat und wird weiterhin zu Störungen in der Weltwirtschaft und zu extremen Schwankungen an den weltweiten Finanzmärkten führen. Der AIFM überwacht die potenziellen Auswirkungen des Ausbruchs des neuartigen Coronavirus im Jahr 2019, der von China ausging und sich zu einer weltweiten Pandemie mit Auswirkungen auf die Vereinigten Staaten, Europa und andere Länder weltweit ausgeweitet hat. Die Finanzmärkte verzeichnen extreme Schwankungen, die zu einer Verringerung der weltweit verfügbaren Liquidität führen können. Die Pandemie kann zu einer Eintrübung des Geschäftsklimas und Verbrauchervertrauens führen und birgt das Risiko einer weltweiten Rezession. Der AIFM ist nicht in der Lage, die wahrscheinliche Dauer oder den Schweregrad der derzeitigen Störungen an den Finanzmärkten und der ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen infolge der Pandemie vorherzusagen, oder wie sich die Störungen auf den Fonds und seine Anlagestrategie auswirken werden.

Wirtschaftliche Risiken

Änderungen der Steuer-, Finanz- und Währungspolitik, der Rückführung von Gewinnen, Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, einschließlich z. B. Zinsen, Inflationsraten, Branchenbedingungen, Wettbewerb, politische und diplomatische Ereignisse und andere Faktoren, sowie andere wirtschaftsrechtliche Regelungen könnten die Aussichten des Fonds und insbesondere die Fähigkeit des Fonds, Anlagen zu erwerben und zu veräußern, erheblich und nachteilig beeinflussen.

Die Volkswirtschaften der Länder, in denen die Anlagen getätigt werden, können sich in Bezug auf die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts, die Inflationsrate, die Reinvestition von Kapital, die Autarkie der Ressourcen und die Zahlungsbilanz positiv oder negativ voneinander unterscheiden.

Rechtliche Risiken

Die Gesetze und Vorschriften in bestimmten Ländern, insbesondere jene bezüglich Auslandsinvestitionen und Steuern, können Änderungen oder einer veränderten Auslegung unterliegen. Außerdem kann es zu Situationen kommen, in denen rechtliche Schritte in mehreren Rechtsordnungen unternommen werden.

Aufgrund der Komplexität der verschiedenen Rechtsdokumente und Verträge bei einigen Anlagen besteht bei solchen Anlagen ein potenziell größeres Risiko von Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchsetzbarkeit bestimmter Bedingungen als bei anderen Anlagen.

Inflationsrisiko

Der Fonds tätigt seine Investitionen auf der Grundlage von Schätzungen und/oder Prognosen der künftigen Inflationsraten. Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ist als erwartet oder eine Deflation eintritt, werden die Netto-Zahlungsströme des Schuldners wahrscheinlich niedriger ausfallen als erwartet, was sich möglicherweise negativ auf die Position des Fonds auswirkt.

Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten können sich negativ auf die Wirtschaft und die Finanzmärkte auswirken sowie negative Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds haben, da die Betriebskosten stärker steigen könnten als die Anlageerträge des Fonds. Unter anderem aufgrund von Lieferkettenstörungen und Arbeitskräftemangel ist die Inflation in den letzten Jahren erheblich gestiegen, und um die Inflation einzudämmen, wurden die Zinsen angehoben (und werden möglicherweise auch weiterhin angehoben). Darüber hinaus haben die staatlichen Bemühungen zur Eindämmung der Inflation häufig negative Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit. Es kann nicht garantiert werden, dass die Inflation keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fondserträge haben wird.

Zinsrisiko

Zinsänderungen können sich ebenfalls negativ auf den Wert oder die Rentabilität der Vermögenswerte eines Teilfonds auswirken. Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus können sich auf die Rentabilität eines Teilfonds auswirken, indem sie unter anderem die Spanne zwischen den Erträgen aus seinen Vermögenswerten und den Aufwendungen für etwaige zinstragende Verbindlichkeiten beeinflussen oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, das grundlegende Risiko von festverzinslichen Anlagen abzusichern.

Die Zinssätze reagieren sehr empfindlich auf viele Faktoren, die der Fonds nicht kontrollieren kann, wie unter anderem die Regierungs-, Geld- und Steuerpolitik, nationale und internationale wirtschaftliche und politische Erwägungen, Haushaltsdefizite, Handelsüberschüsse oder -defizite und aufsichtsrechtliche Anforderungen.

Wechselkursrisiko

Ein Teilfonds kann seine Anlagen in einer Vielzahl von Währungen tätigen. Der Nettoinventarwert schwankt entsprechend den Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und den Währungen, auf die die Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten.

Absicherungsgeschäfte

Sofern dies im Nachtrag des betreffenden Teilfonds vorgesehen ist, kann der AIFM eine geeignete, vom AIFM nach eigenem Ermessen festgelegte Absicherungsstrategie umsetzen (ist aber nicht dazu verpflichtet), um die vom AIFM identifizierten Risiken abzusichern, einschließlich unter anderem das Währungsrisiko, das Zinsrisiko, das Inflationsrisiko und das Kreditrisiko. Die Arten der Absicherung und ihr jeweiliger Zweck werden im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben. Die Kosten von Absicherungsgeschäften werden vom Fonds oder dem betreffenden Teilfonds getragen.

Der Erfolg einer solchen Absicherungsstrategie hängt von der Fähigkeit des AIFM ab, den Grad der Korrelation zwischen der Wertentwicklung der in der Absicherungsstrategie eingesetzten Instrumente und der Wertentwicklung der abgesicherten Anlagen richtig einzuschätzen, sowie von der Fähigkeit des AIFM, die Absicherungsgeschäfte fortlaufend neu zu berechnen, anzupassen und effizient und rechtzeitig durchzuführen. Der erfolgreiche Einsatz von Absicherungs- und Risikomanagement-Geschäften erfordert Fähigkeiten, die die bei der Auswahl der Anlagen des Fonds erforderlichen Fähigkeiten ergänzen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann durch die geltenden Marktbedingungen und Vorschriften eingeschränkt sowie mit Risiken und Kosten verbunden sein, denen der Teilfonds, der sie einsetzt, nicht ausgesetzt gewesen wäre, wenn er diese Instrumente nicht verwendet hätte. Mit dem Einsatz von Optionen, Fremdwährungskontrakten, Swaps, Futures und damit verbundenen Optionen sind unter anderem folgende Risiken verbunden: (a) die Tatsache, dass der Erfolg von der Genauigkeit der Portfolioanalyse des AIFM in Bezug auf die Entwicklung der Zinsen, der Preise von Vermögenswerten, Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten sowie der Devisenmärkte abhängt; b) das Bestehen einer unvollkommenen Korrelation zwischen dem Preis der Optionen, Terminkontrakte und damit verbundenen Optionen und den Entwicklungen der Preise von Vermögenswerten, Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder abgesicherten Devisen; (c) die Tatsache, dass für den Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente ein anderes Fachwissen erforderlich ist als für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio; (d) die Möglichkeit, dass der Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht liquide ist; (e) das Risiko, dass ein Teilfonds einen Portfoliotitel nicht zum richtigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen kann oder einen Vermögenswert im Portfolio zu ungünstigen Bedingungen verkaufen muss.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist auch aufgrund ihrer Hebelwirkung mit einem Risiko verbunden. Diese Hebelwirkung ergibt sich aus der Investition eines Kapitalbetrags für den Kauf von derivativen Finanzinstrumenten, der im Vergleich zu den Kosten für den direkten Erwerb der Basiswerte niedrig ist. Je höher die Hebelwirkung ist, desto stärker schwankt der Preis des derivativen Finanzinstruments im Falle von Kursschwankungen der Basiswerte im Vergleich zu dem in den Bedingungen für das derivative Finanzinstrument festgelegten Zeichnungspreis. Das Potenzial und die Risiken dieser Instrumente steigen daher im gleichen Maß, wie die Hebelwirkung wächst. Schließlich gibt es keine Garantie dafür, dass das Ziel dieser derivativen Finanzinstrumente erreicht wird.

Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von OTC-Kontrakten können für den Fonds Risiken im Zusammenhang mit der Solvenz seiner Gegenparteien und deren Fähigkeit bestehen, die Bedingungen dieser Kontrakte zu erfüllen. Der Fonds kann daher Futures, Optionen und Swap-Kontrakte abschließen oder andere Derivatetechniken einsetzen, die jeweils mit dem Risiko verbunden sind, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag nicht nachkommt.

Darüber hinaus unterliegt der Fonds dem Risiko, dass eine Gegenpartei (einschließlich der Verwahr- und Zahlstelle und der Clearing-Broker) nicht in der Lage ist, Transaktionen zu erfüllen, sei es aufgrund ihrer eigenen Insolvenz oder der Insolvenz anderer, eines Konkurses, einer Illiquidität oder Störung des Marktes oder aus anderen Ursachen, die systemische oder andere Gründe haben.

Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen und sich somit nachteilig auf den Aktienwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Höhere Gewalt / Ereignisrisiko

Die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds kann durch bestimmte Ereignisse wie Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Sabotageakte und Naturkatastrophen wie Stürme, Erdbeben, Flutwellen, Überschwemmungen, Blitzschlag, Explosionen, Brände und Zerstörung von Anlagen, Maschinen und/oder Gebäuden beeinträchtigt werden, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen.

Diversifizierungsrisiko

Da der Fonds nur an einer begrenzten Anzahl von Anlagen beteiligt sein kann, kann die ungünstige Wertentwicklung einer einzigen Anlage den Gesamtertrag des Fonds beeinträchtigen.

Ein Abschwung an einem Markt, in einer Region oder einem Sektor, in dem das Portfolio des Fonds konzentriert ist, könnte die Höhe der Zahlungen, die der Fonds für seine Anlagen erhält, verringern und sich negativ auf seine Fähigkeit auswirken, Ausschüttungen vorzunehmen.

Offenlegung der Identität

Der Verwaltungsrat oder der AIFM können durch das Gesetz, Verordnungen oder auf Anordnung staatlicher Behörden verlangen, dass Informationen über die Identität der Anleger offengelegt werden, was auch die wirtschaftlichen Eigentümer eines Anlegers einschließt.

Kontroll- oder Minderheitsbeteiligungen

Der Fonds wird manchmal Kontrollpositionen in seinen Portfoliounternehmen übernehmen. Die Ausübung der Kontrolle über ein Unternehmen birgt zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, Versäumnisse bei der Überwachung des Managements, Verstöße gegen behördliche Vorschriften und andere Haftungsarten, bei denen die für die Geschäftstätigkeit im Allgemeinen charakteristische beschränkte Haftung möglicherweise nicht gilt. Der Fonds kann auch Minderheitspositionen in bestimmten Portfoliounternehmen halten oder Wertpapiere erwerben, die gegenüber anderen Wertpapieren in Bezug auf wirtschaftliche oder Managementrechte oder andere Eigenschaften nachrangig sind. Der Fonds ist daher möglicherweise nur begrenzt in der Lage, seine Position oder die Haftung, die sich aus solchen Unternehmen ergibt, zu schützen, und kann seine Interessen möglicherweise nicht immer wirksam schützen, insbesondere wenn die Managementteams Ziele verfolgen, die mit denen des Fonds unvereinbar sind.

Co-Investitionen

Der Fonds kann Anlagen tätigen, in die andere Parteien mitinvestieren. In einem solchen Fall kann der Fonds diese Anlagen möglicherweise nicht einseitig kontrollieren oder bestimmte mit diesen Anlagen verbundene Rechte möglicherweise nicht einseitig ausüben. Darüber hinaus kann die Fähigkeit des Fonds, bestimmte mit den Anlagen verbundene Rechte auszuüben, die Mitwirkung eines nachfolgenden Komplementärs/Managers oder anderer Personen erfordern, wenn eine Partei einer Co-Investition ihren Komplementär oder Manager entlässt oder diese vor dem betreffenden Teilfonds beendet.

Folgeanlagen

Nach seiner Erstinvestition in ein bestimmtes Portfoliounternehmen kann der Fonds beschließen, diesem Portfoliounternehmen zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, oder er kann die Möglichkeit haben, seine Investition in ein erfolgreiches Portfoliounternehmen zu erhöhen (sei es aus opportunistischen Gründen, um Bedürfnisse des Unternehmens zu finanzieren, als Equity Cure gemäß den jeweiligen Schuldvereinbarungen oder aus anderen Gründen). Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds Folgeanlagen tätigen wird oder dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um alle oder einige dieser Anlagen zu tätigen. Jede Entscheidung des Fonds, keine Folgeanlagen zu tätigen, oder seine Unfähigkeit dazu kann erhebliche negative Auswirkungen auf ein Portfoliounternehmen haben, das eine solche Investition benötigt (einschließlich eines Zahlungsfalls gemäß den jeweiligen Schuldvereinbarungen, falls eine Equity Cure nicht möglich ist). Darüber hinaus kann ein Nicht-Erfolgen einer solchen Investition dazu führen, dass dem Fonds die Gelegenheit entgeht, seine

Beteiligung an einem erfolgreichen Portfoliounternehmen zu erhöhen, oder dass die Beteiligung des Fonds an einem Portfoliounternehmen verwässert wird, wenn eine dritte Partei in ein solches Portfoliounternehmen investiert.

Leistung der Schuldner

Die Fähigkeit des Fonds, die an die Anleger zu zahlenden Beträge zu zahlen, hängt von der allgemeinen betrieblichen Leistung und der Schuldendienstfähigkeit der Schuldner ab. Es kann nicht garantiert werden, dass die Schuldner die erforderlichen Mittel erwirtschaften können, um ihren jeweiligen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Investitionen nachzukommen. Sollte ein Schuldner nicht in der Lage sein, seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Investitionen nachzukommen, kann der Fonds teilweise oder vollständig zahlungsunfähig werden.

Kosten und Verfügbarkeit von Versicherungen

Die Kosten für Versicherungen zur Deckung bestimmter Risiken für Schuldner von Investitionen können erheblich sein. Wenn die Kosten für die Aufrechterhaltung der Versicherung höher sind als erwartet, kann die Fähigkeit des Schuldners solcher Investitionen, seine Schulden zu bedienen, beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können bestimmte Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit Katastrophen (wie Überschwemmungen, Erdbeben oder Kriegshandlungen), auf dem Versicherungsmarkt nicht versicherbar sein oder Haftungsobergrenzen oder -ausschlüssen unterliegen, und in solchen Fällen liegt das Risiko solcher Ereignisse beim betreffenden Schuldner. Diese Faktoren können sich letztlich nachteilig auf die Erträge des Fonds auswirken.

Leverage-Risiko

Die Hebelwirkung (Leverage), die aus dem Einsatz von Fremdmitteln resultiert, die für die Teilfonds jederzeit offen sein können, kann im Verhältnis zu ihrem Eigenkapital hoch sein. Folglich werden die Margen- und Zinshöhe im Allgemeinen und die Zinssätze, zu denen die Teilfonds Kredite aufnehmen können, im Besonderen die Betriebsergebnisse der entsprechenden Teilfonds beeinflussen. Die Hebelwirkung erhöht den potenziellen Ertrag des betreffenden Teilfonds, ist jedoch mit größeren Risiken verbunden. Der potenzielle Verlust könnte daher größer sein als ohne Hebelwirkung.

Wesentlichkeitsgrundsatz

Der Fonds kann in Bezug auf Fehler bei der Verwaltung des Fonds und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts den Grundsatz der Wesentlichkeit in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt anwenden. Das bedeutet, dass Fehler, die nach diesem Grundsatz als unwesentlich eingestuft werden, nicht zu einem berichtigten Nettoinventarwert führen.

Sorgfaltsprüfung

Der AIFM führt eine Due-Diligence-Prüfung potenzieller Anlagen durch und kann Dritte mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragen. Bei der Durchführung einer solchen Due-Diligence-Prüfung werden die Anlageexperten des AIFM öffentlich zugängliche Informationen sowie Informationen aus ihren Beziehungen zu früheren und aktuellen Managementteams, Beratern, Wettbewerbern und Investmentbankern nutzen. Eine solche Due-Diligence-Prüfung kann jedoch nicht alle wesentlichen oder sonstigen Fragen und Probleme im Zusammenhang mit potenziellen Anlagen aufdecken.

Risiko in Verbindung mit Private-Equity-Anlagen

Zu den spezifischen Risiken, die mit Private-Equity-Anlagen verbunden sind, gehören unter anderem:

- lokale wirtschaftliche und soziale Faktoren;
- Angebot und Nachfrage;
- Managementqualität und -philosophie;
- Finanzmittel von Käufern und Verkäufern;
- Änderungen der Steuergesetzgebung und der Steuersätze, der Planungs-, Bau- und Umweltgesetzgebung sowie aller anderen anwendbaren Gesetze und Vorschriften; und
- politische und wirtschaftliche Instabilität und steigende Modernisierungs- und Immobilienentwicklungskosten.

Änderungen der Zinssätze und der Verfügbarkeit von Krediten können Private-Equity-Anlagen schwierig und unattraktiv machen.

Der Wert von Private-Equity-Anlagen kann schwanken.

Darüber hinaus kann es vorkommen, dass sich die Geschäftsidee in Bezug auf ein Zielunternehmen nicht wie erwartet entwickelt oder dass regionale, nationale oder globale Krisen auftreten.

Da die Unternehmensbewertung von einer Reihe relevanter Einflussgrößen abhängt, ist es unmöglich, eine verlässliche Prognose über die Entwicklung der Zielunternehmen zu erstellen. Einige Risiken können hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit, ihrer finanziellen Auswirkungen und ihres Ausmaßes schwer zu beurteilen sein.

Negative Entwicklungen können den Wert der Beteiligungen an einer oder mehreren Zielinvestitionen verringern oder vollständig vernichten und im Extremfall zum Totalverlust der investierten Beträge führen.

Der Großteil der an die Anleger gezahlten Erträge stammt aus dem Verkauf von direkt oder indirekt erworbenen Unternehmensbeteiligungen. Der potenzielle Verkaufserlös könnte geringer ausfallen als erwartet. Der tatsächliche Verkaufserlös hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie z. B. dem

allgemeinen Wirtschaftsklima, den Marktbedingungen, den Wechselkursen (sofern zutreffend), den Fondsergebnissen und den Zukunftsaussichten der betreffenden Investition. Die Verwaltungsgesellschaften der Zielinvestitionen entscheiden, ob und wann sie Beteiligungen verkaufen. Der Zeitpunkt des Verkaufs und der mögliche Erlös können stark schwanken. Daher kann sich die Auszahlung von Erträgen aus Unternehmensbeteiligungen an die Anleger sogar verzögern und/oder geringer als erwartet ausfallen. Dies würde sich negativ auf die Rentabilität der Investition auswirken. Im Extremfall können alle Beteiligungen wertlos sein.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen

Der Fonds kann bei der Verfolgung seines Anlageziels in private und börsennotierte europäische Emittenten investieren, die als kleine bis mittelgroße Unternehmen („KMU“) eingestuft werden. Anlagen in solchen KMU sind mit einer Reihe von Risiken verbunden, die im Allgemeinen mit anderen in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Arten von Anlagen verbunden sind. Zu den zusätzlichen Risiken, die mit solchen KMU verbunden sind, gehören Folgende:

- KMU verfügen unter Umständen nur über begrenzte finanzielle Mittel und können daher ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen;
- KMU haben in der Regel eine kürzere Unternehmenshistorie, eine begrenzte Produktpalette und geringere Marktanteile als größere Unternehmen. Dadurch reagieren sie empfindlicher auf Konkurrenz, Marktbedingungen und allgemeine wirtschaftliche Abschwünge;
- KMU hängen in der Regel von den Führungsfähigkeiten einer kleinen Gruppe von Personen ab; dementsprechend könnte der Rücktritt oder die Kündigung einer oder mehrerer dieser Personen erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlagen des betreffenden Fonds in diesen KMU haben;
- Die öffentlichen Informationen über diese KMU sind begrenzt, und der AIFM kann möglicherweise nicht alle wesentlichen Informationen über diese KMU herausfinden und deshalb unter Umständen keine fundierte Anlageentscheidung treffen, wodurch der Fonds bei seinen Anlagen Geld verlieren könnte;
- KMU haben weniger vorhersehbare Betriebsergebnisse und benötigen unter Umständen erhebliches zusätzliches Kapital, um ihren Betrieb aufrechtzuerhalten, ihre Wettbewerbsposition zu halten oder ihre Finanzgeschäfte auszuweiten;
- KMU können Schwierigkeiten beim Zugang zu den Kapitalmärkten haben, um ihren künftigen Kapitalbedarf zu decken; und
- KMU basieren in der Regel auf privat ausgehandelten Vereinbarungen, die nicht auf einem bestimmten Branchenstandard beruhen.

Anlagen in Vorzugsaktien, wandelbaren Wertpapieren und Optionsscheinen

Der Wert von Vorzugsaktien, wandelbaren Wertpapieren und Optionsscheinen hängt von der Entwicklung des Aktienmarktes und insbesondere der Performance der zugrunde liegenden Stammaktien ab. Ihr Wert wird auch durch ungünstige Emittenten- oder Marktinformationen beeinflusst. Wenn beispielsweise der Wert der zugrunde liegenden Stammaktien eines Emittenten schwankt, ist zu erwarten, dass auch der Wert der Vorzugsaktien dieses Emittenten schwankt. Der Wert von Optionsscheinen kann sinken oder gleich Null sein (und sie werden daher nicht ausgeübt), wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Wertpapiere unter dem festgelegten Preis bleibt, zu dem die Inhaber von Optionsscheinen berechtigt sind, diese Wertpapiere zu kaufen. Das kann für den Fonds zu einem Verlust des Kaufpreises des Optionsscheins (oder im Falle von Wertpapieren, die mit Optionsscheinen ausgegeben wurden, des Preises des eingebetteten Optionsscheins) führen. Der Marktwert von Wandelanleihen sinkt tendenziell, wenn die Zinsen steigen, und steigt umgekehrt, wenn die Zinsen sinken. Wenn jedoch der Marktpreis der Stammaktien, die einem wandelbaren Wertpapier zugrunde liegen, den Wandlungspreis übersteigt, spiegelt das wandelbare Wertpapier tendenziell den Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktien wider. Wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie sinkt, wird das wandelbare Wertpapier tendenziell zunehmend auf Renditebasis gehandelt. Dementsprechend kann sein Preis nicht im gleichen Maße wie die zugrunde liegende Stammaktie fallen. Wandelbare Wertpapiere sind in der Kapitalstruktur eines Emittenten vorrangig gegenüber Stammaktien und bergen daher möglicherweise ein geringeres Risiko als die Stammaktien des Emittenten.

Sekundäranlagen

Neben Primäranlagen kann ein Teilfonds auch Gelegenheiten nutzen, um Anteile an zugrunde liegenden Fonds von bestehenden Anlegern zu erwerben (Sekundäranlagen).

Dies birgt insbesondere die folgenden Risiken:

(1) Bewertungsrisiko auf dem Sekundärmarkt

Der Sekundärmarkt für Anlagen in zugrunde liegenden Fonds ist mit einem Bewertungsrisiko verbunden. Es ist daher oft schwierig, Anlagen auf dem Sekundärmarkt genau und zuverlässig zu bewerten. Gründe hierfür sind z. B. das Fehlen eines etablierten Markts für Sekundärmarkttransaktionen, unsichere Bewertungsstandards und Schwierigkeiten bei der Beschaffung und Überprüfung aller wesentlichen Informationen. Dies kann dazu führen, dass der Kaufpreis für eine erworbene Anlage zu hoch ist.

(2) Zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf den Sekundärmarkt

Beim Erwerb von Anlagen auf dem Sekundärmarkt muss der Fonds möglicherweise auch Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem jeweiligen zugrunde liegenden Fonds übernehmen. Diese Verpflichtungen können sich insbesondere auf die Rückzahlung von Ausschüttungen beziehen, die der Verkäufer zuvor vom zugrunde liegenden Fonds erhalten hat. Der Kaufpreis für die Anlage kann sich später als zu hoch erweisen. Unter bestimmten Umständen kann der jeweilige zugrunde liegende Fonds auch berechtigt sein, frühere Ausschüttungen zurückzufordern, anstatt sie von anstehenden Ausschüttungen abzuziehen. Auch in diesen Fällen besteht das Risiko, dass der Fonds entgangene Ausschüttungen nicht vom Verkäufer der Anlage zurückerlangen kann oder dass der Fonds zu viel für die Anlage bezahlt. Der Fonds kann auch zur Nachzahlung von Steuern auf den erworbenen Anteil verpflichtet sein, ohne dass er dieses Risiko gegenüber dem Verkäufer durch eine Minderung des Kaufpreises oder einen Rückgriffsanspruch übertragen oder durchsetzen kann.

(3) Paketverkäufe bei Geschäften am Sekundärmarkt

Anleger verkaufen ihre Anteile oft nur als Paket. Daher kann der Fonds gezwungen sein, weniger attraktive Anlagen als Teil des Pakets zu erwerben, um eine attraktive Anlage zu erhalten.

Risiken in Verbindung mit dem Verkauf von Anlagen in Portfoliounternehmen

Der Verkauf von Portfoliounternehmen ist oft schwierig und zeitaufwändig. In der Regel gibt es keinen Markt, auf dem Anteile an Portfoliounternehmen gehandelt werden. Es ist daher ungewiss, ob ein Teilfonds oder ein zugrunde liegender Fonds in der Lage sein wird, seine Anlagen wie geplant zu verkaufen. Ein angespannter Markt kann bedeuten, dass der realisierte Wert niedriger ist als der tatsächliche Wert der Anlage. Beim Verkauf von nicht börsennotierten Anlagen muss der jeweilige zugrunde liegende Fonds oder Teilfonds oft bestimmte Parameter der Geschäftstätigkeit und des Finanzstatus des jeweiligen Portfoliounternehmens garantieren. Darüber hinaus kann ein zugrunde liegender Fonds oder Teilfonds beim Verkauf von Portfoliounternehmen verpflichtet sein, den Käufer von bestimmten Risiken freizustellen. Werden aufgrund dieser Verpflichtungen Ansprüche gegen den jeweiligen zugrunde liegenden Fonds oder Teilfonds geltend gemacht, muss der Teilfonds möglicherweise zusätzliches Kapital einzahlen. Der zugrunde liegende Fonds oder Teilfonds kann verpflichtet sein, langfristiger Eigentümer der jeweiligen Portfoliounternehmen zu bleiben. Ebenso kann der zugrunde liegende Fonds oder Teilfonds langfristig an ein Portfoliounternehmen gebunden sein. Diese Verpflichtungen können auch nach dem Datum der Auflösung des jeweiligen zugrunde liegenden Fonds oder Teilfonds bestehen bleiben.

Risiken in Verbindung mit der Verwaltung der Zielfonds

Die erfolgreiche Verwaltung der zugrunde liegenden Fonds, einschließlich der Auswahl der Anlagen für die zugrunde liegenden Fonds und deren Wertentwicklung, hängt stark von der Erfahrung und dem Wissen der Mitarbeiter der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft des zugrunde liegenden Fonds ab, die mit Anlageentscheidungen und -verwaltung betraut sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese

Personen während der gesamten Laufzeit des Zielfonds weiterhin für die jeweilige Verwaltungsgesellschaft tätig sein werden oder dass diese gegebenenfalls einen gleichwertigen Ersatz finden wird. Fehlentscheidungen dieser Personen können zu Verlusten für den Fonds führen, insbesondere durch den Verlust und/oder die Verringerung der Ausschüttungen der zugrunde liegenden Fonds und/oder den Verlust oder die Verringerung der Erlöse aus dem Verkauf von Aktien oder anderen Vermögenswerten in den zugrunde liegenden Fonds, was letztlich zu einem Verlust und/oder einer Verringerung der Ausschüttungen des Fonds an seine Anleger führen kann.

Risiko der beschränkten Übertragbarkeit von Anlagen in die Zielfonds

Die Übertragbarkeit der Anlagen des Fonds in die zugrunde liegenden Fonds unterliegt strengen rechtlichen und finanziellen Beschränkungen. Insbesondere erfordert eine Übertragung dieser Anlagen in der Regel die Zustimmung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaften der zugrunde liegenden Fonds. Darüber hinaus werden diese Anlagen in der Regel nicht öffentlich gehandelt und können daher während der Laufzeit der Anlage nur mit einem erheblichen Abschlag auf ihren Markt- und/oder Buchwert verkauft werden. Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein angemessener Markt für solche Anlagen entwickeln wird. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass das Kapital langfristig gebunden ist und bei drohenden Verlusten oder negativer Wertentwicklung eine rechtzeitige und werterhaltende Übertragung dieser Anlagen an Dritte nicht möglich ist.

Risiken in Verbindung mit Ausschüttungen der Zielfonds

Die zugrunde liegenden Fonds können das investierte Kapital und etwaige Kapitalgewinne in der Regel allenfalls erst nach einem längeren Zeitraum an den Fonds ausschütten. Während der Umstrukturierungsphase erwirtschaften die Portfoliounternehmen naturgemäß nur geringe oder gar keine laufenden Erträge. Die zugrunde liegenden Fonds werden, wenn überhaupt, erst nach einem längeren Zeitraum Verkaufserlöse erzielen. Der Fonds kann verpflichtet sein, von einem zugrunde liegenden Fonds erhaltene Ausschüttungen zurückzuzahlen, z. B. um vertragliche Verpflichtungen, insbesondere Entschädigungsverpflichtungen gegenüber dem betreffenden zugrunde liegenden Fonds, zu erfüllen. Unter bestimmten Umständen können die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche in bestimmten Ländern die zugrunde liegenden Fonds dazu verpflichten, Ausschüttungen an den Fonds einzubehalten.

Risiko des mangelnden Einflusses auf die Verwaltungsgesellschaften der Zielfonds

Die Anleger sind nicht direkt in die Zielfonds investiert und haben daher wenig oder gar keinen Einfluss auf deren Verwaltungsgesellschaften und andere Dienstleister. Auch wird der Fonds als Minderheitsgesellschafter, Aktionär oder Kreditgeber des zugrunde liegenden Fonds, dem keine Verwaltungsbefugnisse übertragen werden, nur begrenzten Einfluss auf die Verwaltungsgesellschaften und die anderen Dienstleister der zugrunde liegenden Fonds ausüben können. Die Anleger und der Fonds sind daher nicht in der Lage, direkt oder indirekt wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaften der zugrunde liegenden Fonds auszuüben. Fehlentscheidungen der

Verwalter können zu Verlusten für den Fonds führen, insbesondere durch den Verlust und/oder die Verringerung der Ausschüttungen der zugrunde liegenden Fonds, ähnlicher Finanzinvestmentstrukturen und/oder Co-Investitionen und/oder den Verlust oder die Verringerung der Erlöse aus dem Verkauf von Aktien oder anderen Vermögenswerten in den zugrunde liegenden Fonds, was letztlich zu einem Verlust und/oder einer Verringerung der Ausschüttungen des Fonds an seine Anleger führen kann.

Kurzfristige Anlagen

Bevor der Fonds Anlagen tätigt, kann er die von den Anlegern investierten Beträge in kurzfristige Instrumente investieren. Die Erträge aus diesen kurzfristigen Anlagen können niedriger sein als jene, die durch eine Investition in Anlagen erzielt werden.

Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsfaktoren sind ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse, deren Eintritt tatsächlich oder potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlage des Fonds haben. Diese Auswirkungen können das Nettovermögen, die Finanzlage und das Betriebsergebnis und auch den Ruf des Fonds beeinträchtigen.

Nachhaltigkeitsfaktoren können sich erheblich auf alle bekannten Risikoarten auswirken und tragen als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten bei. Beispiele für diese Risikoarten sind das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kontrahentenrisiko und das operationelle Risiko, die in den folgenden Abschnitten beschrieben werden.

Nachhaltigkeitsfaktoren können durch physikalische und vorübergehende Klimafaktoren ausgelöst werden.

Physikalische Faktoren, wie extreme Wetterereignisse und deren Folgen (Beispiele: Überschwemmungen, Waldbrände, Stürme) sowie langfristige Veränderungen der klimatischen und ökologischen Bedingungen (Beispiele: Wetterinstabilität, Niederschlagshäufigkeit und -menge) können zu Schäden an oder sogar zur vollständigen Zerstörung von Immobilien führen.

Im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft gibt es Übergangsfaktoren. So können z. B. Richtlinien und Beschränkungen zu Wertveränderungen oder Investitionskosten führen, wenn Immobilien renoviert werden müssen. Veränderte Präferenzen der Vertragspartner (Mieter, Käufer einer Immobilie) und gesellschaftliche Veränderungen können auch zu einem Rückgang der Nachfrage nach Immobilien führen, die nicht den Marktstandards entsprechen, z. B. in Bezug auf den Energiebedarf oder die CO₂-Emissionen.

Darüber hinaus können sich auch Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Faktoren) auf die bestehenden Risikoarten auswirken.

Hält der Investmentfonds im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen Wertpapiere (z. B. Aktien oder Anleihen), können Nachhaltigkeitsrisiken auch zu negativen Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Vermögensgegenstände führen, wenn die Emittenten nicht nachhaltig handeln und nicht in nachhaltige Veränderungen investieren. Das Reputationsrisiko, das sich aus nicht nachhaltigem Handeln der Emittenten ergibt, kann sich ebenfalls negativ auswirken.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsfaktoren können sich negativ auf die Liquiditätssituation des Fonds auswirken, wenn Immobilien und andere Vermögenswerte nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder nur mit einem Abschlag veräußert werden können. Ebenso besteht das Risiko, dass Nachhaltigkeitsfaktoren zu deutlich ungünstigeren Konditionen bei der Finanzierung von Objekten führen oder sogar dazu, dass für Objekte mit hohem Risiko in Zukunft keine entsprechenden Finanzierungen mehr durchgeführt werden können.

Ausfallrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Ausfall eines Emittenten oder einer Gegenpartei kann durch die mangelnde Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten durch die Gegenpartei verursacht oder verschärft werden.

Operationelles Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren

Operationelle Risiken können durch Nachhaltigkeitsfaktoren entstehen oder zunehmen und beispielsweise den Wert einer Immobilie beeinträchtigen. Nachhaltigkeitsfaktoren können auch den Rechtsrahmen verändern. Dazu können Gesetzesänderungen gehören, die gesetzliche Beschränkungen für die Vermietung von Räumen oder Immobilien vorschreiben, die einen bestimmten Schwellenwert beim Energiebedarf überschreiten. Das kann zu Einschränkungen bei der Art der Vermietung und damit bei der Bewertung von Immobilien führen.

Deshalb ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Bewertung im Rahmen des Erwerbs von Objekten zwingend, um Nachhaltigkeitsrisiken zu verhindern. Im Einzelnen werden bei dem Prozess die folgenden Kriterien und Ansätze berücksichtigt:

- Der AIFM prüft potenzielle Investitionen im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses anhand eines internen Nachhaltigkeitsbewertungsmodells, um festzustellen, welche Nachhaltigkeitsfaktoren zu Risiken führen.
- Auf der Grundlage dieser Bewertung werden potenzielle Risiken abgeleitet.
- Der AIFM integriert dann die Risikobewertung in den Kaufbericht.
- Der AIFM und jeder Anlageverwalter oder -berater berücksichtigen diese Bewertung bei ihrer Investitionsentscheidung.
- Nach dem Erwerb eines Objekts werden die Risiken regelmäßig überprüft.

- Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass Investitionen nicht getätigt werden oder durch bestimmte risikomindernde Maßnahmen in der Investitionsentscheidung angemessen gesteuert werden.

Veräußerungen während der Liquidation des Fonds / Vorzeitige Liquidation

Obwohl der AIFM davon ausgeht, dass die Anlagen vor der Auflösung veräußert werden, kann der Fonds gezwungen sein, Anlagen aufgrund der Liquidation zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu verkaufen, auszuschütten oder anderweitig zu veräußern.

Im Falle der Liquidation oder vorzeitigen Liquidation eines Teilfonds müssen die Mittel an die Aktionäre im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds verteilt werden. Die Anlagen eines solchen Teilfonds müssen vom Teilfonds verkauft oder an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Möglicherweise sind bestimmte vom betreffenden Teilfonds gehaltene Anlagen zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs oder einer solchen Rückgabe weniger wert als die ursprünglichen Kosten der Anlage, was zu einem Verlust für den Teilfonds und seine Aktionäre führt.

Realisierung von Anlagen

Die getätigten Anlagen können illiquide und daher schwierig oder gar nicht zu realisieren sein. Ein vollständiger Verkauf des gesamten Anlageportfolios des Fonds kann aufgrund seiner Größe oder seiner Marktspezialisierung schwierig sein, da ein solcher Verkauf zu einem Abschlag auf den Gesamtwert der Vermögenswerte führen könnte.

REGULATORISCHE UND RECHTLICHE RISIKEN

Allgemeines aufsichtsrechtliches Risiko

Der Fonds muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, einschließlich der geltenden Anforderungen aufgrund von Wertpapiergesetzen und dem Gesellschaftsrecht in verschiedenen Ländern, unter anderem in Luxemburg. Sollte sich eines dieser Gesetze während der geplanten Laufzeit des Fonds ändern, könnten die rechtlichen Anforderungen, denen der Fonds und die Aktionäre der einzelnen Teilfonds unterliegen, erheblich von den derzeitigen Anforderungen abweichen.

Änderungen der aktuellen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen können sich unterschiedlich auf die Anleger auswirken.

Die Funktionsweise der einzelnen Teilfonds und die Folgen einer Anlage in einem Teilfonds werden in erheblichem Maße durch gesetzliche Bestimmungen beeinflusst, einschließlich der Anforderungen, die durch die Wertpapiergesetze und das Gesellschaftsrecht in verschiedenen Ländern gelten, unter anderem in Luxemburg. Es kann nicht garantiert werden, dass künftige Gesetze, Verwaltungsentscheidungen oder Gerichtsurteile die Funktionsweise der einzelnen Teilfonds oder eine Anlage eines Anlegers nicht beeinträchtigen werden.

Aufgrund einer Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder deren Auslegung in einem bestimmten Land oder aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften, die Raum für unterschiedliche Auslegungen und Praktiken lassen, die dem Fonds nicht bekannt sind, können bestimmte Aktivitäten von ihm oder seinen Beauftragten in Bezug auf die Ausgabe und das Angebot seiner Aktien und den Erwerb und die Veräußerung der Anlagen die Erbringung von grenzüberschreitenden Bank- oder Finanzdienstleistungen darstellen, die in anderen Ländern geregelt sind. Sollte festgestellt werden, dass der Fonds geltende Lizenz- oder Genehmigungserfordernisse gemäß geltenden Gesetzen oder Vorschriften in einem solchen Land nicht erfüllt hat, könnten die Aufsichtsbehörden in diesem Land, soweit sie dazu befugt sind, Sanktionen gegen bestimmte beteiligte Parteien, einschließlich des Fonds, verhängen und die sofortige Einstellung der Aktivitäten dieser Parteien in diesem Land, die Liquidation der von ihm in diesem Land oder mit Anlegern in oder aus diesem Land durchgeführten Transaktionen und sogar die Verhängung strafrechtlicher Maßnahmen verlangen.

Hiermit wird klargestellt dass der Fonds weniger strengen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegt als Organismen für gemeinsame Anlagen, die öffentlich Kapital beschaffen.

Eigenkapitalbehandlung

Es kann nicht garantiert werden, dass sich die Eigenkapitalbehandlung der Aktien nicht ändern wird. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich vor einer Anlage in dem Fonds an ihre Berater zu wenden.

Auswirkungen einer weiteren Regulierung der Finanzmärkte

Die Instabilität der Finanzmärkte hat zu einer Reihe von beispiellosen Maßnahmen von Regierungen oder ihren Aufsichtsbehörden geführt, um bestimmte Finanzinstitute und Finanzmarktsegmente zu unterstützen. Das kann sich auf die Regulierung der Vermögenswerte auswirken, in die der Fonds investiert.

Gesetze und Vorschriften können auch verändern, wie der Fonds selbst reguliert wird. Wenn Gesetze oder staatliche Vorschriften zusätzliche Anforderungen oder Beschränkungen für die Fähigkeit von Finanzinstituten zur Kreditvergabe vorsehen, kann die Fähigkeit des Fonds zur Kreditvergabe beeinträchtigt werden.

Von Regulierungsbehörden und zwischenstaatlichen Institutionen gab es einige Äußerungen zum „Schattenbankwesen“. Dieser Begriff bezieht sich auf die Kreditvermittlung unter Beteiligung von Unternehmen und Aktivitäten außerhalb des regulierten Bankensystems. Da der Fonds eine Einrichtung außerhalb des regulierten Bankensystems ist und bestimmte Aktivitäten von ihm wohl unter diese Definition fallen könnten, könnten die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für ihn weiterentwickelt werden. Dies könnte zu höheren Kosten führen, die Aktivitäten begrenzen und die Fähigkeit des Fonds, seine Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen.

Risiko im Zusammenhang mit Solvency II

Am 1. Januar 2016 trat die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates (die „**Solvency-II-Richtlinie**“) in Kraft.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Solvency-II-Richtlinie Maßnahmen ergriffen, die die Anforderungen festlegen, die von den Originatoren bestimmter Wertpapiere erfüllt werden müssen, damit ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in diese Wertpapiere investieren darf, und die vorschreiben, dass diese in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sicherstellen müssen, dass bestimmte Anforderungen an den Selbstbehalt erfüllt werden. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf die Solvency-II-Richtlinie und ihre möglichen Auswirkungen auf ihre Transaktionen mit den Aktien vor einer Anlage an ihren eigenen professionellen Berater zu wenden.

Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Die Umsetzung der AIFM-Richtlinie in den Ländern, in denen sie gilt, kann den Vertrieb und die Geschäftstätigkeit des Fonds einschränken, und die Einhaltung der Anforderungen der AIFM-Richtlinie durch den AIFM und den Fonds kann die Kosten für den Fonds erhöhen. Die Teilfonds, die die Voraussetzungen eines ELTIF erfüllen, werden gemäß den Regeln in der ELTIF-Verordnung vertrieben.

EMIR

Die Europäische Marktinfrastrukturverordnung EU 648/2012 („**EMIR**“) trat am 16. August 2012 in Kraft und wurde bereits mehrfach geändert. EMIR sowie die sekundären Rechtsvorschriften, die technische Regulierungs- und Durchführungsstandards („**RTS**“ und „**ITS**“) umfassen, sehen für die Parteien von Derivatkontrakten bestimmte Verpflichtungen vor. Das Hauptziel von EMIR ist die Erhöhung der Transparenz und die Verringerung des Systemrisikos auf den Märkten für außerbörslich („**OTC**“) gehandelte Derivate. EMIR soll diese Ziele durch die drei Hauptpflichten erreichen, die für bestimmte Kategorien von Gegenparteien und OTC-Derivatekontrakten gelten. Diese sind: (i) eine obligatorische Clearingpflicht für bestimmte Kategorien von OTC-Derivaten; (ii) eine Meldepflicht für alle Derivate; und (iii) eine Verpflichtung zur Anwendung von Risikominderungstechniken für OTC-Derivate, die nicht zentral gecleart werden, einschließlich einer rechtzeitigen Bestätigung der Bedingungen, eines Portfolioabgleichs, einer Streitbeilegung und des Austauschs von Sicherheiten in vorgeschriebener Höhe. In welchem Umfang diese Verpflichtungen für ein Unternehmen gelten, hängt von seiner EMIR-Klassifikation ab, die folgende zwei Kategorien unterscheidet: (i) „FG“ (finanzielle Gegenparteien im weitesten Sinne, die jedoch verschiedene Arten von in der EU beaufsichtigten und zugelassenen Finanzinstituten wie Banken, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften und bestimmte Arten von alternativen Investmentfonds umfassen) und (ii) „NFG“ (nichtfinanzielle Gegenparteien, d. h. alle Unternehmen, die keine in der EU ansässigen FG sind). Die Kategorie der NFG wird weiter unterteilt in (i) „NFG+“ (NFG, die die „Clearing-Schwellenwerte“ gemäß EMIR überschreiten, die als Bruttonominalwert der von dieser NFG und anderen NFG in ihrer

Unternehmensgruppe (im weitesten Sinne) gehaltenen OTC-Derivatepositionen bestimmt werden) und (ii) „NFG-“ (NFG, die die Clearing-Schwellenwerte gemäß EMIR nicht überschreiten). Die strengsten Anforderungen stellt EMIR an FG und NFG+ (z. B. die Clearing- und Besicherungspflichten). Die Regulierung für NFG- ist dagegen weniger streng. Der Fonds ist ein FG im Sinne der EMIR und muss folgende Anforderungen erfüllen: (i) Clearingpflichten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, einschließlich der Verpflichtung Einschusszahlungen bei einer zentralen Clearing-Gegenpartei oder einer Gegenpartei am Markt zu zahlen, und (ii) Verpflichtungen zur Besicherung von nicht geclearten OTC-Derivatekontrakten, sobald diese Verpflichtungen im Rahmen der EMIR in Kraft treten, sofern keine Ausnahme gilt. Der AIFM ist nicht der Ansicht, dass die Einhaltung von EMIR die Fähigkeit des Fonds zur Umsetzung seiner Anlagepolitik beeinträchtigt oder wesentlich nachteilig beeinflusst. Dennoch kann die Einhaltung von EMIR direkte und indirekte Kosten verursachen, die sich nachteilig auf die Erträge der Fondsanlagen auswirken können. Weitere Kosten könnten entstehen, wenn ein Unternehmen die Clearingschwelle überschreitet und infolgedessen strengeren EMIR-Anforderungen unterliegt, insbesondere der Clearingpflicht und – bei nicht clearingpflichtigen Derivaten – dem Austausch von Sicherheiten. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der EMIR-Verordnung sollte die Nichteinhaltung der EMIR-Vorschriften nicht dazu führen, dass das betreffende OTC-Derivat ungültig oder nicht durchsetzbar ist oder dass eine Vertragspartei eines OTC-Derivats Anspruch auf Schadenersatz hat. Eine solche Nichteinhaltung kann jedoch dazu führen, dass der Fonds mit einer Geldbuße belegt wird, was sich nachteilig auf die Erträge der Fondsanlagen auswirken kann. Der Rechtsrahmen und die rechtlichen Regelungen der EU für Derivate werden nicht nur durch EMIR, sondern auch durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID II“) und die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (600/2014) („MiFIR“) festgelegt. MiFID II trat am 3. Januar 2018 in Kraft und schreibt insbesondere vor, dass Geschäfte zwischen FG und NFG+ mit ausreichend liquiden OTC-Derivaten an einem Handelsplatz ausgeführt werden müssen, der die Anforderungen der MiFID-II-Richtlinie erfüllt. Die Umsetzung und Weiterentwicklung von EMIR, MiFIR und MiFID II geht weiter, und der AIFM wird weiterhin alle regulatorischen Änderungen überwachen, die sich aus der Umsetzung von EMIR und MiFID II ergeben und die sich auf den Fonds auswirken können (z. B. die geplante EU-Verordnung zur digitalen Betriebssicherheit im Finanzsektor (DORA), die einige Bestimmungen von MiFID II und EMIR ändern wird). Die aufsichtsrechtlichen Änderungen, die sich aus EMIR und MiFID II ergeben, können zu gegebener Zeit die Kosten für den Abschluss von Derivatkontrakten erheblich erhöhen und sich negativ auf die Fähigkeit einer Vermögensholding-Tochter auswirken, Geschäfte im Rahmen des Geltungsbereichs abzuschließen, und somit auch auf die Fähigkeit des AIFM, Absicherungsvereinbarungen für Anlagen umzusetzen.

Getrennte Haftung zwischen Teilfonds

Während die Bestimmungen des Gesetzes von 2010 eine getrennte Haftung zwischen den Teilfonds vorsehen, müssen diese Bestimmungen sich vor ausländischen Gerichten erst noch bewähren,

insbesondere mit Blick auf die Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger. Dementsprechend bestehen Zweifel, ob die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht doch für Verbindlichkeiten anderer Teilfonds herangezogen werden können.

Entlastung und Freistellung

Soweit dies nach den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg sowie den geltenden Vereinbarungen zulässig ist, können der Verwaltungsrat, der AIFM, jeder Anlageverwalter oder -berater oder jeder Beteiligte, ihre verbundenen Unternehmen, Aktionäre, leitenden Angestellten, Direktoren, Agenten und Vertreter vom Fonds und jedem Teilfonds von jeglicher Haftung, Verantwortung oder Rechenschaftspflicht in Bezug auf Schäden oder Sonstiges gegenüber dem Fonds, jedem Teilfonds oder jedem Anleger freigestellt werden. Dies kann zu zusätzlichen Kosten für den Fonds die einzelnen Teilfonds führen und ihre Möglichkeiten verringern, eine Entschädigung für entstandene Schäden zu erlangen.

Besteuerung des Fonds

Der Verwaltungsrat und der AIFM beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds und seiner Teilfonds so zu führen, dass der Fonds, soweit es in ihrer Kontrolle liegt, für Steuerzwecke stets in Luxemburg ansässig ist.

Besteuerung von Anlegern des Fonds

Anleger des Fonds unterliegen einer Besteuerung ihrer Erträge aus dem Fonds gemäß ihren eigenen Umständen und den einschlägigen Steuervorschriften. Sie sollten sich in dieser Hinsicht daher selbst professionell beraten lassen. Potenzielle Anleger sollten jedoch beachten, dass sie unter Umständen auf der Grundlage eines Betrags besteuert werden können, der ihren wirtschaftlichen Gewinn aus dem Fonds übersteigt.

Steuerinformationen für Anleger

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass bestimmte Steuerbehörden eine bessere steuerliche Behandlung gewähren können, wenn der Fonds den Anlegern bestimmte steuerlich relevante Informationen weiterleitet. Der Fonds kann nicht garantieren, dass er den Anlegern steuerlich relevante Informationen weiterleitet, und übernimmt keine Haftung, wenn dies nicht geschieht. Selbst wenn steuerlich relevante Informationen weitergeleitet werden, kann nicht zugesichert werden, dass diese in jeder Hinsicht korrekt sind oder dass sie bis zu dem Datum, an dem ein Anleger eine Meldung an seine Steuerbehörden machen muss, oder bis zum gesetzlichen Fälligkeitsdatum übermittelt werden. Unter bestimmten Umständen müssen Anleger möglicherweise eine Fristverlängerung für die Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung beantragen.

Der Steuerstatus des Fonds kann sich in Zukunft ändern

Jede Änderung des Steuerstatus des Fonds, der Steuergesetze, der Steuerrichtlinien, der Steuerabkommen, der Auslegung, der Verwaltungs- oder üblichen Praxis in Bezug auf Steuern oder die Steuergesetze in einem relevanten Land (oder deren Auslegung) kann den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen oder die Fähigkeit des Fonds, seine Anlageziele erfolgreich zu verfolgen, beeinträchtigen oder die Nachsteuererträge der Anleger verändern. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zur Besteuerung des Fonds beruhen auf dem geltenden Steuerrecht sowie auf der veröffentlichten Praxis, und etwaige Änderungen dieses Rechts können die Fähigkeit des Fonds, seine Anlagepolitik erfolgreich zu verfolgen oder seine Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen. Das kann sich wiederum negativ auf die Besteuerung der Anleger auswirken.

Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich im Hinblick auf ihre jeweilige Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds an ihre Steuerberater zu wenden.

Besteuerung vor Ort

Anleger, der Fonds und/oder jedes zugrunde liegende Vehikel, an dem der Fonds direkt oder indirekt beteiligt ist, können in den Ländern, in denen diese Vehikel ansässig sind oder mit denen diese Vehikel verbunden sind und/oder in denen Anlagen getätigt werden, steuerpflichtig sein, wobei jedes dieser Länder seine Steuergesetze (oder die Auslegung dieser Gesetze) ändern kann, möglicherweise auch rückwirkend. Die Erträge der Anleger können durch Steuern geschmälert werden, die einem bestimmten Anleger möglicherweise nicht entstanden wären, wenn er seine Anlage nicht über den Fonds getätigt hätte. Darüber hinaus können auf die Erträge des Fonds aus Anlagen in solchen Ländern direkt oder indirekt Übertragungssteuern, ausländische Kapitalertragsteuern, Quellensteuern, Niederlassungssteuern oder andere Steuern erhoben werden (obwohl in einigen Fällen die Möglichkeit besteht, diese Steuern im Rahmen der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zu reduzieren). Die Erträge für die Anleger können durch solche oder andere Steuern geschmälert werden, die einem bestimmten Anleger nicht entstanden wären, wenn er seine Anlage nicht über den Fonds getätigt hätte (und die durch die Auswirkungen anderer Aktionäre steigen können). Anleger können in diesem Zusammenhang bestimmte Melde- und Compliance-Pflichten haben. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann der Fonds gezwungen sein, einige oder alle Aktien eines Anlegers zu übertragen oder zurückzukaufen, und/oder die an einen Anleger zu zahlenden Beträge zu reduzieren. Darüber hinaus können lokale Steuern, die in diesen Ländern anfallen, von den Anlegern in ihren jeweiligen Ländern möglicherweise nicht angerechnet oder abgezogen werden, und die Anleger haben möglicherweise bestimmte Melde- und Compliance-Pflichten. Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Ausschüttungen

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie möglicherweise (je nach den vor Ort geltenden Steuerregelungen) im Vorfeld von Ausschüttungen einer Besteuerung unterliegen. Es kann nicht

garantiert werden, dass der Fonds über einen ausreichenden Cashflow verfügt, um Ausschüttungen in der Höhe vorzunehmen, die für die Begleichung aller Steuerverbindlichkeiten, die sich aus der Beteiligung des Anlegers an dem Fonds ergeben, erforderlich sind.

Keine Steuer- oder Rechtsberatung

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu bestimmten, mit einer Anlage in den Fonds einhergehenden Risiken sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich im Hinblick auf ihre jeweilige Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds und den Besitz oder die Veräußerung von Aktien an ihre Steuerberater zu wenden.

NACHTRÄGE ZU DEN TEILFONDS

Die in diesen Nachträgen zu den Teilfonds enthaltenen Informationen ergänzen die Informationen im allgemeinen Teil und sollten immer zusammen mit dem allgemeinen Teil gelesen werden. Diese Nachträge zu den Teilfonds enthalten zusätzliche wesentliche Bedingungen für jede Klasse in jedem Teilfonds, einschließlich unter anderem falls zutreffend die Zielgröße, die ausgegebene(n) Klasse(n), die Zeichnungsfrist, die Mindestanlage und die Gebühren für die Teilfonds. Bei einer Unstimmigkeit zwischen den Bestimmungen der Nachträge zu den Teilfonds und den Bestimmungen der allgemeinen Teile sind die jeweiligen Bestimmungen der Nachträge zu den Teilfonds maßgebend.

Am Datum dieses Verkaufsprospekts besteht der folgende Teilfonds:

- ODDO BHF Commit for Tomorrow ELTIF

ODDO BHF COMMIT FOR TOMORROW ELTIF

(in diesem Nachtrag zum Teilfonds der „**Teilfonds**“)

DER TEILFONDS IST EIN ELTIF IM SINNE DER ELTIF-VERORDNUNG

Aufgrund des Anlageziels des Teilfonds, der Art der Teilfondsthemen und der Portfoliounternehmen, die aufgrund der Teilfondsthemen identifiziert wurden, bietet der Teilfonds den Anlegern die Möglichkeit, sich an langfristigen Projekten zu beteiligen, die keine vorzeitige Auflösung der Beteiligung des Anlegers am Teilfonds vor Ende seiner Laufzeit gestatten. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass ihre Investitionen in den Teilfonds naturgemäß illiquide sind. Ziel des Teilfonds ist es, Kapital für langfristige Investitionen in die Realwirtschaft bereitzustellen.

Anlegern wird empfohlen, nur einen kleinen Teil ihres gesamten Anlageportfolios in den Teilfonds zu investieren und die Risiken einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig abzuwägen und diesbezüglich die entsprechenden Abschnitte des Hauptteils des Verkaufsprospekts zur Kenntnis zu nehmen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern eine umweltgerechte Anlage in grünen Anlagemöglichkeiten mit der Aussicht auf angemessene risikobereinigte Finanzerträge zu bieten, kombiniert mit der Möglichkeit für die Anleger, einen proaktiven Beitrag zur Unterstützung des Übergangs in Übereinstimmung mit den Teilfondsthemen (wie unten definiert) zu leisten.

Der AIFM ist überzeugt, dass eine solche Anlagestrategie von einem sehr günstigen Umfeld profitiert:

- bedeutendes Konjunkturpaket in Form des Inflation Reduction Act von 2022 in den USA, mit dem Investitionen in Höhe von 391 Mrd. US-Dollar in den Bereichen Energie und Klimawandel bewilligt wurden, in Verbindung mit Steuervergünstigungen für Investitionen in erneuerbare Energien, Wasserstoff und Batterien
- bedeutende Neuerungen im Regulierungsumfeld, wie dem Aus für neue Personenkraftwagen mit Verbrennungsmotor ab 2035 in der EU, in Verbindung mit Zielen wie dem EU-Ziel der Kohlenstoffneutralität bis 2050
- verstärkter Fokus von Unternehmen auf die Reduzierung und Minimierung ihres ökologischen Fußabdrucks und ihrer Auswirkungen auf die Gesellschaft
- Veränderungen im Kaufverhalten durch Bewusstsein der

	<p>Verbraucher für den Klimawandel und Energiekosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ erheblicher Investitionsbedarf in saubere Energie und die damit verbundene Infrastruktur zur Dekarbonisierung der Industrieproduktion; gemäß der Internationalen Energieagentur werden jährliche Investitionen in Höhe von 4–6 Billionen USD in die Dekarbonisierung benötigt ○ stärkerer Fokus auf ESG-Investitionen, zum Beispiel durch die EU-Taxonomie und die SFDR-Berichtsstandards ○ scharfe Kehrtwende in der Private-Equity-Branche in den letzten Jahren hin zur Beschaffung und Bereitstellung von Kapital für die Finanzierung der Energiewende und Bereitstellung nachhaltigerer Lösungen
<p>Investitionsumfang</p>	<p>In Übereinstimmung mit den oben genannten Trends wird der Teilfonds über Portfoliofonds und Co-Investitionen (beide wie unten definiert) ein Engagement in Portfoliounternehmen (wie unten definiert) anstreben, die in den folgenden Bereichen („Teilfondsthemen“) tätig sind:</p> <p>(i) Energieeffizienz und Dekarbonisierung</p> <p><i>Typische Beispiele sind Unternehmen, die Folgendes anbieten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Software, künstliche Intelligenz und Analytik, um den Energiebedarf zu senken oder die Integration erneuerbarer Energien in das Netz zu maximieren; b. Smart-City- und Vernetzungstechnologien, wodurch auch der Energiebedarf gesenkt wird; c. effiziente Elektronik, intelligente Bautechniken oder Baumaterialien, die den Energiebedarf senken; d. Ladeinfrastruktur oder Produkte, die den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge unterstützen; e. Komponenten, Technologie oder die Teil der Lieferkette für Elektrofahrzeuge sind; f. Brennstoffzellenlösungen für schwerere Verkehrsmittel; und g. Logistiklösungen, die zu einer Verringerung der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen führen. <p>(ii) Erneuerbare Energien und Infrastruktur für die Energiewende</p>

Typische Beispiele sind Unternehmen, die:

- a. an baureifen Entwicklungsprojekten für neue Kraftwerke zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind;
- b. bestehende, kurz vor dem Auslaufen stehende Kraftwerke zur Nutzung erneuerbarer Energien wiederbeleben;
- c. an der Konsolidierung kleinerer unabhängiger Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien beteiligt sind;
- d. Speicherlösungen in bestehende Kraftwerke für erneuerbare Energien integrieren;
- e. Support-Dienste wie betriebliche Unterstützung und Wartung oder Inspektion und Prüfung erbringen; und
- f. Komponenten für Kraftwerke zur Nutzung erneuerbarer Energien liefern oder herstellen.

(iii) Kreislaufwirtschaft und Ressourcenmanagement

Typische Beispiele sind Unternehmen, die:

- a. Produkte schaffen, bei denen gebrauchte Produkte/Materialien wiederverwendet oder wiederverwertet werden (Modelle der Kreislaufwirtschaft);
- b. in der umweltfreundlichen Abfallwirtschaft und im Recycling tätig sind;
- c. Biogas und Ersatzbrennstoffe erzeugen;
- d. Technologien zur Wasseraufbereitung anbieten;
- e. nachhaltige ertragssteigernde, bodenverbessernde oder den Dünger-/Wasserverbrauch reduzierende Technologien bereitstellen; und
- f. nicht-konventionelle Methoden der Lebensmittelproduktion in Innenräumen anwenden.

Positive Nebeneffekte des Investitionsumfangs:

Der AIFM ist der Ansicht, dass die anvisierten Teilfondsthemen zu positiven sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Ergebnissen beitragen können. Unter Bezugnahme auf die Ziele für nachhaltige

	<p>Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) kann der Fonds zu einem oder mehreren der folgenden SDGs („Ziel-SDGs“) beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Gesundheit und Wohlergehen (UN SDG 3) (ii) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (UN SDG 6) (iii) Bezahlbare und saubere Energie (UN SDG 7) (iv) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (UN SDG 8) (v) Industrie, Innovation und Infrastruktur (UN SDG 9) (vi) Nachhaltige Städte und Gemeinden (UN SDG 11) (vii) Nachhaltige/r Konsum und Produktion (UN SDG 12) (viii) Maßnahmen zum Klimaschutz (UN SDG 13) (ix) Leben unter Wasser (UN SDG 14) (x) Leben an Land (UN SDG 15)
<p>Anlagepolitik</p>	<p>Um das vorstehend genannte Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds vorwiegend (direkt oder indirekt) in ELTIF Core Assets investieren. Hierzu zählen Aktien, aktienbezogene und ähnliche Wertpapiere oder Instrumente, einschließlich Vorzugsaktien, Wertpapiere von nicht börsennotierten Unternehmen, die Zugang zu Aktien oder anderen Wertpapieren oder Instrumenten mit aktienähnlichen Erträgen oder einer Aktienkomponente bieten. So soll ein breit und gleichmäßig diversifiziertes Portfolio geschaffen werden, dass die genannten Themen des Teilfonds abdeckt. Ziel des Fonds ist es, über Portfoliofonds und Co-Investitionen (die „Portfoliounternehmen“) in mindestens hundert (100) zugrunde liegenden Portfoliounternehmen anzulegen.</p> <p>Der Teilfonds wird zwei Arten von Investitionen in ELTIF Core Assets tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Investitionen in geschlossene Private-Equity-Investmentfonds in der EU, die von einem externen autorisierten alternativen Investmentmanager in der EU (d. h. eine Verwaltungsgesellschaft, die kein verbundenes Unternehmen des AIFM ist) verwaltet werden, mit Schwerpunkt auf Private Equity, um das Anlageziel zu erreichen (die „Portfoliofonds“), was sowohl

Kapitalzusagen am Primärmarkt als auch Käufe von Beteiligungen an Portfoliofonds am Sekundärmarkt umfasst. Der Teilfonds zielt hauptsächlich auf Zusagen (Ziel: zwischen 8 und 15) in Portfoliofonds am Primärmarkt ab, deren Anlagestrategien stark auf die im Anlageziel und in der Anlagepolitik genannten Teilfondsthemen ausgerichtet sind und die in der Regel ihrerseits in 8 bis 20 Portfoliounternehmen investieren. Der Teilfonds wird auch versuchen, opportunistisch Beteiligungen an Portfoliofonds am Sekundärmarkt zu erwerben. In Anbetracht der Teilfondsthemen werden sich während oder nach dem Anlagezeitraum jedoch möglicherweise nur sehr wenige oder gar keine geeigneten Kaufgelegenheiten am Sekundärmarkt ergeben. Die Laufzeit der Portfoliofonds entspricht nicht unbedingt der Laufzeit des Teilfonds. In einem solchen Fall wird der Teilfonds während der Liquidationsphase versuchen, diese Portfoliofonds auf dem Sekundärmarkt zu veräußern.

(ii) Co-Investitionen in Portfoliounternehmen („**Co-Investition**“). Eine Co-Investition ist eine Minderheitsbeteiligung des Teilfonds an einem Portfoliounternehmen, die in der Regel über eine von einer externen Verwaltungsgesellschaft (bei der es sich um einen autorisierten alternativen Investmentmanager in der EU handelt, sofern die Zweckgesellschaft die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds erfüllt) gegründete Fonds-Zweckgesellschaft (die „**Zweckgesellschaft**“) erfolgt, wobei der Teilfonds als Kommanditgesellschaft gegenüber dieser externen Verwaltungsgesellschaft handelt, die sämtliches Vermögen der Zweckgesellschaft verwaltet. Co-Investitionen können gegebenenfalls direkt in ein Portfoliounternehmen erfolgen. Dafür ist aber eine Aktionärsvereinbarung erforderlich, wobei für die Art des Verhältnisses zwischen dem Teilfonds und der externen Verwaltungsgesellschaft die gleichen Regeln wie üblicherweise für eine Zweckgesellschaft gelten. Der

Teilfonds wird 6 bis 15 Co-Investitionen anstreben.

Um sein Anlageziel zu erreichen, erwirbt der Teilfonds Portfoliofonds und Portfoliounternehmen mit folgenden Merkmalen:

(i) **Geographische Region:** vorausgesetzt, der Teilfonds darf ausschließlich in alternativen Investmentfonds in der EU anlegen und (direkt oder indirekt) Portfoliounternehmen in jedem Land der Welt erwerben, außer (a) der Russischen Föderation, (b) einem Land, das auf der EU-Liste der nicht kooperativen Steuergebiete steht, (c) einem Land, das auf der EU-Terrorliste steht, (d) einem Land, in dem der Teilfonds gemäß der ELTIF-Verordnung nicht investieren darf, ist dennoch beabsichtigt, dass die Portfoliounternehmen hauptsächlich in OECD-Ländern liegen. Dabei sollen auf Europa fokussierte Unternehmen (Ziel: sechzig Prozent (60%) des investierten Kapitals) leicht übergewichtet gegenüber Nordamerika (Ziel: 30% des investierten Kapitals) sein. Da Umweltprobleme grenzübergreifend sind, kann der Teilfonds 10% des investierten Kapitals in Unternehmen im Rest der Welt anlegen;

(ii) **Thematische Bereiche der Portfoliofonds und Co-Investitionen:** Die Anlagestrategien der Portfoliofonds oder der Zweck der Portfoliounternehmen, in die der Teilfonds durch Co-Investitionen investiert, sind stark auf die Teilfondsthemen ausgerichtet (wobei die erwartete Portfoliozusammensetzung, basierend auf aktuellen Markttrends, wie folgt aussieht: ein Drittel (1/3) des investierten Kapitals in „Optimierung erneuerbarer Assets“), ein Drittel (1/3) des investierten Kapitals in „Energieeffizienz und Dekarbonisierung“ und ein Drittel (1/3) des investierten Kapitals in „Ressourcenmanagement“).

Die oben beschriebenen anvisierten Anteile sind als allgemeine, nicht bindende Richtlinien für den AIFM zu betrachten, der von ihnen abweichen kann, wobei er unter anderem (aber nicht ausschließlich) die Marktbedingungen berücksichtigt und immer dann, wenn er dies

	<p>im besten Interesse des Teilfonds für erforderlich hält. Diese Ziele sind nur als Zielvorgaben gedacht und können daher möglicherweise nicht erreicht werden. Die Einhaltung dieser Ziele hängt insbesondere von den tatsächlichen Anlagegelegenheiten ab, die sich ergeben. Diese unverbindlichen Ziele gelten für das Portfolio in jedem Fall ab dem ersten Tag nach Ablauf des Anlagezeitraums (der „Stichtag“).</p> <p>Für die Zwecke dieses Nachtrags zum Teilfonds bezeichnet „investiertes Kapital“ den Gesamtbetrag, den die Aktionäre am letzten Tag der Frist für die Kapitalbeschaffung für den Teilfonds gezeichnet haben (abzüglich Kosten und Gebühren).</p> <p>Der Teilfonds investiert nicht in Derivate oder andere Terminfinanzinstrumente und versucht nicht, die Risiken in seinem Portfolio abzusichern.</p>
<p>Ökologische und soziale Merkmale</p>	<p>Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR), da er auf Basis einer guten Unternehmensführung innerhalb der Unternehmen, in die er investiert, in seiner Anlagestrategie ökologische, soziale oder auf die Unternehmensführung bezogene Merkmale bewirbt. Ob der Teilfonds sich allerdings für nachhaltig orientierte Anleger eignet, kann nur von einem Anlageberater im Einzelfall bestimmt werden.</p> <p>Informationen zur ESG-Politik de AIFM sind unter „https://pa.oddo-bhf.com/fr“ zu finden.</p> <p>Der Teilfonds wird bei seinen Anlagen ESG-Kriterien berücksichtigen. Mit Unterstützung des ESG-Research-Teams des AIFM ist das Investmentteam letztendlich für die Einbindung von ESG-Faktoren in den verschiedenen Phasen des Investitionsprozesses verantwortlich.</p> <p>Der Teilfonds wird die Ausschlusspolitik von ODDO BHF Asset Management SAS („OBAM“) anwenden (Website: https://am.oddo-bhf.com/FRANCE/fr/investisseur_professionnel/infos_reglementaire).</p> <p>Darüber hinaus nimmt der Teilfonds sektor- und/oder normenbasierte Ausschlüsse vor, wie z. B.:</p>

- Konventionelle Waffen: Höchstens 10% des Umsatzes
- Energie aus Kohle: Höchstens 25% des Umsatzes
- Kohlebergbau: Höchstens 5% des Umsatzes
- Umstrittene Waffen: Keine Toleranz
- Tabak: Höchstens 5% des Umsatzes
- Bewertung anhand des UN Global Compact

Bei Sekundärgeschäften, die insbesondere Fonds betreffen, die vor der SFDR-Verordnung aufgelegt wurden, sind möglicherweise nicht alle Ausnahmen auf der Ebene des Zielfonds anwendbar. Jede Sorgfaltsprüfung durch den AIFM erfolgt nach bestem Bemühen.

Um die Konformität der Investitionen mit den Teilfondsthemen und den sich daraus ergebenden Ziel-SDGs zu bewerten, umfassen der Investitionsprozess und die anschließende Berichterstattung und Überwachung für alle Anlagen neben der standardmäßigen Sorgfaltsprüfung und Berichterstattung für Portfoliofonds und Co-Investitionen die folgenden Schritte und Ergebnisse:

(i) Vor der Sorgfaltsprüfung: Vor jeder Anlage wird durch ein erstes ESG-Screening sichergestellt, dass das Anlageteam nicht in Sektoren investiert, die vom Teilfonds ausgeschlossen sind.

(ii) Sorgfaltsprüfung: Das Anlageteam führt mit Unterstützung des ESG-Research-Teams eine ESG-Analyse durch und berücksichtigt dabei die Strategie des Teilfonds sowie die Details der Anlagegelegenheiten. Daneben schickt es der externen Verwaltungsgesellschaft der geplanten Anlage einen Fragebogen zur Selbstauskunft über ESG, Teilfondsthema und Ziel-SDG, um:

- a. zu ermitteln, ob die externe Verwaltungsgesellschaft über ein ausgeprägtes allgemeines ESG-Bewusstsein, einen soliden Due-Diligence- und Umsetzungsprozess auf Ebene der Portfoliounternehmen sowie über eine erstklassige ESG-Überwachung und -Berichterstattung verfügt. Es wird davon

ausgegangen, dass die angestrebten externen Verwaltungsgesellschaften aufgrund des Anlageschwerpunkts des Fonds über solide ESG-Prozesse verfügen; und

- b. zu bestimmen, in wie weit die künftigen Anlagen eines Portfoliofonds in Portfoliounternehmen bzw. im Falle einer Co-Investition das Portfoliounternehmen selbst mit den Themen und Ziel-SDGs des Teilfonds konform sind.

(iii) Investitionsentscheidung: Dem Anlageausschuss, der letztlich für die Anlageempfehlung verantwortlich ist, wird eine Zusammenfassung der ESG-Analyse vorgelegt. Je nachdem, wie hoch die im Rahmen der Sorgfaltsprüfung ermittelten wesentlichen ESG-Risiken sind, können in den Post-Investitionsplan Korrekturmaßnahmen aufgenommen werden.

(iv) Verfassen eines Begleitdokuments mit Klarstellungen, Präzisierung von ESG-Berichtspflichten, Teilfondsthemen oder Ziel-SDGs sowie Berichtigungen oder Verpflichtungen zu ESG-Verbesserungen seitens der externen Verwaltungsgesellschaft einer geplanten Anlage, sofern dies angemessen ist.

(v) Nach der Anlage wird die Konformität mit den Teilfondsthemen und Ziel-SDGs verfolgt.

Insgesamt strebt der Teilfonds gemessen am Wert aller Anlagen eine Konformität mit den Teilfondsthemen in Höhe von mindestens 80% an. Es ist jedoch zu beachten, dass der Teilfonds bei den Portfoliofonds keine Kontrolle über die spezifischen Anlagen hat, die später von der externen Verwaltungsgesellschaft getätigt werden, sodass eine vollständige Konformität der Portfoliounternehmen mit den Teilfondsthemen und Ziel-SDGs nicht garantiert werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, da einige Portfoliofonds Anlageuniversen haben, die über die Teilfondsthemen hinausgehen. Dieses Problem stellt sich nicht bei Co-Investitionen, bei denen eine

	<p>vollständige Konformität angestrebt wird.</p> <p>Weitere Informationen über die ESG-Strategie des Teilfonds, die gemäß Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der SFDR offenzulegen sind, sind in Anhang IV dieses Verkaufsprospekts enthalten.</p>
<p>Anlagebeschränkungen</p>	<p>Der Teilfonds wird die Anlagebeschränkungen einhalten, die für Privatanlegern zugänglichen ELTIF gelten, darunter insbesondere die folgenden Beschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Bei der Anlage in alternativen Investmentfonds stellt der Teilfonds die Einhaltung von Artikel 10 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung sicher (gegebenenfalls nach Ablauf der Anlaufphase zur Diversifizierung); (ii) Der Teilfonds unterlässt Tätigkeiten, die gemäß der ELTIF-Verordnung untersagt sind; (iii) Den Anlegern wird keine Möglichkeit zu Co-Investitionen angeboten; (iv) Der Teilfonds hält höchstens 30% der Anteile oder Aktien eines Portfoliofonds, sofern, wenn der Ziel-Portfoliofonds ein OGA mit mehreren Teilfonds ist, die Investition des Teilfonds in die juristische Person, die den Portfoliofonds als Ganzes darstellt, weniger als 50% des Nettovermögens des Fonds ausmachen muss; <p>Ferner hält der Teilfonds ab dem ersten Geschäftstag nach Ablauf der Anlaufphase zur Diversifizierung folgende Anlagegrenzen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Er investiert mindestens 55% des Kapitals des ELTIF-Teilfonds in ELTIF Core Assets, die in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds zulässig sind. (ii) Investitionen in einen einzelnen Portfoliofonds dürfen 20% des ELTIF-Teilfondskapitals des Teilfonds nicht überschreiten. Für die Zwecke der Anwendung dieser 20%-Grenze ist jeder Teilfonds eines Portfoliofonds mit mehreren Teilfonds als separater Portfoliofonds zu erachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist. (iii) Co-Investitionen dürfen 40% des Gesamtvermögens nicht überschreiten, wobei das Engagement in einer einzelnen Co-

Investitionsgelegenheit 20% des ELTIF-Teilfondskapitals nicht überschreiten darf; dabei wird jedoch festgelegt, dass Unternehmen, die für einen konsolidierten Abschluss gemäß Verordnung 2013/34/EU oder in Übereinstimmung mit den anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen derselben Gruppe angehören, als einzelner qualifizierter Portfolioorganismus gelten.

- (iv) Der Teilfonds kann zur Liquiditätssteuerung und auch um diese Vermögenswerte als Sicherheiten zu verwenden, zusätzlich in liquide Instrumente investieren, die OGAW-konforme Anlagen sind, etwa in Barmittel, Einlagen oder Geldmarktinstrumente, wobei der Teilfonds nicht mehr als 10% des Kapitals des ELTIF-Teilfonds in OGAW-konformen Vermögenswerten anlegen darf, wenn diese von einem einzigen Emittenten begeben wurden.

Die in diesem Abschnitt genannten Anlagegrenzen werden (i) in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung ab dem Datum, an dem der Teilfonds mit dem Verkauf von Vermögenswerten zur Rücknahme von Anlegeraktien nach dem Ende der Laufzeit des Teilfonds beginnt, nicht mehr angewandt und (ii) vorübergehend ausgesetzt, wenn der Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital herabsetzt, solange eine solche Aussetzung nicht länger als 12 Monate dauert.

Der Teilfonds hält am Stichtag (und zwar nur an diesem Tag) zudem folgende Anlagebeschränkungen ein:

- (i) Der Teilfonds verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass ab dem Stichtag mindestens 10% der Investitionen, die Private-Equity-Fonds zugewiesen sind, nach Artikel 9 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuft sind oder in andere Fonds erfolgen, die ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen rechtfertigen.

Verstößt der Teilfonds gegen die in diesem Nachtrag zum Teilfonds vorgesehenen Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und -diversifizierung und liegt ein solcher Verstoß außerhalb der Kontrolle des AIFM, so ergreift der AIFM innerhalb eines angemessenen Zeitraums die erforderlichen Maßnahmen, um die Situation zu bereinigen, wobei er die Interessen der Anleger des Teilfonds gebührend berücksichtigt. Ungeachtet des obigen Absatzes

	findet im Falle einer Verletzung oder Überschreitung der oben aufgeführten Anlagebeschränkungen das CSSF-Rundschreiben 02/77 bezüglich der Behebung einer solchen Verletzung oder Überschreitung Anwendung.		
Anlaufphase der Diversifizierung	Der Zeitraum, der am ersten Geschäftstag nach der Zulassung als ELTIF beginnt und am 5. Jahrestag dieses Geschäftstages oder nach der Hälfte der Laufzeit endet, je nachdem, was früher eintritt. Diese Anlaufphase der Diversifizierung kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF vom Verwaltungsrat um maximal ein Jahr verlängert werden (die „ Anlaufphase der Diversifizierung “).		
Profil des typischen Anlegers	<p>Privatanleger und professionelle Kunden.</p> <p>Der Teilfonds eignet sich insbesondere für besonders risikobereite Anleger mit grundlegenden Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten und einem langfristigen Anlagehorizont.</p> <p>Anleger sollten in der Lage sein, einen vollständigen finanziellen Verlust bis zur Höhe des investierten Kapitals zu verkraften.</p>		
Widerrufsfrist	Gemäß der ELTIF-Verordnung kann jeder Privatanleger, der zum Teilfonds zugelassen ist, seine Anlage innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach seiner Zulassung durch schriftliche Mitteilung an den Teilfonds kostenlos stornieren.		
Referenzwährung des Teilfonds	EUR		
Verfügbare Aktienklassen	Name	Erstzeichnungspreis	Mindestanlage
	Aktien der Klasse „A“	EUR 100	EUR 50.000
	Aktien der Klasse „C“	EUR 100	K. A.
	Aktien der Klasse „D“	EUR 100	EUR 1.000
	Aktien der Klasse „E1“	EUR 100	EUR 1.000
	Aktien der Klasse „E2“	EUR 100	EUR 50.000

	Klasse „E2“		
	Aktien der Klasse „N“	EUR 100	EUR 50.000
	<p>Aktien der Klasse „A“ sind Anlegern vorbehalten, die Kunden der ODDO BHF Group sind.</p> <p>Aktien der Klasse „C“ sind den Inhabern von Carried Interest (zur Klarstellung: einschließlich Inhabern von Special Carried Interest) vorbehalten, die vom AIFM nach dessen Ermessen als solche genehmigt wurden.</p> <p>Aktien der Klasse „D“ sind dem AIFM, seinen verbundenen Unternehmen, den leitenden Angestellten und Mitarbeitenden des AIFM und/oder jedem Unternehmen der ODDO BHF Group sowie jeder anderen vom AIFM bestimmten Person vorbehalten.</p> <p>Aktien der Klasse „E“ sind Drittkunden vorbehalten und werden von externen Vertriebsstellen vertrieben, die eine Vertriebsvereinbarung mit dem AIFM oder einem seiner verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben.</p> <p>Aktien der Klasse „N“ sind folgenden Anlegern vorbehalten: (i) Anlegern, die über einen Vermittler investieren, der die Anlageberatungsdienstleistung auf unabhängiger Basis gemäß der MiFID II-Richtlinie erbringt, (ii) Anlegern, die Zeichnungen über einen Finanzvermittler auf der Grundlage einer zwischen dem Anleger und dem Vermittler geschlossenen Gebührenvereinbarung vornehmen, in der festgelegt ist, dass der Vermittler ausschließlich vom Anleger bezahlt wird, (iii) Unternehmen, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen gemäß MiFID II erbringen, und (iv) Unternehmen der ODDO BHF Group, wenn sie die Anlageberatungsdienstleistung auf der Grundlage einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit ihrem Kunden erbringt. Sie sind weder von Vertriebsgebühren noch von Rückvergütungen betroffen.</p> <p>Die Aktien des Teilfonds werden nicht notiert.</p> <p>Die Aktien des Teilfonds werden nicht abgesichert.</p> <p>Die Referenzwährung der in der vorstehenden Tabelle genannten Klassen ist der Euro. Zusätzliche und aktuelle Informationen zu den einzelnen im Teilfonds angebotenen Aktienklassen sind für Interessenten kostenfrei unter www.am.oddo-bhf.com erhältlich.</p>		
Klassifizierung Aktien der Klasse C	<p>Inhaber von Carried Interest zeichnen Aktien der Klasse C, die einem Mindestbetrag von 75 Basispunkten des gesamten eingezahlten Kapitalanteils des Teilfonds entsprechen (zur Klarstellung: einschließlich des eingezahlten Kapitalanteils, der den vom Teilfonds ausgegebenen Aktien der Klasse C entspricht).</p> <p>Der vorgenannte Mindestanlagebetrag muss spätestens am Ende der</p>		

	<p>Frist für die Kapitalbeschaffung des betreffenden Teilfonds erreicht werden. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, wird der Teilfonds Aktien der Klasse C ausgeben, deren Gesamtausgabepreis 75 Basispunkten des gesamten eingezahlten Kapitalanteils des Teilfonds (einschließlich für Aktien der Klasse C) geteilt durch die Zahl der vom Teilfonds gezeichneten und ausgegebenen Aktien der Klasse C entspricht.</p> <p>Vom Teilfonds ausgegebene Aktien der Klasse C können nur gezeichnet und als Namensaktien im Register des Fonds oder der Register- und Transferstelle gehalten werden.</p> <p>Hiermit wird klargestellt, dass ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und diesem Nachtrag zum Teilfonds für die Zeichnung von Aktien der Klasse C weder Zeichnungsgebühren noch ein Ausgabeaufschlag zu entrichten sind.</p>
Auflegungsdatum	9. April 2024
Frist für die Kapitalbeschaffung	Ab Auflegung des Teilfonds bis zum 31. Dezember 2025, wobei der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen beschließen kann, die Frist für die Kapitalbeschaffung um bis zu zwei aufeinanderfolgende Sechsmonatszeiträume zu verlängern.
Anlagezeitraum	Der Zeitraum, der mit der Auflegung des Teilfonds beginnt und am 3. Jahrestag dieses Geschäftstages endet, wobei der Anlagezeitraum vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF vom Verwaltungsrat um maximal ein Jahr verlängert werden kann.
Erstausgabezeitraum	Zeitraum, der mit der Auflegung des Teilfonds beginnt und einen Monat danach endet, in dem die Aktien zum Erstausgabepreis zuzüglich der Zeichnungsgebühr erworben werden können. Hiermit wird klargestellt, dass die Zeichnungsgebühr nicht im Erstausgabepreis enthalten ist und direkt von dem/den jeweiligen Anleger(n) an den AIFM gezahlt und dann vierteljährlich an die Vertriebsstelle(n) zurückgezahlt wird. Zeichnungsvereinbarungen können von der Verwaltungsstelle an jedem Geschäftstag während des Erstausgabezeitraums und spätestens bis 23:59 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Tag entgegengenommen werden, der zwei Wochen vor dem Ende des Erstausgabezeitraums liegt (das „ Ende der Widerrufsfrist für den Erstausgabezeitraum “). Wenn dies

	<p>kein Geschäftstag ist, fällt das Ende der Widerrufsfrist für den Erstaussgabezeitraum auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag. Zeichnungsanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für Folgezeichnungen am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Die Zahlung des Zeichnungspreises muss spätestens am letzten Tag des Erstaussgabezeitraums beim Teilfonds eingegangen sein. Anträge auf Zeichnung von Aktien können nach Ende der Widerrufsfrist für den Erstaussgabezeitraum nicht storniert werden. Die Aktien werden erst ab dem ersten Geschäftstag nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums ausgegeben, vorausgesetzt, der Zeichnungspreis zuzüglich der Zeichnungsgebühr ist eingegangen.</p>
<p>Folgezeichnungen</p>	<p>Nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums und bis zum Ende der Frist für die Kapitalbeschaffung können Aktien an jedem Bewertungstag zu einem Preis gezeichnet werden, der dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: (i) dem an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert der betreffenden Klasse und (ii) dem Erstaussgabepreis zuzüglich der Ausgleichsgebühr. Der Aktionär zahlt die Zeichnungsgebühr zusätzlich zum Zeichnungspreis. Hiermit wird klargestellt, dass die Zeichnungsgebühr nicht im Zeichnungspreis enthalten ist und direkt von dem/den jeweiligen Anleger(n) an den AIFM gezahlt und dann vierteljährlich an die Vertriebsstelle(n) zurückgezahlt wird.</p> <p>Damit Aktien zu einem bestimmten Bewertungstag gezeichnet werden können, müssen die Zeichnungsvereinbarungen bis 23.59 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Tag, der zwei Wochen vor dem betreffenden Bewertungstag liegt (das „Ende der Widerrufsfrist für Folgezeichnungen“), bei der Verwaltungsstelle eingehen. Wenn dies kein Geschäftstag ist, fällt das Ende der Widerrufsfrist für Folgezeichnungen auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag. Zeichnungsanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Anträge auf Zeichnung von Aktien können nach Ende der Widerrufsfrist für Folgezeichnungen nicht storniert werden. Die Zahlung des Zeichnungspreises muss spätestens drei Geschäftstage nach Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eingegangen sein. Aktien werden zu dem betreffenden Bewertungstag nur ausgegeben, wenn der entsprechende Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wurde und der Zeichnungspreis, die Ausgleichsgebühr und die</p>

	Zeichnungsgebühr in frei verfügbaren Mitteln beglichen wurden.
Ausgleichsgebühr	Ein zusätzlicher Betrag, der berechnet wird für den Zeitraum, der am Tag unmittelbar nach dem Ende des Erstausgabezeitraums beginnt und am Bewertungstag, an dem ein Aktionär Aktien des Teilfonds zeichnet, endet, und der einem Zinssatz von 4 % p. a. für diesen Zeitraum entspricht, angewendet auf den von diesem Aktionär gezahlten Erstausgabepreis (die „ Ausgleichsgebühr “). Die Ausgleichsgebühr wird auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage berechnet und zugunsten des Teilfonds gezahlt. Hiermit wird klargestellt, dass die Ausgleichsgebühr nicht im Zeichnungspreis enthalten ist.
Mindestanlage	<p>Sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, nimmt der Teilfonds keine Zeichnungen an, wenn diese die oben genannte Mindestanlage nicht erreichen.</p> <p>Es gelten die folgenden Mindesterstzeichnungsbeträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50.000 EUR für Aktien der Klasse A • 1.000 EUR für Aktien der Klasse D • 1.000 EUR für Aktien der Klasse E1 • 50.000 EUR für Aktien der Klasse E2 • 50.000 EUR für Aktien der Klasse N <p>Für Aktien der Klasse C gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.</p>
Maximale Hebelwirkung gemäß Brutto- und Commitment-Methode	In Übereinstimmung mit seiner Risikomanagementfunktion und den Anlagezielen des Teilfonds hat der AIFM eine maximale Hebelwirkung von 0% nach der Bruttomethode und 0% nach der Commitment-Methode festgelegt (beide Methoden werden gemäß der AIFM-Verordnung berechnet), die der AIFM und seine Beauftragten im Auftrag des Teilfonds einsetzen dürfen. Der Teilfonds nimmt somit keine Fremdmittel auf. Es wird betont, dass diese maximale Hebelwirkung nur auf Ebene des Teilfonds (einschließlich finanzieller oder rechtlicher Strukturen, an denen Dritte beteiligt sind, die vom Fonds beherrscht werden und die speziell eingerichtet wurden, um die Hebelwirkung auf Ebene des Fonds direkt oder indirekt zu erhöhen) und gemäß der Definition in der AIFM-Verordnung gilt.

	<p>Da die ELTIF-Verordnung die Kreditaufnahme jedoch anders definiert als die AIFM-Verordnung und da Portfoliofonds Fremdmittel aufnehmen dürfen, kann der Teilfonds Fremdmittel im Sinne der ELTIF-Verordnung aufnehmen, wobei eine Obergrenze von 50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds gilt. Der Teilfonds prüft zur Einhaltung der ELTIF-Verordnung daher vierteljährlich, ob die Gesamt-Hebelwirkung der Portfoliofonds nicht mehr als 50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Wenn die entsprechenden Informationen nicht vierteljährlich eingeholt werden können, wird die Einhaltung dieser Grenze auf der Grundlage der aktuellsten Informationen überprüft.</p> <p>Verstößt der Teilfonds gegen die im vorstehenden Absatz festgelegten Kreditaufnahmebeschränkungen, so liegt dieser Verstoß außerhalb der Kontrolle des AIFM, da der AIFM keine Kontrolle über die Handlungen der Portfoliofonds hat. In diesem Fall ergreift der AIFM innerhalb eines angemessenen Zeitraums die erforderlichen Maßnahmen, um die Situation zu bereinigen, wobei er die Interessen der Anleger des Teilfonds gebührend berücksichtigt.</p> <p>Beide oben genannten Obergrenzen für die Kreditaufnahme gelten erst ab dem dritten Jahrestag des Vertriebsstarts des Teilfonds.</p>
<p>Laufzeit</p>	<p>Der Teilfonds wird für eine begrenzte Dauer aufgelegt und am zehnten Jahrestag des ersten Geschäftstages nach Ende des Erstausgabezeitraums (die „Laufzeit“) automatisch aufgelöst. Der Verwaltungsrat kann allerdings jederzeit vor Ende der ursprünglichen Laufzeit beschließen, die Laufzeit um bis zu zwei aufeinanderfolgende Einjahreszeiträume zu verlängern.</p> <p>Der Teilfonds kann unter den in Abschnitt 19 des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts genannten Umständen und unter den vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festgelegten Umständen vorzeitig aufgelöst werden.</p> <p>Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass sich an die Laufzeit des Teilfonds eine Abwicklungsphase anschließen wird, die aufgrund der potenziellen Illiquidität der Anlagen oder anderer Herausforderungen mehrere Jahre dauern kann. Während dieser Zeit wird der AIFM die Anlagen voraussichtlich weiter verwalten, und der Teilfonds wird weiterhin die Verwaltungsgebühr zahlen, bis alle Vermögenswerte des Teilfonds liquidiert worden sind.</p>

	<p>Über eine Verlängerung der Laufzeit werden die Aktionäre informiert. Die Aktionäre haben nicht die Möglichkeit, die Auflösung des Teilfonds zu beantragen.</p> <p>Die Aktionäre haben nicht die Möglichkeit, die Rücknahme ihrer Aktien am Teilfonds zu beantragen.</p>
Zielgröße	Der Verwaltungsrat will bis zum Ende der Frist für die Kapitalbeschaffung 100 Millionen Euro von den Anlegern erhalten.
Reinvestition	<p>Der AIFM kann bewirken, dass der Teilfonds (i) von ihm vereinnahmte auszuschüttende Nettobarmittel, die sich auf eine Anlage beziehen, die höchstens vor zwölf Monaten erfolgt ist, reinvestiert, sofern der Teilfonds bei dieser Anlage keinen Verlust gemacht hat, und (ii) jegliche anderen auszuschüttenden Nettobarmittel in Höhe der Verwaltungsgebühr und der bezahlten Kosten und Verbindlichkeiten des Fonds reinvestiert. Die Gesamtbeträge der vom Teilfonds investierten und reinvestierten Beträge, ohne kurzfristige Anlagen (d. h. eine Anlage, die weniger als zwölf Monate nach ihrem Kauf veräußert wird), dürfen unter keinen Umständen einhundertzehn Prozent (110%) der der höhere Wert aus (a) Zielgröße des Teilfonds übersteigen und (b) der Summe der eingezahlten Kapitalzeichnungen des Teilfonds.</p> <p>Ab dem Stichtag werden Reinvestitionen nur wie folgt realisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Folgeanlagen in bestehenden Portfoliofonds; (ii) zur Erfüllung von Verpflichtungen oder zum Abschluss von Verträgen, die der Teilfonds vor dem Stichtag eingegangen ist, insbesondere um Einschussforderungen von Portfoliofonds zu erfüllen; (iii) zur Zahlung aller Kosten und Verbindlichkeiten des Teilfonds, einschließlich unter anderem die Verwaltungsgebühr und etwaige Aufwendungen; und (iv) Zahlung von Beträgen, die aufgrund der Freistellungsklausel geschuldet werden.
Ausschüttungen	Höhe und Zeitpunkt der Ausschüttungen (die „ Ausschüttung(en) “) liegen im Ermessen des Verwaltungsrats. Der Teilfonds kann nicht garantieren, dass er Ausschüttungen vornehmen wird, und etwaige

	Ausschüttungen nimmt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger und des Teilfonds als Ganzes vor. Die Ausschüttungen unterliegen festgelegten Rücklagen.					
Rücknahmen	Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen geschlossenen Fonds. Die Anleger können die Rücknahme ihrer Aktien nicht vor Ende der Laufzeit verlangen. Ab dem auf die Laufzeit folgenden Tag sind Rücknahmen für Anleger möglich. Ungeachtet dessen können Aktien auf alleinige Initiative des Teilfonds anstelle der Zahlung einer Ausschüttung zurückgekauft werden.					
Umtausch	Außer dem Umtausch von Aktien der Klasse E1 in die Klasse E2 ist kein Umtausch von Aktien einer Klasse des Teilfonds in eine andere Klasse des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds möglich.					
Bewertungstag	Der 15. Kalendertag und der letzte Kalendertag jedes Monats während der Frist für die Kapitalbeschaffung. Wenn diese Tage kein Geschäftstag sind, fällt der Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag. Nach Ende der Frist für die Kapitalbeschaffung, der letzte Kalendertag des Kalenderquartals. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, fällt der Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag.					
Kosten für die Errichtung des Teilfonds	Der Teilfonds zahlt oder trägt alle Organisationskosten, die im Zusammenhang mit seiner Gründung und Organisation und dem Angebot von Aktien an die Anleger entstehen, einschließlich der anteiligen Organisationskosten für die Einrichtung des Fonds, wie in Abschnitt 15 dieses Verkaufsprospekts beschrieben.					
Verwaltungs- und performancebezogene Gebühren	Verwaltungsgebühren (in % des Nettoinventarwerts, vierteljährlich rückwirkend zahlbar)					
	Aktien der Klasse „A“	Aktien der Klasse „C“	Aktien der Klasse „D“	Aktien der Klasse „E1“	Aktien der Klasse „E2“	Aktien der Klasse „N“
	1,3% p. a.	0% p. a.	0,5% p. a.	2,2% p. a.	1,6% p. a.	0,8% p. a.
Finanzielle Rechte von Aktionären						
Die mit den verschiedenen Klassen (und gegebenenfalls ihren jeweiligen Reihen) verbundenen finanziellen Rechte und die						

	<p>Ausschüttung sind nachstehend beschrieben.</p> <p>(i) Die Inhaber von Aktien der Klassen A, D, E1, E2 und N (oder ggf. ihrer jeweiligen Reihen) sind berechtigt, vom Teilfonds einen Betrag in Höhe des folgenden maximalen Gesamtbetrags zu erhalten: (A) ihr eingezahlter Kapitalanteil, (B) ihr jeweiliger Anteil an der Vorzugsrendite (wie nachstehend definiert), (C) ihr jeweiliger Anteil an den vom Teilfonds über die Vorzugsrendite hinaus erzielten Nettoerträgen und Kapitalerträgen, (D) jeweils nach Abzug ihres Anteils an der Verwaltungsgebühr, die jeweils für die betreffende Aktienklasse gilt.</p> <p>(ii) Die Inhaber von Carried Interest sind berechtigt, vom Teilfonds einen Betrag zu erhalten, der ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme entspricht, maximal: (A) den Betrag ihres jeweiligen eingezahlten Kapitalanteils, (B) ihr jeweiliger Anteil an den vom Teilfonds über die Vorzugsrendite hinaus erzielten Nettoerträgen und Kapitalerträgen, (C) jeweils nach Abzug ihres Anteils an der Verwaltungsgebühr, die jeweils für die betreffende Aktienklasse gilt.</p>
	<p>Waterfall – Carried Interests</p> <p>Höhe und Zeitpunkt der Ausschüttungen liegen im Ermessen des Verwaltungsrats und erfolgen im Einklang mit den Anforderungen der ELTIF-Verordnung. Innerhalb jeder Klasse des Teilfonds (und ggf. jeder Reihe) werden die Nettoerträge des Teilfonds nach dem folgenden Waterfall ausgeschüttet (abzüglich aller Rücklagen, Aufwendungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds):</p> <ul style="list-style-type: none"> - erstens 100% an die Inhaber der betreffenden Klasse (oder ggf. Reihe) (außer die Inhaber von Carried Interest in dieser Eigenschaft) anteilig, bis diese Anleger kumulative Ausschüttungen erhalten haben, die ihrer Gesamtanlage in den Teilfonds entsprechen (zur Klarstellung: ohne Zeichnungsgebühren oder sonstige Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit ihrer Zeichnung); - zweitens 100% an die Inhaber von Carried Interest und zwar anteilig, bis diese Anleger kumulative

	<p>Ausschüttungen erhalten haben, die ihrer Gesamtanlage in den Teilfonds entsprechen (zur Klarstellung: ohne Zeichnungsgebühren oder sonstige Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit ihrer Zeichnung);</p> <ul style="list-style-type: none"> - drittens 100% an jeden Inhaber der betreffenden Klasse (oder ggf. Reihe) (außer die Inhaber von Carried Interest in dieser Eigenschaft) anteilig, bis diese Anleger eine kumulative Ausschüttung erhalten haben, die 130% des Gesamtbetrags ihrer Anlagen entsprechen (bei Mehrfachzeichnungen auf arithmetischer Basis und, wie hiermit klargestellt wird, ohne Zeichnungsgebühren, Ausgleichsgebühr oder sonstige Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit ihrer Zeichnung), die zu einem beliebigen Zeitpunkt offen sind, ab dem Datum der Zahlung derselben bis zur Rückzahlung nach Ausschüttungen oder Rücknahmen (je nach Sachlage) (die „Vorzugsrendite“); und - viertens 100% an die Inhaber von Carried Interest, bis sie einen kumulativen Betrag in Höhe von 15/85-tel der Vorzugsrendite (d. h. bis zu 15% des zu diesem Zeitpunkt ausgeschütteten Gewinns des Teilfonds) erhalten haben; und - fünftens 85% an die Inhaber der betreffenden Klasse (oder Reihe, je nach Sachlage) (außer die Inhaber von Carried Interest in dieser Eigenschaft) und 15% an die Inhaber von Carried Interest (in dieser Eigenschaft). <p>Ausschüttungen in Übereinstimmung mit den vorstehenden Absätzen, erfolgen gleichrangig auf die Inhaber von Aktien derselben Klasse (und ggf. ihrer jeweiligen Reihen). Es wird allerdings ausdrücklich bestimmt, dass Inhaber von Carried Interest in Bezug auf ihr Recht auf Carried Interest keine Ausschüttungen erhalten können, die fünfzehn Prozent (15%) der Gesamtgewinne des Teilfonds übersteigen (der „Carried Interest“). Für die Zwecke dieses Abschnitts schließt eine Ausschüttung an einen Aktionär, sofern es der Kontext erfordert, die Rücknahme- oder Rückkauferrlöse ein, die an einen Aktionär gemäß diesem Verkaufsprospekt gezahlt werden.</p>
Ausschüttungskosten	Vertriebsstellen oder Vermittler, die einen Vertrag mit dem Fonds, dem AIFM oder der/den Vertriebsstelle(n) haben, haben Anspruch

	auf Erhalt der folgenden Zeichnungsgebühren (in % des Nettoinventarwerts bzw. des Erstausgabepreises, je nach Sachlage):												
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="536 315 671 512">Aktien der Klasse „A“</td> <td data-bbox="671 315 807 512">Aktien der Klasse „C“</td> <td data-bbox="807 315 943 512">Aktien der Klasse „D“</td> <td data-bbox="943 315 1078 512">Aktien der Klasse „E1“</td> <td data-bbox="1078 315 1214 512">Aktien der Klasse „E2“</td> <td data-bbox="1214 315 1370 512">Aktien der Klasse „N“</td> </tr> <tr> <td data-bbox="536 512 671 622">Bis zu 5%</td> <td data-bbox="671 512 807 622">K. A.</td> <td data-bbox="807 512 943 622">Bis zu 5%</td> <td data-bbox="943 512 1078 622">Bis zu 5%</td> <td data-bbox="1078 512 1214 622">Bis zu 5%</td> <td data-bbox="1214 512 1370 622">Bis zu 5%</td> </tr> </table>	Aktien der Klasse „A“	Aktien der Klasse „C“	Aktien der Klasse „D“	Aktien der Klasse „E1“	Aktien der Klasse „E2“	Aktien der Klasse „N“	Bis zu 5%	K. A.	Bis zu 5%	Bis zu 5%	Bis zu 5%	Bis zu 5%
Aktien der Klasse „A“	Aktien der Klasse „C“	Aktien der Klasse „D“	Aktien der Klasse „E1“	Aktien der Klasse „E2“	Aktien der Klasse „N“								
Bis zu 5%	K. A.	Bis zu 5%	Bis zu 5%	Bis zu 5%	Bis zu 5%								
Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte	Siehe Abschnitt 15 dieses Verkaufsprospekts.												
Sonstige Kosten	<p>Die Gebühren der globalen Verwahr- und Zahlstelle, der Verwaltungsstelle sowie der Register- und Transferstelle (die „Depotkosten“) werden auf 0,08% des NIW p. a. geschätzt.</p> <p>Die Gebühren für den Erwerb und die Veräußerung der zugrunde liegenden Anlagen (die "Transaktionskosten") werden auf 0,17 % pro Jahr der ursprünglichen Anlage geschätzt.</p> <p>Sonstige Kosten</p> <p>Der Teilfonds trägt auch die Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die in Abschnitt 15 des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt sind.</p>												

Gesamtkostenquote	<p>Das Gesamtverhältnis zwischen den Kosten und dem Kapital des Teilfonds (gemäß Definition in der ELTIF-Verordnung) wird in der folgenden Tabelle pro Jahr und in Prozent angegeben:</p> <table border="1" data-bbox="544 360 1380 871"> <thead> <tr> <th data-bbox="544 360 715 488">in Tsd. EUR</th> <th data-bbox="715 360 962 488">Gesamtkosten</th> <th data-bbox="962 360 1177 488">Aufgenommene Mittel (einschließlich vorgetragene)</th> <th data-bbox="1177 360 1380 488">Gesamtkostenquote</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td data-bbox="544 488 715 521">Jahr 1</td><td data-bbox="715 488 962 521">0,98</td><td data-bbox="962 488 1177 521">50,00</td><td data-bbox="1177 488 1380 521">1,96%</td></tr> <tr><td data-bbox="544 521 715 555">Jahr 2</td><td data-bbox="715 521 962 555">1,26</td><td data-bbox="962 521 1177 555">100,76</td><td data-bbox="1177 521 1380 555">1,25%</td></tr> <tr><td data-bbox="544 555 715 589">Jahr 3</td><td data-bbox="715 555 962 589">1,46</td><td data-bbox="962 555 1177 589">100,76</td><td data-bbox="1177 555 1380 589">1,45%</td></tr> <tr><td data-bbox="544 589 715 622">Jahr 4</td><td data-bbox="715 589 962 622">1,42</td><td data-bbox="962 589 1177 622">100,76</td><td data-bbox="1177 589 1380 622">1,41%</td></tr> <tr><td data-bbox="544 622 715 656">Jahr 5</td><td data-bbox="715 622 962 656">1,46</td><td data-bbox="962 622 1177 656">100,76</td><td data-bbox="1177 622 1380 656">1,44%</td></tr> <tr><td data-bbox="544 656 715 689">Jahr 6</td><td data-bbox="715 656 962 689">1,39</td><td data-bbox="962 656 1177 689">100,76</td><td data-bbox="1177 656 1380 689">1,38%</td></tr> <tr><td data-bbox="544 689 715 723">Jahr 7</td><td data-bbox="715 689 962 723">1,22</td><td data-bbox="962 689 1177 723">100,76</td><td data-bbox="1177 689 1380 723">1,21%</td></tr> <tr><td data-bbox="544 723 715 757">Jahr 8</td><td data-bbox="715 723 962 757">0,95</td><td data-bbox="962 723 1177 757">100,76</td><td data-bbox="1177 723 1380 757">0,95%</td></tr> <tr><td data-bbox="544 757 715 790">Jahr 9</td><td data-bbox="715 757 962 790">0,71</td><td data-bbox="962 757 1177 790">100,76</td><td data-bbox="1177 757 1380 790">0,70%</td></tr> <tr><td data-bbox="544 790 715 824">Jahr 10</td><td data-bbox="715 790 962 824">0,58</td><td data-bbox="962 790 1177 824">100,76</td><td data-bbox="1177 790 1380 824">0,58%</td></tr> <tr><td data-bbox="544 824 715 871">Summe</td><td data-bbox="715 824 962 871"></td><td data-bbox="962 824 1177 871">100,76</td><td data-bbox="1177 824 1380 871">12,32%</td></tr> </tbody> </table> <p data-bbox="544 931 1380 1099"><i>Bitte beachten Sie, dass das Modell zur Berechnung der Gesamtkostenquote die beiden möglichen Verlängerungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden könnten, nicht berücksichtigt, da sie nur optional sind.</i></p>	in Tsd. EUR	Gesamtkosten	Aufgenommene Mittel (einschließlich vorgetragene)	Gesamtkostenquote	Jahr 1	0,98	50,00	1,96%	Jahr 2	1,26	100,76	1,25%	Jahr 3	1,46	100,76	1,45%	Jahr 4	1,42	100,76	1,41%	Jahr 5	1,46	100,76	1,44%	Jahr 6	1,39	100,76	1,38%	Jahr 7	1,22	100,76	1,21%	Jahr 8	0,95	100,76	0,95%	Jahr 9	0,71	100,76	0,70%	Jahr 10	0,58	100,76	0,58%	Summe		100,76	12,32%
in Tsd. EUR	Gesamtkosten	Aufgenommene Mittel (einschließlich vorgetragene)	Gesamtkostenquote																																														
Jahr 1	0,98	50,00	1,96%																																														
Jahr 2	1,26	100,76	1,25%																																														
Jahr 3	1,46	100,76	1,45%																																														
Jahr 4	1,42	100,76	1,41%																																														
Jahr 5	1,46	100,76	1,44%																																														
Jahr 6	1,39	100,76	1,38%																																														
Jahr 7	1,22	100,76	1,21%																																														
Jahr 8	0,95	100,76	0,95%																																														
Jahr 9	0,71	100,76	0,70%																																														
Jahr 10	0,58	100,76	0,58%																																														
Summe		100,76	12,32%																																														
Besteuerung in Deutschland	<p>Die folgende Übersicht über die deutschen Steuervorschriften gilt nur für Aktionäre, die in Deutschland ansässig und in Deutschland voll einkommensteuerpflichtig sind (jeweils ein „deutscher Aktionär“).</p> <p>Die Übersicht beruht auf einer Auslegung der zum Datum dieses Verkaufsprospekts geltenden deutschen Steuergesetze. Die einschlägige steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – auch rückwirkend – ändern, was Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung haben kann.</p> <p>Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung von Aktien des Teilfonds dar. Sie stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Die Ausführungen beschränken sich auf bestimmte Aspekte des geltenden deutschen Steuerrechts und gelten möglicherweise nicht für alle deutschen Anlegertypen. Deutschen Aktionären und potenziellen deutschen Aktionären wird dringend empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer</p>																																																

Anlage in Aktien des Teilfonds professionell beraten zu lassen.

Der Teilfonds

Das geltende deutsche Investmentsteuergesetz („**InvStG**“) unterscheidet zwischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds, d. h. Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen. Investmentfonds (mit Ausnahme von Spezial-Investmentfonds) werden steuerlich als intransparent eingestuft. Der Teilfonds ist ein Investmentfonds im Sinne des InvStG, wird aber nicht als Spezial-Investmentfonds eingestuft. Verluste, die auf Teilfondsebene realisiert werden, können nicht deutschen Aktionären zugerechnet werden.

Der Teilfonds unterliegt auf Teilfondsebene in Bezug auf bestimmte Einnahmen aus deutschen Quellen der deutschen Körperschaftsteuer. Insbesondere Dividendenerträge aus deutschen Quellen und Immobilienerträge aus deutschen Quellen unterliegen auf Teilfondsebene der Körperschaftsteuer. Bei Dividendenerträgen aus deutscher Quelle wird die deutsche Körperschaftsteuer in der Regel an der Quelle einbehalten. Wenn der Teilfonds der für die Quellensteuer zuständigen Stelle eine gültige Statusbescheinigung vorlegen kann, gilt ein ermäßigter Steuersatz von 15% (einschließlich 5,5% Solidaritätszuschlag). Die Quellensteuer hat abgeltende Wirkung und begleicht die deutsche Körperschaftsteuerschuld des Teilfonds für den betreffenden Einnahmeposten. Wenn die steuerpflichtigen Einnahmen des Teilfonds nicht der Quellensteuer unterliegen, wird die Körperschaftsteuer im Wege einer Steuerveranlagung erhoben. In diesem Fall wird die Körperschaftsteuer mit einem Satz von 15,00% zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5%, d. h. mit einem Gesamtsatz von 15,825% erhoben.

Deutsche Anleger des Teilfonds

Nach den Bestimmungen des InvStG werden deutsche Aktionäre im Allgemeinen auf der Grundlage der Zahlungsströme besteuert (d. h. bei Ausschüttung von Erträgen durch den Teilfonds oder bei Veräußerung/Rücknahme von Aktien des Teilfonds). Darüber hinaus werden deutsche Aktionäre jährlich auf der Grundlage der so genannten Vorabpauschale besteuert, sofern der Wert des Teilfonds im Laufe des Kalenderjahres gestiegen ist. Die Vorabpauschale ist der positive Betrag, um den die Ausschüttungen der Aktien des Teilfonds in einem Kalenderjahr unter dem Basisertrag liegen. Die

Vorschusspauschale wird einmal pro Jahr angewendet. Grundlage für die Ermittlung des Vorabpauschalbetrages ist der so genannte Basisertrag. Dieser wird berechnet, indem 70% des vom deutschen Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Zinssatzes mit dem ersten Rücknahmepreis des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert werden. Wird kein Rücknahmepreis festgelegt, so wird anstelle des Rücknahmepreises der Börsen- oder Marktpreis verwendet. Der Basisertrag ist begrenzt auf den Überschuss der Differenz zwischen dem ersten und dem letzten Rücknahmepreis des jeweiligen Kalenderjahres, zuzüglich der Ausschüttungen. Im Jahr des Erwerbs von Aktien des Teilfonds wird die Vorabpauschale für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorausgeht, um ein Zwölftel gekürzt. Die Vorabpauschale gilt am ersten Geschäftstag des folgenden Kalenderjahres als bei den deutschen Aktionären eingegangen. Die Summe der Vorabpauschale, die auf Ebene des jeweiligen deutschen Aktionärs steuerpflichtig war, mindert einen künftigen Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung der Aktien des Teilfonds.

Für deutsche Aktionäre, die als Privatanleger eingestuft werden, sind alle steuerpflichtigen Kapitalerträge (d. h. Ausschüttungen, Veräußerungs- oder Rücknahmegewinne und die Vorabpauschale) als Investmenterträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 deutsches Einkommensteuergesetz („**EstG**“) einzustufen und unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer). Bei Privatanlegern wird die Steuer in der Regel im Wege des deutschen Abgeltungssteuerabzugs erhoben. Wird bei der Steuererklärung des Privatanlegers ein niedrigerer persönlicher Steuersatz angewandt, ist die einbehaltene Quellensteuer in der Regel auf die Einkommensteuer des deutschen Aktionärs anrechenbar. Falls die Aktien des Teilfonds nicht auf einem deutschen Depotkonto gehalten werden oder falls die Aktien im Betriebsvermögen gehalten werden, sind deutsche Aktionäre verpflichtet, die Kapitalerträge in ihrer Steuererklärung anzugeben.

Bei gewerblichen Anlegern (d. h. deutschen Aktionären, die die Aktien des Teilfonds im Betriebsvermögen halten) gelten die persönlichen (körperschaftlichen) Einkommen- und Gewerbesteuersätze für alle steuerpflichtigen Kapitalerträge, ohne dass eine Teilfreistellung gemäß § 3 Nr. 40 EstG oder § 8b deutsches Körperschaftsteuergesetz

zur Verfügung steht. Mit Ausnahme von Veräußerungs- oder Rückgabegewinnen unterliegen auch alle anderen steuerpflichtigen Kapitalerträge eines gewerblichen Anlegers dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer). Die einbehaltene Quellensteuer ist in der Regel auf die (Körperschaft-) Steuer des deutschen Aktionärs anrechenbar.

Nach dem InvStG kann jeder deutsche Aktionär von einer spezifischen Teilfreistellung gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 InvStG profitieren, wenn der jeweilige Investmentfonds als „Aktienfonds“, „Mischfonds“ oder „Immobilienfonds“ gemäß den Begriffsbestimmungen im InvStG eingestuft wird. Der Umfang dieser Freistellung hängt auch vom Steuerstatus des deutschen Aktionärs ab. Gegebenenfalls gilt die jeweilige Teilfreistellung für alle Arten von steuerpflichtigen Kapitalerträgen, die der jeweilige deutsche Aktionär erzielt. Voraussichtlich werden deutsche Aktionäre in Bezug auf die von ihnen im Teilfonds gehaltenen Aktien nicht von einer Teilfreistellung gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 InvStG profitieren. Aufgrund seiner Anlagepolitik wird der Teilfonds voraussichtlich nicht als „Aktienfonds“, „Mischfonds“ oder „Immobilienfonds“ im Sinne des InvStG eingestuft werden.

Liste der Fonds, bei denen OBAM SAS (zum Zeitpunkt der Einreichung bei der CSSF) als AIFM fungiert:

A.A. Oddo Tactique
ASTREE
Audiens A3
CIPAV DIVERSIFIE 1
Cardinet Actions Euro
CAVOM DIVERSIFIE
CRN Oddo Actions
ERAFP ACTIONS USA III
Europe Investissement
EXPERT DIVERSIFIE
Expert Euro Immo
GAP Euros CANTON
GAP REACTIF CANTON
GAP 1 an CANTON
GAP 2 ans CANTON
IRCEC PIXEL DIVERSIFIE
NOVASNOM
ODDO APOLLINE DIVERSIFIE
ODDO BHF – CAVAMAC – OBLIGATIONS HAUT RENDEMENT
ORSAY MERGER ARBITRAGE FUND
ODDO CAP HORIZONS PME ETI
Oddo Europe Valeurs Moyennes
Oddo Obliconvertibles Euro
PARISET DIVERSIFIE ODDO
RI DIVERSIFIE ODDO
Sakkarah C
SELECTION VALEURS MOYENNES
CAVOM Actions Foncières
CIPAV CORPORATE
SICAV LE VERNAY
ODDO BHF Secondaries Fund SLP
CAA Secondaire III FPCI
CAA Secondaire IV FPCI
CAA Secondaire V FPCI
France Europe Capital FPCI
Groupama France Investissement FPCI
Quartilium III FPCI
Quartilium III Opportunités FCPI
Quartilium Infrastructure Global FPCI
Quartilium Pays Emergents FPCI
Quartilium Sogecap FPCI
ODDO BHF Debt and Equity Opportunities FPCR
ODDO BHF Secondaries Opportunities FCPR
ODDO BHF Global Secondaries FCPR
Iena Secondary Opportunity 2 FPS
ODDO BHF Environmental Opportunities SICAV SCA RAIF
ODDO BHF Secondaries Fund II SLP
ODDO BHF Secondaries Fund II Feeder SICAV SCA RAIF
ODDO BHF Venture Capital Fund SLP

ODDO BHF Venture Capital Fund Feeder SICAV SCA RAIF
ODDO BHF Invest for Tomorrow FCPR
ODDO BHF European Secondary FCPR
ODDO BHF Environmental Opportunities II SLP
ODDO BHF Environmental Opportunities II Feeder SICAV SCA RAIF

ANHANG I

Informationen gemäß Artikel 23 der AIFM-Richtlinie zum Teilfonds ODDO BHF Commit for Tomorrow ELTIF

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, Erläuterung der Anlagestrategie und -ziele des AIF
S. 30 und 31 – Allgemeiner Teil – „Anlageziel und Anlagepolitik“
S. 104 bis 111 – Nachtrag zum Teilfonds – „Anlageziel“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, Informationen zum Sitz des Master-AIF und der Zielfonds
Nicht zutreffend in Verbindung mit einem Master-AIF, da es sich bei dem Teilfonds nicht um eine Master-Feeder-Struktur handelt
S. 108 – Nachtrag zum Teilfonds bezüglich des Sitzes der zugrunde liegenden Fonds – „Anlagepolitik (i) Geographische Region“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, und der Anlagetechniken, die der AIF oder der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf
S. 30 und 31 – Allgemeiner Teil – „Anlageziel und Anlagepolitik“
S. 104 bis 111 – Nachtrag zum Teilfonds – „Anlageziel“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, Alle Risiken in Verbindung mit Anlagetechniken
S. 79 bis 102 – Allgemeiner Teil – „Risikofaktoren“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, Etwaige Anlagebeschränkungen
S. 30 – Allgemeiner Teil – „Anlageziel und Anlagepolitik“
S. 111 bis 113 – Nachtrag zum Teilfonds – „Anlagebeschränkungen“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, Erläuterung, unter welchen Umständen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, und die Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung
S. 31 – Allgemeiner Teil – „Kreditaufnahme“
S. 117 – Nachtrag zum Teilfonds – „Maximale Hebelwirkung gemäß Brutto- und Commitment-Methode“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, Risiken in Verbindung mit der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung
S. 90 – Allgemeiner Teil – „Risikofaktoren – Leverage-Risiko“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, sonstige Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten
S. 117 – Nachtrag zum Teilfonds – „Maximale Hebelwirkung gemäß Brutto- und Commitment-Methode“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, der maximale Umfang der Hebelfinanzierung, die die AIFM für Rechnung des AIF einsetzen dürfen
S. 117 – Nachtrag zum Teilfonds – „Maximale Hebelwirkung gemäß Brutto- und Commitment-Methode“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b, Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann
S. 61 und 62 – Allgemeiner Teil – „Änderungen des Verkaufsprospekts“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c, Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat
S. 5 – Allgemeiner Teil – 5. Absatz
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe p, Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die gemäß Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 23 Absatz 5 erforderlichen Informationen über die Liquidität, die Hebelfinanzierung und das Risikoprofil offengelegt werden
S. 55 – Allgemeiner Teil – „Abrechnungszeitraum und Berichterstattung – Abschlussprüfer – Übermittlung von Informationen“

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d, Identität des AIFM, Erläuterung der Pflichten des AIFM und der Rechte der Anleger gegenüber dem AIFM
S. 6 – Allgemeiner Teil – „Verzeichnis“
S. 32 bis 35 – Allgemeiner Teil – „AIFM“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d, die Identität der Verwahrstelle, des Rechnungsprüfers oder sonstiger Dienstleistungsanbieter sowie eine Erläuterung der Pflichten der Verwahrstelle, des Rechnungsprüfers oder sonstiger Dienstleistungsanbieter und der Rechte der Anleger ihnen gegenüber;
S. 6 – Allgemeiner Teil – „Verzeichnis“
S. 35 bis 37 für die Verwaltungsstelle – Allgemeiner Teil
S. 37 für die Register- und Transferstelle – Allgemeiner Teil
S. 37 bis 40 für die Verwahrstelle – Allgemeiner Teil
S. 40 für die Vertriebsstelle – Allgemeiner Teil
S. 66 für den Abschlussprüfer – Allgemeiner Teil
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e, Erläuterung, wie der AIFM die Anforderungen in Bezug auf das berufliche Haftungsrisiko (berufliche Fahrlässigkeit) gemäß Artikel 9 Absatz 7 erfüllt
S. 33 – Allgemeiner Teil – 4. Absatz
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe o, die Identität des Primebrokers und eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen dem AIF und seinen Primebrokern und der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenkonflikte beigelegt werden, sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker
Nicht zutreffend
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe o, Einzelheiten über die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten
S. 39 – Allgemeiner Teil – 1. Absatz
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f, Beschreibung sämtlicher vom AIFM übertragener Verwaltungsfunktionen sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen
S. 38 bis 40 – Allgemeiner Teil für die Verwahrstelle
Für den AIFM nicht zutreffend
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f, Bezeichnung sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten
S. 41 – Allgemeiner Teil – „Interessenkonflikte“
Artikel 23 Absatz 2, etwaige getroffene Vereinbarungen der Verwahrstelle zur vertraglichen Freistellung von ihrer Haftung gemäß Artikel 21 Absatz 13:
S. 39 – Allgemeiner Teil – 2. Absatz
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g, Beschreibung des Bewertungsverfahrens des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte
S. 49 bis 56 – Allgemeiner Teil – „Bewertung – Abrechnungszeitraum“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h, Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF:
S. 34 – Allgemeiner Teil – „Liquiditätsmanagement“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h), Erläuterung der Rücknahmerechte unter normalen Umständen:
S. 45 bis 46 – Allgemeiner Teil – „Rücknahme von Aktien“
S. 119 – Nachtrag zum Teilfonds – „Rücknahme“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h, Erläuterung der Rücknahmerechte unter außergewöhnlichen Umständen:
S. 45 bis 46 – Allgemeiner Teil – „Rücknahme von Aktien“
S. 119 – Nachtrag zum Teilfonds – „Rücknahme“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i, Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden
S. 56 bis 60 – Allgemeiner Teil – „Verwaltungsgebühr – Performancevergütung / Carried Interest“

– „Sonstige Kosten und Aufwendungen“
S. 120 bis 123 – Nachtrag zum Teilfonds
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j, wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält, eine Erläuterung dieser Behandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder dem AIFM
S. 35 – Allgemeiner Teil – „Faire Behandlung von Anlegern“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe k, letzter Jahresbericht:
S. 40 – Allgemeiner Teil – 4.7 „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe l, Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen oder Aktien:
S. 42 bis 44 – Allgemeiner Teil – „Ausgabe von Aktien“
S. 115 bis 116 – Nachtrag zum Teilfonds – „Erstausgabezeitraum“ – „Folgezeichnungen“
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe m, jüngster Nettoinventarwert des AIF oder jüngster Marktpreis des Anteils bzw. der Aktie des AIF gemäß Artikel 19:
S. 40 – Allgemeiner Teil – 4.7 „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente“
Artikel 23 Buchstabe n, sofern verfügbar, die bisherige Wertentwicklung des AIF
Nicht zutreffend, es handelt sich um einen neuen AIF

ANHANG II

Artikel 23 bis 25 der ELTIF-Verordnung bezüglich des Teilfonds ODDO BHF Commit for Tomorrow ELTIF

Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a, Erklärung darüber, inwieweit die Anlageziele des ELTIF und dessen Strategie zur Verwirklichung dieser Ziele eine Einstufung des Fonds als langfristigen Fonds rechtfertigen
S. 104 – Nachtrag zum Teilfonds – „Anlageziel“
Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b, Informationen, die geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates offenlegen müssen
S. 5 – Allgemeiner Teil – 3. Absatz
Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe c, Angaben, die den Anlegern gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU geliefert werden müssen, sofern sie nicht bereits durch Buchstabe b dieses Absatzes abgedeckt sind
Siehe Anhang I
Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe d, unübersehbare Angabe der Vermögenswertkategorien, in die der ELTIF investieren darf
S. 104; S. 107 bis 109 – Nachtrag zum Teilfonds – „Anlagepolitik“
Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe e, unübersehbare Angabe der Rechtsräume, in denen der ELTIF investieren darf;
S. 108 – Nachtrag zum Teilfonds – „Anlagepolitik (i) Geographische Region“
Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a, Informationen zum Feeder-ELTIF
Nicht zutreffend
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a, unmissverständliche Unterrichtung der Anleger über die Langfristigkeit der Anlagen des ELTIF
S. 104 – Nachtrag zum Teilfonds
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b, unmissverständliche Unterrichtung der Anleger über das Ende der Laufzeit des ELTIF sowie über die Möglichkeit, die Laufzeit des ELTIF zu verlängern, falls vorgesehen, und die dafür geltenden Bedingungen
S. 118 – Nachtrag zum Teilfonds – „Laufzeit“
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe c, unmissverständliche Angabe, ob der ELTIF an Kleinanleger vertrieben werden soll
S. 113 – Nachtrag zum Teilfonds – „Typisches Anlegerprofil“
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe d, unmissverständliche Erläuterung der Rechte der Anleger, ihre Anlagen gemäß Artikel 18 und den in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des ELTIF festgelegten Bestimmungen zurückzunehmen
S. 119 – Nachtrag zum Teilfonds – „Rücknahme“
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe e, unmissverständliche Information über Häufigkeit und Zeitpunkte etwaiger Ertragsausschüttungen an die Anleger während der Laufzeit des ELTIF
S. 119 – Nachtrag zum Teilfonds – „Ausschüttung“
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe f, unmissverständliche Empfehlung an die Anleger, nur einen kleinen Teil ihres Gesamtanlageportfolios in einen ELTIF zu investieren
S. 104 – Nachtrag zum Teilfonds
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe g, unmissverständliche Beschreibung der Absicherungspolitik des ELTIF, einschließlich einer unübersehbaren Angabe, dass derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung der den anderen Anlagen des ELTIF innewohnenden Risiken verwendet werden dürfen, und einer Angabe der möglichen Auswirkungen eines Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil des ELTIF
S. 109 – Nachtrag zum Teilfonds – „Anlagepolitik“ letzter Absatz
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe h, unmissverständliche Unterrichtung der Anleger über die mit Investitionen in Sachwerte, einschließlich Infrastruktur, verbundenen Risiken
Nicht zutreffend. Der Teilfonds investiert nicht in Sachwerte oder Infrastruktur.

Artikel 23 Absatz 5, im Jahresbericht aufzuführende Informationen
S. 55 – Allgemeiner Teil – „13.3 Abrechnungszeitraum und Berichterstattung – Abschlussprüfer – Übermittlung von Informationen“
Artikel 23 Absatz 6, Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des ELTIF
S. 40 – Allgemeiner Teil – 4.7 „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente“
Artikel 24 Absatz 2, Satzung des ELTIF
Anhang III
Artikel 24 Absatz 3, Verfügbarkeit des Jahresberichts
S. 40 – Allgemeiner Teil – 4.7 „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente“
Artikel 24 Absatz 4, der Prospekt und der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht werden Anlegern auf Anfrage und kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Prospekt kann auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website zur Verfügung gestellt werden. Eine Papierfassung wird Kleinanlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.
S. 40 – Allgemeiner Teil – 4.7 „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente“
Artikel 25 Absatz 1, Angaben zu Kosten, die direkt und indirekt von den Anlegern getragen werden
S. 120 bis 123 - Nachtrag zum Teilfonds – „Kosten für die Errichtung des Teilfonds“ „Verwaltungs- und performancebezogene Gebühren“ „Ausschüttungskosten“ „Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte“ „Sonstige Kosten“
Artikel 25 Absatz 2, Angabe der Gesamtkostenquote
S. 123 – Nachtrag zum Teilfonds – „Gesamtkostenquote“

ANHANG III

Satzung

ANHANG IV

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **ODDO BHF Commit for Tomorrow ELTIF** Unternehmenskennung (LEI-Code): **noch festzulegen**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

- i. Energieeffizienz und/oder Dekarbonisierung;
- ii. Erhöhung der erzeugten Menge an erneuerbarer Energie oder Verbesserung der Effizienz und Rentabilität bestehender Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien; und
- iii. Nachhaltige Nutzung und nachhaltiges Management natürlicher Ressourcen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Indikatoren werden zur Messung der Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen:

- mindestens 80% der getätigten Investitionen des Teilfonds sind auf eines der Themen ausgerichtet;
- Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Teilfonds entspricht dem Prozentsatz der Zuteilung von Anlagen in Fonds gemäß Artikel 9 SFDR. Der Teilfonds kann jedoch keinen quantitativen Schwellenwert bestimmen, der unter die Transparenz der Portfolios der einzelnen Komplementäre der zugrunde liegenden Fonds („Komplementär“) fallen würde, da jeder Komplementär seinen eigenen Ansatz festlegt, um zu bescheinigen, ob eine Anlage nachhaltig ist oder nicht. Der Teilfonds kann seine verschiedenen nachhaltigen Investitionen nicht harmonisieren, da sie vom jeweiligen Komplementär abhängen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Kontrolle der erheblichen Beeinträchtigung der nachhaltigen Anlageziele erfolgt durch den AIFM. Dabei stützt er sich auf den Ansatz der Komplementäre zur Definition und Überwachung erheblicher Beeinträchtigungen für nachhaltige Investitionen.

Die Kontrolle der erheblichen Beeinträchtigung der nachhaltigen Anlageziele erfolgt durch den Komplementär.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind:

1. Treibhausgasemissionen (THG);
2. CO₂-Fußabdruck;
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen;
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren;
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken;
8. Emissionen in Wasser;
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle;
10. Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle;
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; und
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Landminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

Der Teilfonds berücksichtigt derzeit nicht die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von Investitionen, die kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen, da zuverlässige und konsistente veröffentlichte Daten zu Anlagen im Private-Equity-Sektor

fehlen. Darüber hinaus erschweren Dachfondsinvestitionen die Zusammenstellung von Daten über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Daher ist es derzeit schwierig, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen präzise zu erfassen. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sollten jedoch vom Komplementär der zugrunde liegenden Fonds, die als Fonds nach Artikel 9 und/oder Artikel 8 SFDR mit nachhaltigen Investitionszielen eingestuft sind, berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird der AIFM die nachteiligen Auswirkungen auf seiner Ebene auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bewerten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Sofern der Teilfonds in Fonds nach Artikel 9 SFDR investiert, liegt die Ausrichtung auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in alleiniger Verantwortung der betreffenden Fonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

- Nein, denn die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind oft nicht verfügbar und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies ist auf die Dachfondsstruktur zurückzuführen, bei der die Investitionszusagen auf den Anlagestrategien der Fonds beruhen und die zugrunde liegenden Investitionen der Fonds in Unternehmen oft noch nicht getätigt wurden. Hiermit wird klargestellt, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nur für die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds berücksichtigt werden, basierend auf dem Ansatz der Komplementäre zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern eine umweltgerechte Anlage in grünen Anlagemöglichkeiten mit der Aussicht auf angemessene risikobereinigte Finanzerträge zu bieten, kombiniert mit der Möglichkeit für die Anleger, einen proaktiven Beitrag zu leisten und den Übergang in Übereinstimmung mit den Teilfondsthemen zu unterstützen.

- (i) Der Teilfonds verpflichtet sich, dass am Stichtag mindestens 10% der Investitionen Portfoliofonds zugewiesen sind, die nach Artikel 9 SFDR eingestuft sind, wobei klargestellt wird, dass dieser Mindestanteil ausschließlich an diesem spezifischen Datum erreicht werden muss. Dementsprechend liegt der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen bei 10% der vom Teilfonds getätigten Investitionen.
- (ii) Der Teilfonds verpflichtet sich, dass mindestens 80% der getätigten Investitionen auf mindestens eines der in Absatz (iii) unten genannten Themen ausgerichtet sind.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- (iii) Der Teilfonds wird in die folgenden Themen investieren (im Folgenden die „**Themen**“):
- a. Energieeffizienz und/oder Dekarbonisierung (z. B. künstliche Intelligenz, dekarbonisierte Grundstoffe, kohlenstoffarme Energie, Energiespeicherung)
 - b. Erhöhung der erzeugten Menge an erneuerbarer Energie oder Verbesserung der Effizienz und Rentabilität bestehender Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien; und (z. B. Bau und Revitalisierung von Kraftwerken für erneuerbare Energien, Instandhaltung grüner Infrastruktur, Konsolidierung von Anlagen für erneuerbare Energien)
 - c. nachhaltige Nutzung und nachhaltiges Management natürlicher Ressourcen (z. B. Kreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaft, Wasseraufbereitung, nachhaltige Landwirtschaft).

Der Teilfonds wird bei seinen Anlagen ESG-Kriterien berücksichtigen. Mit Unterstützung des ESG-Research-Teams des AIFM ist das Investmentteam letztendlich für die Einbindung von ESG-Faktoren in den verschiedenen Phasen des Investitionsprozesses verantwortlich.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der AIFM integriert insbesondere die folgende unvollständige Liste von ESG-Kriterien in den Investitionsprozess des Teilfonds:

- Unterzeichnung der Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investieren der Vereinten Nationen oder von ESG-Standards oder -Rahmenwerken, in denen die Regeln für die Förderung und Anwendung von ESG-Kriterien festgelegt sind, durch die Verwaltungsgesellschaft der Portfoliofonds;
- Eignung der Anlagestrategie der Portfoliofonds mit Blick auf die Themen;
- ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft der Portfoliofonds;
- Vorhandensein und Qualität der Berichte über wesentliche ESG-Risiken, die von den Verwaltungsgesellschaften der Portfoliofonds erstellt werden;
- Überwachung der Einstufung in Artikel 9 SFDR für Investitionen, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Die gleichen Kriterien werden vom Anlageteam im Rahmen von Transaktionen mit Co-Investitionen analysiert und überwacht.

Bevor das Anlageteam eine Entscheidung über Investitionen in Portfoliofonds und die Durchführung von Transaktionen mit Co-Investitionen trifft, erstellt es einen Bericht über die Ergebnisse der ESG-Due-Diligence-Prüfung.

Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 SFDR hat, verpflichtet sich der Teilfonds, sicherzustellen, dass mindestens 10% der Anlagen gemäß Artikel 9 SFDR eingestuft werden. Dementsprechend liegt der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen bei 10% der vom Teilfonds getätigten Investitionen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keine Zusage, den Umfang der Investitionen durch einen Mindestsatz einzuschränken, da sich das Anlageuniversum von Primärfonds, Sekundärfonds und Co-Investitionen nicht für ein vordefiniertes Universum eignet.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

In der Responsible Investment Policy von ODDO BHF Asset Management sind unsere Definition und Bewertung dessen, was die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ausmacht, ausführlich beschrieben. Die Komplementäre der Portfoliofonds sind dafür verantwortlich, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den zugrunde liegenden Unternehmen auf der Grundlage ihrer eigenen Due-Diligence-Verfahren zu überwachen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht darin, diskretionäre Fonds aufzubauen und zu verwalten, um, vorbehaltlich der Anwendung der entsprechenden Anlaufphasen, die folgende Zielallokation zu erreichen:

- Investitionen in einen einzelnen Portfoliofonds dürfen 20% des ELTIF-Fondskapitals des Teilfonds nicht überschreiten. Für die Zwecke der Anwendung dieser 20%-Grenze ist jeder Teilfonds eines Portfoliofonds mit mehreren Teilfonds als separater Portfoliofonds zu erachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- Der Teilfonds hält höchstens 30% der Anteile oder Aktien eines Portfoliofonds, sofern, wenn der Ziel-Portfoliofonds ein OGA mit mehreren Teilfonds ist, die Investition des Teilfonds in die juristische Person, die den Portfoliofonds als Ganzes darstellt, weniger als 50% des Nettovermögens des Fonds ausmachen muss.
- Co-Investitionen dürfen 40% des Gesamtvermögens nicht überschreiten, wobei das Engagement in einer einzelnen Co-Investitionsgelegenheit 20% des ELTIF-Teilfondskapitals nicht überschreiten darf; dabei wird jedoch festgelegt, dass Unternehmen, die für einen konsolidierten Abschluss gemäß Verordnung 2013/34/EU oder in Übereinstimmung mit den anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen derselben Gruppe angehören, als einzelner qualifizierter Portfolioorganismus gelten.
- Der Teilfonds kann zur Liquiditätssteuerung und auch um diese Vermögenswerte als Sicherheiten zu verwenden, zusätzlich in liquide Instrumente investieren, die OGAW-konforme Anlagen sind, etwa in Barmittel, Einlagen oder Geldmarktinstrumente, wobei der Teilfonds nicht mehr als 10% des Kapitals des ELTIF-Teilfonds in OGAW-konformen Vermögenswerten anlegen darf, wenn diese von einem einzigen Emittenten begeben wurden.
- Der Teilfonds verpflichtet sich, sicherzustellen, dass (am Stichtag, und zwar nur an diesem Tag) mindestens 10% der Investitionen, die Private-Equity-Fonds zugewiesen sind, nach Artikel 9 SFDR eingestuft sind oder in andere Fonds erfolgen, die einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen rechtfertigen;
- Der Teilfonds unterlässt Tätigkeiten, die gemäß der ELTIF-Verordnung untersagt sind.
- Die Einhaltung der unter (i), (ii) und (iv) oben genannten Grenzwerte wird vierteljährlich oder, wenn keine vierteljährlichen Informationen verfügbar sind, auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen bewertet.
- Den Anlegern wird keine Möglichkeit zu Co-Investitionen angeboten.
- Die in diesem Abschnitt genannten Anlagegrenzen werden (i) in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung ab dem Datum, an dem der Teilfonds mit dem Verkauf von Vermögenswerten zur Rücknahme von Anlegeraktien nach dem Ende der Laufzeit des Teilfonds beginnt, nicht mehr angewandt und (ii) vorübergehend ausgesetzt, wenn der Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital herabsetzt, solange eine solche Aussetzung nicht länger als 12 Monate dauert.
- Verstößt der Teilfonds gegen die in diesem Nachtrag zum Teilfonds vorgesehenen Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und -diversifizierung und liegt ein solcher Verstoß außerhalb der Kontrolle des AIFM, so ergreift der AIFM innerhalb eines angemessenen Zeitraums die erforderlichen Maßnahmen, um die

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

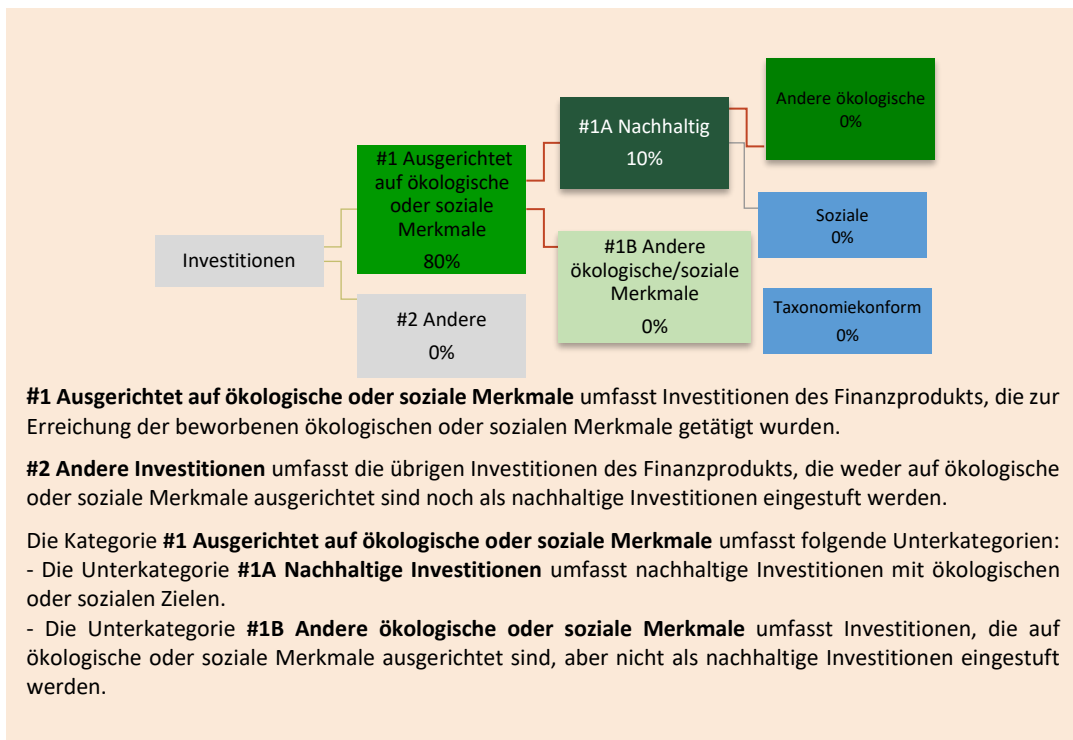
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Situation zu bereinigen, wobei er die Interessen der Anleger des Teilfonds gebührend berücksichtigt.

- Der Teilfonds verpflichtet sich, sicherzustellen, dass (am Stichtag, und zwar nur an diesem Tag) mindestens 10% der Investitionen, die Private-Equity-Fonds zugewiesen sind, nach Artikel 9 SFDR eingestuft sind oder in andere Fonds erfolgen, die einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen rechtfertigen;
- der Teilfonds darf keine physischen oder synthetischen Leerverkäufe tätigen.

Mindestens 80% der vom Teilfonds getätigten Investitionen sind auf die Teilfondsthemen ausgerichtet und verfügen über eine ESG-Bewertung. Der Teilfonds kann bis zu 20% der Investitionen in Anlagen tätigen, die nicht auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind und/oder als nachhaltige Investitionen gelten. Der Teilfonds muss mindestens 10% nachhaltige Investitionen haben (auf der Grundlage der getätigten Investitionen), wobei der Teilfonds Anlagen haben kann, die nicht auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind und/oder als nachhaltige Anlagen gelten.

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil für Taxonomiekonformität und/oder für soziale Investitionen.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt. Daher werden diese Derivate mit Blick auf das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale als neutral eingestuft. Die Analyse der ökologischen und sozialen Mindeststandards für diese Derivate ist daher in diesem Zusammenhang nicht relevant.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts berücksichtigt der Teilfonds nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Bestimmungen der EU-Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „**Taxonomie-Verordnung**“).

Er verpflichtet sich auch nicht zu Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, die darauf abzielt, Wirtschaftstätigkeiten zu identifizieren, die aufgrund ihres Beitrags zu sechs allgemeinen Umweltzielen als ökologisch nachhaltig gelten:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfallvermeidung und Recycling);
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der AIFM hat sich verpflichtet, mindestens 0% in taxonomiekonforme Tätigkeiten zu investieren.

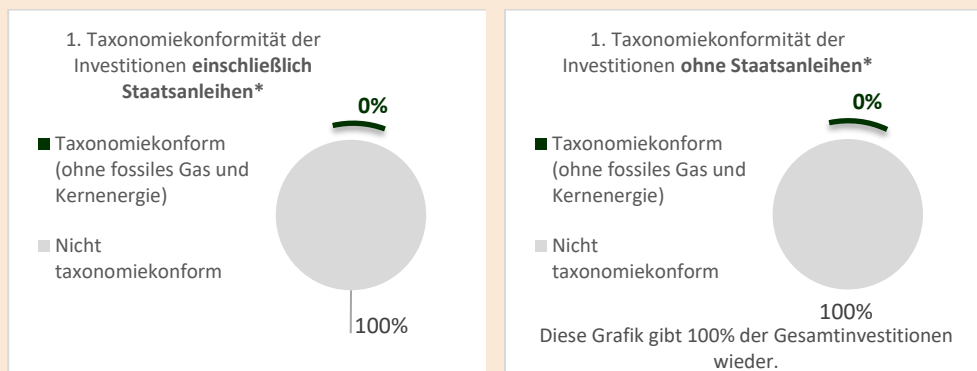
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der AIFM analysiert die Portfoliopositionen anhand von ESG-Kriterien. Anlagen in Kernenergie und fossiles Gas sind nicht ausgeschlossen. Der Teilfonds hat keine Mindestquote für taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich Kernenergie und/oder fossiles Gas.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**


Dieser Teilfonds hat kein Mindestziel für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Es gibt zwar keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel auf Teilfondsebene, der Teilfonds darf jedoch Investitionen mit einem Umweltziel eingehen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Es gibt zwar keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, der Teilfonds darf jedoch Investitionen mit einem sozialen Ziel eingehen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.





Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert in Barmittel und ergänzende Anlagen sowie in andere Anlagen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, um eine ESG-Bewertung durchzuführen, und die in die Kategorie „#2 Andere“ fallen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein spezifischer Index als Referenzwert bestimmt, da es derzeit keinen geeigneten Index gibt.

● ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

N. z.

● ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

N. z.

● ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

N. z.

● ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

N. z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://am.oddo-bhf.com/france/fr/investisseur_non_professionnel/home